Martin Jos. v. Kreiden
Lemberg 1824 Nov. 24. [illegible]

2 fl. 12 kr
2.12

Germ 152/2

H. V.
H. germ 152/2

Geschichte
der
deutschen staatsbürgerlichen
Freyheit,
oder
der Rechte des gemeinen Freyen, des Adels
und der Kirchen Deutschlands.

Von
Eugen Montag,
letztem Abte zu Ebrach.

I. Buch
unter den fränkischen Königen.

Ersten Bandes zweyter Theil.

Bamberg und Würzburg,
bey Joseph Anton Goebhardt 1813.

Inhalt.

IV. Abhandlung

von

ausserordentlichen Kirchenfreyheiten in Hinsicht des Blutbannes und der Gerichtsbarkeit über freye Leute.

		Seite
§. 1.	Meinungen von dem Ursprunge der Patrimonial-Kriminal-Jurisdiktion.	1
§. 2.	Von der Kriminalgerichtsbarkeit der Herrn über ihre Knechte.	3
§. 3.	Ursprung der Kriminalgerichtsbarkeit der Bischöfe unter den Franken.	8
§. 4.	Von dem Subjekte der bischöflichen Kriminalgerichtsbarkeit.	13
§. 5.	Andere Kirchen-Prälaten erhielten die Kriminalgerichtsbarkeit durch besondere Bannverleihung.	15
§. 6.	Fortsetzung.	18
§. 7.	Widerlegung der Einwürfe.	23
§. 8.	Erklärung und Eintheilung des Worts Bann in Grafen- und Vogtbann. . . . :	28
§. 9.	Vom Königsbanne insbesondere. . .	30
§. 10.	Von verschiedenen Verleihungsarten des Blut- und Königsbannes.	34
§. 11.	Noch etwas über die Eigenschaft und Vorzüglichkeit des Vogtbannes.	39
§. 12.	Von der ausserordentlichen Kirchenfreyheit über freye Leute zu richten.	41

Seite
§. 13. Einwurfs Ableinung. 46
§. 14. Ausartung der Immunitätsgerichtsbarkeit und Uebergang zum Grafenrechte. . . . 48
§. 15. Und Grafschaft selbst. 50

V. Abhandlung von der Reichsstandschaft der Bischöfe und Aebte unter den Franken.

§. 1. System der Preisschrift des H. Professors Runde. 54
§. 2. Ob alle Spuren der Nationalfreyheit der Deutschen nach vollendeter Völkerwanderung verloren gegangen, und unter den ersten fränkischen Königen die alte deutsche Verfassung und Rechte des Volks erloschen seyen? 56
§. 3. Fortsetzung der vorgesteckten Frage. . . 61
§. 4. Ob die Reichsversammlung auf dem Marsfelde ein fränkischer Reichstag gewesen sey? . . 67
§. 5. Von anderen fränkischen Reichstagen vor dem Jahre 615. 69
§. 6. Von anderen Reichstagen der Merowinger nach dem J. 615., bis auf 742. . . . 72
§. 7. Ob die Pariser Synode v. J. 615. die erste Grundlage zu den nachherigen Synodalreichstagen gegeben habe? 75
§. 8. Ob die Definition eines Reichstages von H. Runde auf die fränkischen Reichstage anwendbar sey? 79
§. 9. Fortsetzung. 81
§. 10. Weitere Fortsetzung. 86
§. 11. Beschluß dieser Materie. 88

Seite
§. 12. Von den Erfordernissen zu einem Reichsstande. 89
§. 13. Von der Entstehung der geistlichen Reichsstände. 92
§. 14. Von dem Ursprunge der Reichsstandschaft der Aebte. 96
§. 15. Noch einige Bemerkungen über die Preisschrift des H. Runde. 100
§. 16. Beschluß dieser Abhandlung. . . . 103

VI. Abhandlung
von
der freyen bischöflichen Regierung in Klerisey- und Kirchensachen, dann dem übrigen Verhältnisse gegen den Staat.

§. 1. Von der Gerichtsbarkeit der Bischöfe über ihren Klerus in Kirchen-Disziplinar- und Kriminalsachen. 106
§. 2. Auch in Civilsachen. 113
§. 3. Von dem Gerichtsstande der Bischöfe selbst. 117
§. 4. Schlußfolge auf die Nothwendigkeit der Eintheilung der bischöflichen Jurisdiktion in die angeborne und beygelegte. 125
§. 5. Fortsetzung. 129
§. 6. Von der Freyheit der Bischöfe, ihre Kirchen zu regieren nach canonischen Satzungen . . 131
§. 7. Von den Freyheiten der Metropolitan-Bischöfe in ihrer Provinz und den Rechten des allgemeinen Kirchenoberhaupts. 136
§. 8. Von der königlichen Authorität in Kirchensachen überhaupt. 141
§. 9. Insbesondere in Concilien. . . . 145

Seite

§. 10. Und kirchlichen Gesetzgebung. . . . 149
§. 11. Beschluß dieser Materie. 158
§. 12. Von der Wahl der Bischöfe. . . . 164
§. 13. Fortsetzung. 169
§. 14. Von der Pflichtleistung des erwählten oder benannten Bischofs gegen die Kirche. . . . 172
§. 15. Von der Pflicht der Bischöfe gegen den Staat, und des Regenten gegen die Kirche. . . . 180
§. 16. Von der Investitur der Bischöfe unter den fränkischen Königen. 186

VII. Abhandlung
von
der Freyheit der Abteystifte unter den Franken.

§. 1. Entstehungsgeschichte der Abteystifte in Gallien und Deutschland. 192
§. 2. Sind von den Monasteriis Canonicorum zu unterscheiden. 199
§. 3. Von den Freyheiten der Abteystifte im Weltlichen. 203
§. 4. Von der Freyheit der Abteystifte in Rücksicht der bischöflichen Jurisdiktion, und derselben Ursprung. 205
§. 5. Besonders in der abendländischen Kirche. . 208
§. 6. Von der vollkommenen Exemtion und jener in gemeiner Form. 211
§. 7. Von der Obergerichtsbarkeit über Klöster in geistlichen-, Civil- und Personalsachen überhaupt. 217
§. 8. Einfluß der Stifter in die Exemtion der Klöster. 223
§. 9. Von Königen und Dynasten ertheilte Exemtionen. 227
§. 10. Ursachen der Exemtion. . . . 230

um der Habsucht zu steuern, ward untersagt, sich von Klostersachen etwas zuzueignen. e) Einen anderen sehr drükenden Mißbrauch bezeichnet das Verboth: „Episcopo, nisi a Congregatione rogato, pro oratione lucranda, liceat Monasterii adire secreta.„ f) Es war nämlich nicht selten, daß Bischöfe mit vielen Leuten und Pferden in Klöstern einkehrten, Aufwand und Bedienung forderten, nach Willkühr den Aufenhalt verlängerten, und so die reguläre Kirche störten, das Einkommen des Klosters aber verzehrten. Aus diesen Zügen der Erfahrung erklärt sich genug, warum anderst gesinnte Bischöfe, Primaten, Päbste, Könige und Stifter die Exemtionsbriefe den Klöstern ertheilt haben. Allein eben die Zustandbringung der Klösterexemtion beweiset, daß allenthalben in den christlichen Kirchen der größte Theil der Bischöfe ferne von jenem Weltgeiste gelebt und gedacht habe. Nebst dem trug vieles bey, daß viele Bischöfe in ihrer Jugend in den Klöstern, wohin sie ihre Eltern

---

e) S. oben §. 7. In dem Privil. des Königs Dagobert I. für das Kloster Roßbach bey Mabillon c. l. I. 632. aut aliquam potestatem sibi in ipso Monasterio adoptare, vel aliquid quasi per commutationis titulum minuere, aut de Mysterii ornamentis, vel de oblatione in Altario illata abstollere etc.„ S. auch ebendas. S. 634. das Privil. Pabsts Johann IV. für das Luxovische Kloster.

f) Ebendas. und oben §. 7.

zur Erziehung empfahlen, die wissenschaftliche g) und geistliche Institution erhielten, und daß sehr viele Aebte und Mönche in der Morgen- und Abendländischen Kirche zu bischöflichem und erzbischöflichem Sitze genommen und erhoben wurden. h)

---

g) Im IX. Jahrhunderte besonders hatten die Benediktinerklöster berühmte Schulen, als zu Fuld, zu St. Dionys, zu Turon, zu Corvey ꝛc. wo die gelehrtesten Mönche waren. S. Natal. Alexand. c. l. Saec. IX. art. V. §. 21.

h) Ebendas. Saec. VI. art. 5. §. 5.

IV. Abhandlung
von
ausserordentlichen Kirchenfreyheiten in Hinsicht des Blutbannes und der Gerichtsbarkeit über freye Leute.

§. 1.
Meinungen von dem Ursprunge der Patrimonial-Kriminal-Jurisdiktion.

Heineccius und mehrere Gelehrte waren der Meinung, daß die adeliche Patrimonialgerichtsbarkeit durch das Dominium in servos einen Zuwachs von Kriminaljurisdiktion über die Knechte des adelichen Herrn erhalten hätte, woraus dann eine förmliche Patrimonialgerichtsbarkeit über hohe Kriminalfälle entstanden sey. a) Allein diese Meinung hat keinen Grund, wie von andern Gelehrten gezeigt worden ist. b) Das Recht, über Leben und Glieder des Verbrechers zu urtheilen, konnte nur von der höchsten Staatsgewalt

a) Elem. Jur. Germ. L. I. Tit. I. §. XLI. und in seiner Dissert. de origine jurisdictionis patrimonialis.

b) Pufendorf. de Jurisd. germ. P. II. sect. III. §. 225. 226. S. II. Abhandl. §. 8.

erlangt werden, und davon ausfließen. Die Könige und Kaiser waren bis in die spätesten c) Zeiten sehr eifersüchtig für die Erhaltung dieses Majestätrechts. Unter den fränkischen Königen wurde der Blutbann der Regel nach nur den öffentlichen Richtern, nämlich den Grafen, d) von den Königen zur Vollständigkeit der öffentlichen Gerichtsbarkeit mitgetheilt: das Recht, über schwere Verbrechen zu richten, war weder eine Zugehör zur königlichen Immunität, noch weniger zur adelichen. e) Gab es Dynasten, welche den Blutbann auf ihre Unterthanen ausübten; so lag dessen Grund in einer besonderen Concession des Königs, der entweder lehenweise (sub lege beneficii) oder

---

c) S. Gundling de Feud. vexill. §. 22., allwo das Diplom K. Karl IV. aus den Annalen Schatenii angeführt wird, worin der Kaiser dem Abte Theodoricus von Corvey verhoben, daß er auf seine Bannprivilegien sich stützend einen gewissen Johann, genannt Rockke de Monte, mit dem Blutbanne belehnt habe, ohne daß dieser solchen vom Kaiser empfangen habe. Quia tamen (sagt der Kaiser) virtute concessionis investiturae seu confirmationis praedictorum non potest in causis criminalibus, quae capitis et membrorum plexionem exigunt, exercere judicia, nisi jurisdictio hujusmodi a Romana Imperatoria postestate suscipiatur etc.

d) Auch in ausserordentlichen Fällen den Herzogen, wo solche gewesen sind. S. I. Abhandl. §. 19. 20.

e) S. II. Abhandl. §. 6.

erbweise (jure perpetuo, haereditario, proprietatis) dieses hohe Recht ertheilte. f) Was nun den Ursprung der hohen Kriminalgerichtsbarkeit bey den Kirchen, d. i. Bischöfen und Aebten betrift, sind bisher die Gelehrten der gemeinen Meinung gewesen, daß dieser Ursprung nicht unter den Franken zu suchen sey, sondern erst unter den deutschen Kaisern, nämlich den Ottonen. g) Ob nun diese Meinung wahr sey, ist der Gegenstand nachfolgender Untersuchung.

§. 2.

Von der Kriminalgerichtsbarkeit der Herrn über ihre Knechte.

Der Knecht war am Vermögen a) und Leibe zwar seinem Herrn unterwürfig und eigen: der Herr hatte das Recht, die Verbrechen seines Knechts am Leibe zu bestrafen, gleichwie er auch verbunden war, allen durch die Handlung seines Knechts zugefügten Schaden zu ersetzen, oder diesen dem Ankläger Preis zu geben. b)

---

f) Von dieser zweifachen Art Mehreres im II. Buch. IX. Abhandl.

g) Leibnitius Introduct. in script. rer. bruns. §. XXV. Pfeffinger ad Vitr. I. 1111 und 1141. und Andere durchgehends.

a) Mit Bewilligung des Herrn besaß der Knecht auch Eigenthum. S. Form. Marculf. L. II. form. 36.

b) Capit. Caroli M. bey Baluz. I. 350. „Nemini liceat dimittere servum suum propter damnum ab illo cuilibet illatum, sed juxta qualitatem

Allein diese Art von Kriminalgerichtbarkeit beschränkte sich erstlich nur auf den Fall, wo die Genugthuung von dem Herrn gefordert, nicht aber, wenn gegen den Herrn vor dem öffentlichen Richter über die von dem Knechte geschehene Schadenzufügung eine Privatklage erregt worden, oder die Unthat so groß und ruchbar war, daß daraus eine öffentliche Anklage c) entstand. In diesen Fällen trat der öffentliche Richter ein, und befahl dem Herrn nach Beschaffenheit der civiliter oder criminaliter angebrachten Klage oder Anklage im ersten Falle den Schaden zu ersetzen, oder den Knecht dem Kläger zu übergeben; im anderen Falle aber, wenn auf das Verbrechen das Gesetz die To-

Dominus pro illo respondeat, vel eum in compositionem aut in poenam petitori offerat." und in L. Ripuariorum Tit. 28. ebendas. I 33. „Si autem servus servum interfecerit, Dominus ejus triginta sex solidis culpabilis judicetur, aut cum sex juret, quod servus ejus hoc non fecerit. Tit. 29. Quodsi servus furtum fecerit, Dominus ejus triginta sex solidis culpabilis judicetur."

c) Das Mordgeschrey, oder die Ruchbarkeit eines großen Verbrechens, wobey der Thäter genannt wurde, diente an Statt der öffentlichen Anklage. Der Thäter wurde clamodicus, clamosus genannt. Capit. Caroli calvi ebendas. II. 230. „Et si servus alicujus ita clamosus est, comes Dominum servi commoneat, ut eum in Mallo praesentet etc."

desstrafe, oder unabläßliche Leibsstrafe an Gliedern bestimmte, mußte der Herr seinen Knecht vor Gericht stellen; die Untersuchung wurde alldort vorgenommen, d) der Delinquent auf Nichtgeständniß peinlich gefragt, e) das Urtheil gefällt, und nach den Ge-

---

d) Decretum Childeberti R. v. J. 595. c. 10. eben da I. 19 quicunque servum criminosum habuerit, et ei Judex rogaverit ipsum praesentare, et noluerit, suum Widrigildum omnino componat. Und Capitul. Lotharii Imp. ebendas. II. 33. volumus, ut si quaelibet Persona in finibus Regni nostri ignem in sylva comminare ausa fuerit, diligenter inquiratur; et si servus comprobatus fuerit hoc fecisse, Dominus ejus ad flagellandum et caput tondendum tradat eum, aut pro eo quidquid damnietatis fuerit, emendare cogatur. Et si in qualibet persona fuerit suspicio, si servus est, aut Dominus mittat eum ad judicium, aut ipse pro eo sacramentum faciat.

e) Karl der G. hatte hierin Einsicht, die seinem Herzen Ehre macht. Er wollte die Knechte nicht den Amtsknechten der Grafen zur Tortur übergeben, um diese an ihren Gliedern nicht unbrauchbar zu machen, sondern wollte, daß durch den Herrn selbst, oder dessen Vogt, oder wenigstens nach Einsicht der königlichen Kommissarien dieselben peinlich gefragt werden sollten. Bey Baluz. I. 350. c. 12. „Jubemus quoque, ut propter nullam districtionem, quam nos facere jubemus pro quibuslibet causis servi non mittantur in districtionem, sed per Missos nostros, vel Dominos eorum, aut illorum advocatos

setzen f) vollzogen. Sind jedoch die Verbrechen so geartet gewesen, daß sie mit Geld eine Aussöhnung dem Gesetze nach zuließen; so war es dem Herrn erlaubt, gegen Erlegung der Geldstrafe und Ersatz der Schäden und Kösten seinen Knecht von der Leibsstrafe zu befreyen. g) Der Herr konnte zwar auf diesen Fall seinen Knecht selbst bestrafen, aber nicht mit der Todesstrafe, wenn das Gesetz keine Todesstrafe vorschrieb; denn nach den fränkischen Gesetzen hieß es: Non occidatur homo, nisi lege jubente h)

servi distringantur, et ipsi, sicut Lex jubet, rationem pro servis suis reddant, utrum culpabiles sint, an non; Ipsi vero Domini distringant, et inquirant servos, sicut ipsos amant.

f) Capit. L. IV. c. 29. „Quodsi servus de furto accusatus fuerit, Dominus ejus pro eo emendet, aut cum sacramento excuset; nisi tale furtum perpetratum fuerit, propter quod ad supplicium tradi debeat. Ein anderes Capitulare Caroli M. bey Baluz. I. 350. c. 8. 9. bestimmt: „si quis latro de uno furto probatus fuerit, perdat oculum, si de duobus, nasus ei scapelletur, et si de tribus furtis, moriatur. De his vero duobus furtis, unde oculum et nasum perdere constituimus, ut Dominus servi illius secundum legem, cui furta facta sunt, solvere debeat; de tertio vero furto, unde mori debeat, mors illius furta illa (d. i. compositionem furtorum in aere) excludat."

g) Dieses erhellet aus vorstehenden Allegaten.

h) Capitul. Lib. III. c. 89.

welche zweyte Beschränkung des Dominii in servos gegen den Mißbrauch der Herrngewalt die geistlichen Gesetze sehr unterstützten, da unter schwerer Kirchenstrafe verbothen wurde, ohne Vorwissen des Richters (sine conscientia Judicis) seinen Knecht zu tödten. i) Es war darauf angesehen, um eine unpartheyische Erkenntniß dabey zu beobachten, den aufbrausenden Zorn des Herrn mehr zu erkalten, und die Todesstrafe auf die Vorschrift „lege jubente" zurückzubringen. Wenn nun die mit adelicher oder königlicher Immunitätsgerichtsbarkeit begabten Herrn in hohen Kriminalfällen über ihre Leute keine Gerichtsbarkeit hatten; so mußten sie sich, als Herrn ihrer Knechte, die nämliche Vorschrift gefallen lassen, als die übrigen gemeinen Freyen, doch mit Beobachtung der Auslieferungsform, der Nichtbetretung des Immunitäts-Gebietes, k) und der Stellung des Verbre-

i) Concil. Agathense, Epaonense, Wormatiense bey Baluz. T. II. addit. S. 1204. tit. 49. de his, qui servos suos extra Judicem necant. Si quis servum proprium sine conscientia Judicis occiderit, excommunicatione, vel poenitentia biennii reatum sanguinis emundabit."

k) Capit. Caroli M. v. J. 797. c. 9. „Ut latrones de infra immunitatem a Judice ipsius immunitatis in Comitis Placito praesententur, und L. V. Capitul. c. 191. „Si servus Ecclesiae in furto comprehensus fuerit, a Judice publico, sicut et reliqui, distringatur." S. II. Abhandl. §. 5. 6.

chers durch den Edel- oder Kirchenvogt oder bey fiscalischen Knechten den Königsvogt, l) oder derselben Vorstand statt ihrer Herrn.

§. 3. Ursprung der Kriminalgerichtsbarkeit der Bischöfe unter den Franken.

Nach vorausgesetzter Regel gehe ich nun auf die Ausnahme über, welche Karl der Große zu Gunsten der Bischöfe schon im J. 801. in gesetzlicher Art gemacht hat, da er in seinem Kapitulara) verordnet: „Ut servi, aldiones, libellarii

---

l) S. Capit. Caroli Calvi bey Baluz. II. 181. Si falsus Monetarius in Fiscum nostrum confugerit, requiratur (a Comite) a Ministro nostro. etc. Desgleichen das Capit. Caroli M. v. J. 803.

a) Bey Baluz. I. 352. Dieses Capitulare enthält 49 Kapitel unter der Aufschrift: Capitula excerpta ex Lege Longobardorum." Aus dieser Aufschrift könnte man schließen, daß die Bischöfe nach Longobardischem Rechte schon eine Kriminalgerichtsbarkeit besessen hatten. Nichts wenigeres: Nach Anmerkung Baluzii ist diese Stelle entnommen aus dem Lib. II. Tit. 44. c. 2. LL. Longobard. Allein dort steht nichts, als die Verordnung Königs Luitprandus mit diesen Worten: „De his, qui Aldiones defendere debeant, vel in Placito representare. De aldionibus, qui de personis suis aldiones sunt, siqua compellatio facta fuerit, Patroni eorum eos defendant per sacramentum, aut per pugnam

„ antiqui, et alii noviter facti qui non per „ fraudem, neque per malum ingenium de „ publico servitio se subtrahentes, sed per „ solam necessitatem et paupertatem terram „ ecclesiasticam vel colunt, vel colendam sus- „ cipiunt, non a Comite, vel ab aliquo Mi- „ nistro illius ad ullam angariam, seu ser- „ vitium publicum b) vel privatum cogantur, „ vel compellantur, sed quidquid ab eis juste „ agendum est, a Domino vel Patrono „ suo c) ordinandum est. *Siqui vero de* „ *aliquo crimine accusantur*, Episco- „ pus primo compelletur, et ipse per „ advocatum suum, secundum quod „ Lex est, juxta conditionem singu- „ larum Personarum *justitiam fa-* „ *ciat*." Si vero culpabilis fuerit, sicut in „ Capitulare Domini Imperatoris scriptum est, „ ita fiat. Caeteri vero liberi homines, qui

---

juxta quales causa fuerit." S. Lindenborg Cod. LL antiq. p. 642. Hieraus erhellet, daß Karl der G. aus diesem Gesetze nur die Veranlassung genommen habe, solches für die bischöflichen armen Leute anzuwenden, und unter jener Aufschrift zu einem allgemeinen Gesetze zu erheben, wovon mehrere Beyspiele in den Kapitularien anzutreffen sind.

b) S. I. Abhandl. §. 6. not. i. k.

c) Der Herr des Knechts hieß Dominus: der Herr des Freygelassenen, oder Colonen, Patronus.

„vel commendationem vel beneficium ecclesiasticum habent, sicut reliqui homines (liberi) justitiam faciant.“ Dieses Kapitulare enthält in seinem zweiten Theile, siqui vero etc. offenbar eine gesetzliche Verordnung, wie es in dem Falle, wo eine Kriminalanklage gegen obbemeldte Kirchenleute sich ergeben sollte, zu halten sey. Es wird keine bestimmte Benennung gewisser Verbrechen gemacht, sondern es heißt überhaupt: „siqui vero de aliquo crimine accusantur.“ Das materielle Objekt ist also klar. In einem solchen Falle, sagt der Kaiser, soll zu erst die Anzeige dem Bischofe gemacht werden: „Episcopus primo compelletur“ und dieser soll seinem Kirchenvogte befehlen (per advocatum suum) die Justiz zu administriren, (justitiam faciat) und wie? secundum quod Lex jubet, nach dem Buchstaben der öffentlichen Kriminalgesetze, und nach Beschaffenheit der Personen, die da zu urtheilen sind: „juxta conditionem singularum Personarum,“ das ist: wie das Nationalgesetz, nach welchem der Verbrecher lebt und gerichtet werden soll, d) oder sonst die Kapitulargesetze die Strafe für den freygebornen Colonen, oder Freygelassenen oder Knecht, Mann oder Weib, vorschreiben. e) Wenn also das

d) S. I. Abhandl. §. 10. Da der Knecht ein Zugehör des Herrn war, so gehörte er auch zu dem Nationalgesetze des Herrn.

e) Die Strafen hatten in den Nationalgesetzen ihren Tax

Gesetz auf eine gewisse Unthat die Verderbung eines Gliedes, oder auf Kapitalverbrechen die Todesstrafe vorgeschrieben hat; so mußte der Bischof durch seinen Vogt nicht nur den Kriminalfall untersuchen, den Delinquenten bey Nichtgeständniß peinlich fragen, Urtheil darin sprechen, sondern auch das Kriminalurtheil vollstrecken lassen; denn dieses alles gehörte zu dem Befehle: justitiam faciat juxta quod Lex est, so zwar, daß wenn der Kirchenvogt in Vollziehung dieser Justiz sträflich zurückbleiben würde, das Recht der richterlichen Erkenntniß verwirkt, und dem öffentlichen Richter, dem Grafen verfallen seyn solle. f) Wie viele Gesetze finden sich aber nicht theils in Nationalgesetzen, theils in den Kapitularien, wo die Verbrechen, besonders der Knechte und Unfreyen, mit Handabhauen, Ausstechung der Augen,

---

nach der Verschiedenheit der Verbrechen und Personen. S. z. B. die Salischen, die Ripuarischen rc. Gesetze.

f) „Si vero culpabilis fuerit, sicut in Capitulari Domni Imperatoris scriptum est, ita fiat." Diese Worte sind relativ auf das 39. Cap. daselbst: „ut causa ipsa ante Comitem veniat, et ibi secundum legem finiatur." Dieß war die Strafe, wenn in dergleichen Fällen die Immunitätsrichter die Justiz nicht administrirten. Daß das Capitulare in der dritten Person von dem Könige redet, ist in den fränkischen Gesetzen nichts Ungewöhnliches, wo nämlich der Aufsatz des Kollegialbeschlusses am Reichstage, wie derselbe lautet, vom Könige, als Gesetz ohne Umschreibung begnehmiget worden ist.

Nasen- und Ohrenabschneiden, Stümmelung der Schamglieder, und mit der Todesstrafe zu verbüßen gebothen wird. g) Die Gesetze ließen zwar oft, besonders bey Freyen, statt der Leibesstrafe auch in schweren Verbrechen eine Geldstrafe zu; dessen ungeachtet aber blieb die Erkenntniß auf solche Geldstrafe demjenigen Richter, der in hohen Kriminalfällen zu richten hatte. h) Es ist demnach kein Zweifel übrig, daß der Vorwand, es seyen nur Geldstrafen den Bischöfen zugewandt worden, ganz falsch sey, wahr hingegen, daß kraft angezogenen Kapitulars den Bischöfen zu ihrer mit andern Kirchen gemeinhabenden Immunitätsgerichtsbarkeit eine wahre hohe Kriminalgerichtsbarkeit, oder förmlicher Blutbann auf ihre obbeschriebene Kirchenleute verliehen, und dieses allgemeine Privilegium für die Bischöfe

---

g) So stehet z. B. in L. Salica c. 41. de Furtis servorum §. 1. „Si talis causa est, unde ingenuus 600. denarios componere debeat, servus super scamnum tensus 120. ictus accipiat. §. 4. Et si in ipso supplicio (servus) sit confessus, aut castretur, aut 240. denarios solvat. §. 7. Si vero in majori crimine servus inculpatus fuerit, de quo ingenuus mille octingentis denariis posset culpabilis judicari, et inter supplicia confessus fuerit, capitali sententia feriatur. S. auch vorstehenden § not. f.

h) Dieses ist abzunehmen aus den im vorstehendem §. angeführten, und vielen anderen Gesetzstellen.

den karolingischen Gesetzbüchern einverleibt worden sey. Die Bestätigung dessen giebt die Ausnahme übriger freyer Stiftsangehörigen, worüber im folg. §.

§. 4.

Von dem Subjekte der bischöflichen Kriminalgerichtsbarkeit.

In dem hievor angezeigten Kapitular Karl des G. wird das Subjekt der Kriminalgerichtsbarkeit mit diesen Worten bestimmt: „Ut servi, Aldiones, Libellarii antiqui et noviter facti, qui non per fraudem de publico servitio se subtrahentes, sed per solam necessitatem et paupertatem terram ecclesiasticam vel colunt, vel ad colendum suscipiunt etc. Die Aldiones waren eine Art Eigenleute, die in Diensten ihrer Herrn standen; a) Libellarii sind Menschen, die durch einen Freylassungsbrief Freye geworden sind (per Libellum seu Chartam liberi facti). b) Die Libellarii antiqui wurden für freyer gehalten, da die noviter facti gemeiniglich ihren Patronen noch zu Diensten verbunden waren. So lang die Aelteren ihren Patronen nicht verließen, gehörten sie unter den Schutz desselben und zur Familie,

---

a) S. III. Abhandl. §. 13. not. f.

b) Baluz. in den Noten zu diesem Kapitulare II. 1053. „Libellarii, id est liberi homines, qui per libellum sive Chartam facti fuerant liberi.

wie die Jüngeren, folglich unter die Immunität der Kirche. Es waren aber diese nicht allein, die das Kapitulare anzeigen will, sondern auch jene, welche um sich zu ernähren Bauleute (Coloni) der Kirchen geworden sind, oder noch werden. (terram ecclesiasticam colunt vel ad colendum suscipiunt.) Unter diesen waren aber auch Freygeborne (coloni liberi), die Armuths wegen sich darzu verstanden, dadurch aber ihren Stand erniedrigten. c) Ueberhaupt wollte Karl die armen Leute der Kirchen (S. III. Abhandl. §. 13.) besagter Gerichtsbarkeit unterwerfen. Der Beweis liegt in der Ausnahme: „Caeteri vero *liberi* homines, qui vel commendationem, vel beneficium ecclesiasticum habent, *sicut reliqui homines* (liberi) justitiam faciant." Jene allein werden hier dem öffentlichen Richter vorbehalten, die an sich freyer Geburt und Standes durch Nebenverbindlichkeit oder Dienstlehen nur in einigen Verband oder Konnexion mit der Kirche standen, oder die, welche, um sich von den Staatslasten zu befreyen, und besonders vom Kriegsdienste loszumachen, unter die Immunität der Kirchen sich einschlichen, und lieber Kirchenleute als Staatswehren seyn wollten. Dieß wollen die Worte sagen: „qui non per necessitatem et paupertatem, nec per fraudem et malum ingenium etc. worüber sich ein älteres

c) S. I. Abhandl. §. 2.

Capitulare, nämlich v. J. 793. d) deutlich erklärt: Tit. de his, qui res suas fraudulenter Ecclesiis delegant. Placuit nobis, ut liberi homines, qui non propter paupertatem, sed ob vitandam Reipublicae utilitatem fraudulenter et ingeniose res suas Ecclesiis delegant, easque denuo sub censu utendas recipiunt, e) ut quousque ipsas res possident, hostem et reliquas functiones publicas faciant: quodsi jussa facere neglexerint, licentiam eos distringendi Comitibus permittimus per ipsas res, nostra non resistente Immunitate, ut status et utilitas Regni hujusmodi adinventionibus non infirmetur." Deßwegen auch Karl der G. befohlen hat, daß ohne seine Erlaubniß kein freyer Bürger sich unter die Immunität einer Kirche begeben solle. f) Es war also nur die ärmere Klasse der Kirchenleute, frey- oder unfrey-Geborne der Kriminalgerichtsbarkeit der Bischöfe unterworfen.

§. 5.

Andere Kirchen-Prälaten erhielten die Kriminalgerichtsbarkeit durch besondere Bannverleihung.

Das gesetzliche Privilegium der Bischöfe erstreckte sich aber auf andere Kirchen-Prälaten nicht.

---

d) Bey Baluz. I. 547. c. 23.
e) S. III. Abhandl. §. 15. 3. Precaristen.
f) S. I. Abhandl. §. 24. not. k.

Dieses konnte nur durch **besondere** Gnadenbriefe für **einzelne** Stifte oder Klöster erlangt werden. Unter den fränkischen Königen vor **Ludwig** dem **Frommen** waren freylich dergleichen Privilegien sehr selten; doch da, wo auf dem Stiftungsboden das Recht des Blutbannes der Stifter schon hatte, scheinen dergleichen Verleihungen auch dem Stifte von den Königen leichter zugestanden worden zu seyn. Ein Beyspiel hievon giebt das Diplom **Ludwigs** des F. für die Frauenabtey **Maasmünster** (Vallis masonis) in Elsaß v. J. 823. Diese Abtey war gestiftet, wie die Urkunde sagt: „a Principe, Viro nobili Masone, fratre videlicet Ducis Ludfridi et Eberhardi." a) Die vom Kaiser ertheilte Immunitätsgerichtsbarkeit wird dahin ausgedrückt: Advocatis vero, quos nescimus, quales futuri sint, ex parte Dei et nostra imperamus, ut nullos Subadvocatos, Exactores, nullosque Legatos in eodem loco, vel in cunctis appendiciis ejus ponant vel habeant, sed ipse Advocatus, cui nos vel Successores nostri Bannum super eandem Abbatiam dabimus, illius Ecclesiae locis benigne provideat, et semel in anno publicum Pacitum apud Villam, quae vocatur Göwenheim, ubi

a) Bey SCHOEPFFLIN alsat. diplom. I. 70. Wie MABILLON schreibt in Annal. Bened. ad an. 727. ist dieses Kloster damals schon fundirt worden.

Sedes est judiciaria totius Abbatiae, teneat, cum illis tamen, qui, quod justum est, et sciant et diligant: Et ibi omnibus injuriam passis secundum idoneos ejusdem Populi Judices, caeterorumque consensum Justitiam faciant. Haec autem sunt Nomina Villarum et locorum, in quibus praefata Ecclesia habet proprietates et possessiones extra Vallem (Masonis), quae tenens bannum et Munia protenditur a Goewenheim usque ad summitatem Montis Grazonis etc." Hier werden 24 Dorfschaften benannt, die auf Maasmünster gehörten, und worüber der Bann ertheilt wird. Was war wohl dieser Bann anderst als der Blutbann? Es wird nie in einem gemeinen Immunitätsbriefe ein vom Könige ertheilter Bann zu lesen seyn, der von dem Könige besonders empfangen werden mußte. Der Blutbann allein war es, zu dessen Ausübung die königliche Concession nicht zureichte, wie in Civilbännen, sondern die Investitur erforderlich war, die bey geistlichen Stiften der Vogt empfangen mußte. (Cui nos super eandem Abbatiam Bannum dabimus.) Dieß war unter den nachfolgenden deutschen Kaisern der gemeine b) Ausdruck, wenn sie einem Kloster den Blutbann verliehen. Der Bann bezeichnet die Völle der Gerichtsbarkeit, und darum sagt der Kaiser: omni-

b) Wie in folgender Epoche wird gezeigt werden.

bus injuriam passis justitiam faciat. Es mag also der Fall eines Mords, Diebstahls, Nothzucht ꝛc. gewesen seyn, dieses Alles gehörte für dieses Gericht. Das Kloster stand unter königlicher Freyheit, und dessen Schutz- und Vogtey-Herr statt des Kaisers war die stifterische fürstliche Familie, die zweifelsohne auf Grund und Boden dieser beträchtlichen Stiftung schon ehevor Blutbanns-Recht hatte. Wie vorzüglich diese Abtey begabt gewesen sey, ist aus der nämlichen Urkunde abzunehmen, da Niemand ihre Güter ansprechen durfte, als in Gegenwart der Fürsten des Reichs: „Siquis autem de bonis ejusdem Ecclesiae sibi quidquam velit attrahere . . non liceat, nisi in presentia Primatum Regni.„ Dieser große Vorzug verkündet schon eine seltene Ausnahme von gemeinen Immunitätsklöstern, die zweifelsohne aus Rücksicht ihrer erhabenen Stifter gegeben worden ist.

§. 6.

Fortsetzung.

Ein anderes Beyspiel enthält die Chronik der Abtey Ebersheim in Elsaß, a) welche Erchonaldus, der MajorDomus, zu Zeiten der Könige Dagoberts und Clodoveus II. erbauet, und mit

a) Auch Ebersheimmünster, Aprimonastarium, Novientum genannt.

dynastischer Freyheit und Bannrecht b) gestiftet hat. Nach der Anzeige besagter Chronik gehörten in diese Stiftung XX. Curtes Dominicae unter folgender Beschreibung auszugsweise: „In Sulza Curtis dominica cum omnibus appendiciis suis, Ecclesia videlicet matrice cum decimis suis, mansi censuales atque serviles, agri cum vineis et pratis: Curtes cum curtificiis, Familia ministerialis, servilis et censualis, aquarum decursus cum molendinis ac forestis, c) et totus simul Bannus generalis. . . In Egensheim curtis dominica. . . In Sigoltesheim curtis dominica . . . medietas banni generalis. In Oleswilre curtis dominica . . communionem banni generalis . . In Hitenheim . . . cum tertia parte Banni. In Sermersheim . . cum molendinis et banno ipsius allodii . . In Gruzenheim curtis dominica . . . . cum tribus partibus Banni generalis, *omneque jus judiciariae potestatis.* In Wisewilre . . Jus naulae cum investigatione auri; d) bannus

---

b) Bey Schilter ad Jus Alem. Feud. Dissert. de Curiis dominic. Mantissa Document. I. 574.

c) Hieraus erhellet wie bedeutend öfters die Curtes dominicae gewesen sind.

d) Das Kloster lag unterhalb Schlettstadt auf einer Insel, welche der Fluß Ill machte. Nebst dem Fahr-

totaliter cum omni libera utilitate etc. Das Diplom Ludwigs des F. v. J. 817. worin er diese Gerechtsame bestätiget, ist oben (III. Abhandl. §. 6. not. e) angezeigt worden, wo dem Abte Theobaldus der Bannus potestativus totaliter cum omni dominio konfirmirt wird. Der Herzog Ethico von der nämlichen Stiftersfamilie hatte dieses Kloster neu gebaut, und mit seiner Tochter Odilia dem Kaiser in Jus et dominium Regni e) übergeben, worauf Kaiser Ludwig der F. im J. 824. für die Abtey einen neuen Immunitätsbrief fertigen ließ, worin in Betreff der Gerichtsbarkeit gesagt wird: f) „Quidquid igitur forensis vel civilis querimoniae infra ipsum locum vel exterius in villis ad ipsum locum pertinentibus motum fuerit, ad solum Abbatem vel ad Villicos g) ab eo constitutos judicii causa pertineat; de Furtis

---

brückenrecht (Jus Naulae) wurde demselben auch gestattet die investigatio auri, vermuthlich den Goldsand zu waschen, wie solchen auch der Rhein mit sich führte; wovon die bekannten Ducaten mit der Umschrift: sic fulgent Littora Rheni.

e) S. Schilter c. l.

f) Ebendas. S. 577.

g) Von der Gerichtsbarkeit dieser S. Struben de Jur. Villicor.

vero vel Latrociniis, sive Frevelis h) extra septa Monasterii perpetratis tertia pars i) Advocatum Ecclesiae a nobis constitutum k) respiciat.„ Da hier dem Abte das Recht, und dem Vogte die Ausübung der Kriminaljurisdiktion über Diebe und Mörder neuerlich ertheilt wird, so wird um so weniger zu zweifeln seyn, daß unter den obigen Bannus generalis, Bannus potestativus, Bannus totalis, und omne jus judiciariae Potestatis der Blutbann mitbegriffen worden sey, folgsam auch schon vor Ludwig dem F. es Beyspiele gegeben habe, daß Stiftungen großer Herrn, die mit Allodial-Blutbann darauf schon versehen, oder derselben Schutzvögte waren, mit Begnehmigung des Königs mit dem nämlichen Banne begabt worden seyen. Nach Ludwig dem F. waren die Könige mit der Bannertheilung weniger sparsam. So schenkte Kaiser Lothar I. dem adelichen Frauenstifte St. Ste-

---

h) Das Wort Frevel wurde auch in gröberen Verbrechen gebraucht.

i) Zwey Drittheile gehörten dem Gerichtsherrn, und ein Drittheil dem Vogte, wie auch bey den Grafen dieses gemeinüblich war, ausser wo ein anderes durch Privilegien oder Herkommen, oder Konvention mit dem Vogte bestimmt gewesen war.

k) Durch die Uebergebung des Klosters in Jus et Dominium Regni setzte der Kaiser den Vogt selbst, vermuthlich aus der Familie der Stifter, der also im Namen des Klosters den Bann vom Kaiser empfieng.

phan in Straßburg XI. Curtes dominicas mit allen Rechten, wie er selbst solche besessen hat, cum banno et cyppo, mercato et omnibus justitiis nobis in eis constitutis l). Das Beywort cyppus beweist schon die Malefizobrigkeit. m) In dem Schankungsbriefe Lud-

---

l) Das Diplom ist v. J. 845. bey Schoepfflin alsat. Diplom. I. 81. „Donatione legitima tradidimus .. XI. dominicas Curtes cum omnibus appendiciis suis et Justitiis nobis in eisdem constitutis, videlicet Basilicis, Capellis, Villis, vicis . . . banno et cyppo . . . In Pago Prisgaudi Munhinga Villa . . cum Colonis et Fiscalinis, tam de equestre, quam pedestre ordine, Banno et Cyppo, Mercato et omnibus justitiis . . . Hoc Immunitatis Edictum fieri jussimus." Daß dieses kein gemeines Immunitäts-Privilegium gewesen sey, leuchtet für sich ein.

m) Cyppus war eigentlich das Instrument von Holz, worin die Füße der Maleficanten eingeschlossen wurden, (Compedes lignei). Von diesen wurde der Kerker der Uebelthäter Cyppus genannt, als worin diese Art Fesseln aufbewahrt gewesen sind. Cyppus heißt soviel als das deutsche Wort Stock, Stockhaus, und war das Zeichen hoher Kriminalgerichtsbarkeit. Bannus cum cyppo war so viel, als Stock und Galgen in späteren Zeiten. S. Ambros. Calepin. v. Cyppus. Haltaus v. Stock. Pufendorf. de Jurisdict. germ. p. 256. 485. In dem Capitul. Caroli M. bey Baluz. I. 343. stehet: „ad Cyp-

wigs des Kindes n) heißt es: quasdam res proprii Juris (genitricis nostrae Outae) ad cellam b. Emmerani Martyris Christi nostra auctoritate donavimus cum regimine et ejusdem banno.

§. 7.

Widerlegung der Einwürfe.

Es ist nicht selten, daß ein Mißverstand alter Documente irrige Behauptungen in der Geschichte des alten Rechts hervorbringe. Eine solche Mißdeutung war der Stoff der §. 1. besagten Meinung des gelehrten Mannes Guillelm Leibnitius, Pfeffinger und Anderer. Sie fußten sich auf eine und die andere sächsische Chronick, die, da sie von dem Erzbischofe Bruno von Cölln, dessen Bruder Kaiser Otto I. ihm die Verwaltung des Herzogthums Lothringen überließ, redete, ihre Anmerkung dabey machte: „da begunten zuerst die Bischoffe „weltliche Richte zu haben, das dauchte „damals unbillig manchen Manne.„ a) Aus

---

pum, in quem idem Malefactor mittendus est.

n) Bey Eccard corp. J. g. Cod. Udalrici S. 46.

a) Leibnitius T. I. script. Rer. brunsvic. Indroduct. c. XXV., wo er sich auf die Chronick bey Gryphiander de Weichbildis, und ein anderes deutsches Chronicon berufet.

diesem und dem nachstehenden Grunde entstand eine allgemeine Meinung der Gelehrten, daß die Bischöfe, zu Zeiten der Ottonen erst, Blutbannsrechte überkommen hätten, als welche durch die Worte: „weltliche Richte oder werentliche Rechte in den Chronicken verstanden würden. b) Allein unter welt-

b) Ebendesselben Worte sind: „Ecclesiae . . . aliquot etiam Rusticorum seu Colonorum millia aliquando sub sua ditione habebant, quos coercere potuisse mixti Imperii jure non dubito; sed Jurisdictionem in liberos homines (quae tunc infima nobilitas) aut merum Imperium in quoscunque (sub Francis) habuisse non apparet, donec ipsi (sub germanicis Impp.) Comitatus, Ducatusque, aut aequivalentem eis potestatem in sua quisque ditione accepere“ etc. Diese Stelle braucht Berichtigung. Daß die liberi homines infima nobilitas gewesen seyen, ist ein irriger Satz, den die I. und II. Abhandlung widerlegt hat. Daß zweytens die Kirchen unter den Franken nur mixtum Imperium der gemeinen Immunität nach gehabt haben, ist wahr, und in der III. Abhandlung gesagt worden. Die Immunitätsprivilegien waren aber nicht alle gleichen Grads: Eines war oft vorzüglicher, als das andere. Ausnahmsweise wurde einem Stifte größere Immunität ertheilt, als den übrigen, wohin auch das merum Imperium, wie erwiesen, gehört. Drittens ist zwar wahr, daß die Gerichtsbarkeit über freye Standesbürger der Regel nach den Grafen allein ehemals zugestanden habe, bis die Kirchen Jura Comi-

lichen Rechten verstanden die Alten nicht die Rechte der Privatgerichtsbarkeit über Knechte, Dienst- und Bauleute, die den Immunitätsherrn unterworfen waren, und welche die Bischöfe schon längst zuvor ausübten, sondern die Grafen — oder öffentliche Gerichtsbarkeiten über freye Leute, die durch die von den Ottonen ertheilten Jura Comitatus, oder ganze Grafschaften und Herzogthümer die Bischöfe zu öffentlichen Richtern machten, welches unter den fränkischen Königen, besonders in Deutschland, noch nicht so gang und gebe war. Die Ottonen eigentlich, und ihre Nachfahrer am Reiche waren es, welche durch die Mehrheit solcher Schankungen eine neue Epoche in Ansehung der bischöflichen öffentlichen Gerichtsbarkeit einführten. c) Dieses schien eine Neuerung, die damals manchem Manne unbillig vorkam. Der Blutbann über eigene unfreye Menschen und arme Kirchenleute war der Gegenstand der Neuerung nicht, sondern der Blutbann über freye Menschen und Staatsbürger, die sonst unter weltlichen königlichen Beamten standen. Die andere Einwendung bestehet in dem, daß unter den fränkischen Königen noch die alte Kirchenregel beobachtet worden sey: „Ecclesia

---

tatus erhielten; doch gab es auch unter den Franken noch Ausnahmen, wie hieunten wird gezeigt werden, wo die Gerichtsbarkeit über standesfreye Menschen den Kirchen zu Theile geworden ist. S. § 12. u. f.

c) Von diesen im folgenden Buche IX. Abhandl.

non sitit sanguinem.„ Darauf antworte ich, daß diese Regel in der Kirche eben so blieb, als jene „Clerici se non immisceant negotiis saecularibus.„ Gleichwie nämlich die freye Eigengerichtsbarkeit von den Königen den Bischöfen und geistlichen Vorstehern unter dem Bedinge verliehen wurde, solche nicht durch sich, sondern ihre Vögte auszuüben, so gieng es auch mit dem verliehenen Blutbanne. Zur Zeit, wo die Kirchenleute noch sub potestate herili standen, war freylich kein Gedanken von Kriminalrecht; da aber die Könige den Kirchen eine eigene Civilgerichtsbarkeit geschenkt hatten, so entstand der Wunsch, die Kirchenleute von dem Grafengerichte frey zu haben, und eine vollkommenere Ruhe von dieser Seite her zu genießen. Auch diese Wohlthat ertheilten die Könige; statt des Grafen sollte der Vogt die Kirchenleute in Kriminalfällen richten. Das Axiom: Ecclesia non sitit sanguinem, blieb nach der Erklärung der XI. Kirchenversammlung zu Toledo: d) „His, a quibus Domini sacramenta tractanda sunt, judicium sanguinis agitare non licet, et ideo magnopere talibus excessibus prohibendum est, ne indiscretae praesumptionis motibus agitati, aut quod morte plectendum est, sententia propria judicare praesumant, aut quibuslibet personis per se inferant, aut inferen-

---

d) Decret. Gratiani Caus. XXIII. Q. 8. c. 20.

das praecipiant. e) Daher befahl auch Karl der G. (§. 3.) „Episcopus per Advocatum suum sicut, quod lex est, justitiam faciat.„ Endlich den Einwurf, als wäre unter dem den Kirchen verliehenen Banne nur Geldstrafe verstanden worden, widerlegen schon die Worte: (§. 3.) sicut quod Lex est, Advocatus justitiam faciat. Der den Blutbann nicht hatte, konnte für die Bestrafung an Leib und Leben keine Geldstrafe nehmen, und die Wahl stand nicht in der Willkühr des Richters, sondern in dem Buchstaben des Gesetzes. Wenn also hierin der Richter nichts abändern durfte; so läßt sich auch keine Eintheilung des Bannes in den Blut- und Geldbann ausser der Gesetz-Vorschrift denken. Und wie war es in dem Falle, wo der Verurtheilte nicht zahlen konnte? Geldstrafe war nur ein Mittel, die Leibsstrafe abzuwenden. Es hieß: qui non habet in aere, luat in cute f).

---

e) S. auch Decret. Tit. 50. Ne Clerici, vel Monachi etc. c. 9.

f) So heißt es in der oben §. 6. angeführten Urkunde Ludwigs des F. für die Abtey Ebersheim v. J. 824., allwo: „Siquis de Familia Ecclesiae sive de externis in tali noxa (furti, latrocinii) acclamatus fuerit, sex Fridones publici ponderis, sive XXX. Siclos argentinensis monetae persolvat; Sin autem extra ipsum locum vel ejus terminum fuerit, unum Fridonem (einen Vierling Silber) sive tres uncias argentinensis monetae persolvat; Quodsi facere noluerit, vindictam judicialem persolvat."

§. 8.
Erklärung und Eintheilung des Worts Bann in den Grafen- und Vogtbann.

Bann, an sich überhaupt genommen, zeigt ein Zwangsrecht, Zwangsmittel, oder Wirklichkeit des Zwangs (Coercitio, Coercitionis jus, oder remedium) an. Die deutsche Gerichtsbarkeit war nicht, wie die römische von der vollstreckenden Gewalt gesöndert. a) In den fränkischen Kapitularien wurde daher mit dem Worte Bann bald die Gewalt zum Zwangsrechte, b) bald die Wirkung des Bannes, c) bald das Mittel des Zwangs, oder das Strafgeld — d) anzuzeigen gebraucht. Die Verschiedenheit dieser Deutungen erkennt man aber gar leicht an dem Kontexte oder der Materie, oder dem Beyworte. e) Wenn aber von Ertheilung, oder Besitzung des Bannrechts die Rede ist, so bedeutet das Wort Bann den Blutbann, oder die Völle der Gerichtsbarkeit, und

---

a) S. Pufendorf de Jurisdict. germ. P. I. c. 1. §. 2. 4.

b) Z. B. Bannum a Rege accipere, banno judicare.

c) Z. B. Res in bannum mittere, ad mallum bannire.

d) Bannum solvere L. IV. Capit. c. 22.

(e Z. B. Bannus Foresti, Bannus Episcopi, Bannus francilis etc. In den Nachrichten von Juvavia Num. 58. S. 118. werden die Strafgelder, so in des Marggrafen Aribo Gericht fallen würden, und zum Drittheile dem königl. Ministerialen Heimo zu beziehen angewiesen werden, banni civiles genannt.

wird antonomastisch für dieses gebraucht. f) Die Völle der Gerichtsbarkeit schloß den Blutbann ein, und mußte vom Könige empfangen werden. Nur machte der Unterschied der freyen oder unfreyen Menschen, worüber die Völle der Gerichtsbarkeit auszuüben war, auch einen Unterschied unter Bann und Bann. Oeffentliche Richter, als die Grafen, waren alle mit diesem Banne vom Könige begabt, und zwar über alle Freye und Unfreye (nicht Exemte) ihrer Grafschaft. Der Grafenbann unterschied sich daher von dem Vogtbanne, den der Immunitätsvogt, als Vervollkommnung der Gerichtsbarkeit des Vogtherrn, bloß über Immunitätsleute, die der Regel nach keine standesfreye Menschen oder Staatsbürger waren, (III. Abhand. §. 12. — 15.) ausserordentlicher Weise (ebendas. §. 16.) vom Könige bekam. g) Nebst dem unter-

---

f) So heißt es in dem Capit. Saxonum Caroli M. bey Baluz. I. 255. „Bannum dedimus Comitibus, und in den Urkunden bannum de manu nostra accipiat. Was in den späteren deutschen Zeiten der Blutbann war, drückten die Franken schlechtweg mit dem Worte Bann aus, welches auch in der ersten deutschen Mittelepoche üblich war, und hie und dort noch späterhin anzutreffen ist. Soviel ist übrigens gewiß, daß eine bloße Civilgerichtsbarkeit niemals mit dem Ausdrucke Bann verliehen worden sey.

g) Noch ausserordentlicher waren jene Privilegien, die den Kirchen die Gerichtsbarkeit oder den Bann über standesfreye Menschen mittheilten, wovon unten §. 12.

schied sich der Vogtbann von jenem des Grafen, daß oft gewisse hohe Kriminalfälle h) lezterem vorbehalten wurden, über welche der Vogt nicht erkennen durfte. Der Graf hatte in seiner ganzen Grafschaft die Regel der Jurisdiktion und dessen Völle für sich; der Vogt hingegen als Privatrichter nur soviel an Gerichtsbarkeit über Immunitätsleute, als die Bannprivilegien ihm auszuüben gestatteten; er befand sich folglich in der Ausnahme von der Regel. Der Graf diente dem Könige, und der Vogt seiner Kirche oder dem Immunitätsbesitzer. So wie die Eintheilung der Gerichtsbarkeit unter den Franken in die öffentliche und Privat- oder Immunitäts-Gerichtsbarkeit gewesen ist, eben so läßt sich der Bann oder Blutbann in den öffentlichen und Privatbann eintheilen, besonders da lezterer in den Gränzen der Immunität sich beschränkte, und zur Eigengerichtsbarkeit, als eine Zugabe derselben gehörte. Nähere Erklärung wird sich aus dem Folgenden ergeben.

§. 9.

Vom Königsbanne insbesondere.

Königsbann ist in zweyerley Betracht zu nehmen, als Geldstrafe, die der König, als höchster

h) Z. B. das Crimen falsae monetae, oder andere Verbrechen, die unmittelbar den Staat betrafen.

Gerichtsherr bestimmte, a) und gemeiniglich b) zu 60 Schillingen angeschlagen war, und als die höchste Richtergewalt über Leib, Leben und Gut aller Freyen und Unfreyen. Als Geldstrafe finden wir sie vorgeschrieben z. B. gegen die Ausbleibenden vom Heerbanne, gegen die Entheiliger der Kirche, gegen die Störer des Gottesdienstes und der öffentlichen Sicherheit des Kommerzes und der Reisenden, gegen Forst- und königliche Wildbannsfrevler ꝛc. Diese Bannstrafe ließ der König für seine Kasse einziehen, wenn er nicht dem Herrn, oder der Kirche, deren Recht verletzt wurde, solche zuwenden wollte. c) Wem nun der König mit

---

a) Capit. Caroli M. bey Baluz. I. 520. „ut Bannus, quem per semetipsum Domnus Imperator bannivit, sexaginta solidis solvatur: Caeteri vero banni, quos Comites et Judices faciunt, secundum Legem uniuscujusque componantur."

b) Höher zu strafen nach besonderer Beschaffenheit des Verbrechens behielt sich der König bevor. Capit. Caroli M. ebend. S. 278. de Banno augendo. c. 9. Placuit, ut quandoquidem voluerit Domnus Rex propter pacem et propter faidam, et propter majores causas bannum fortiorem statuere, . . . solidos sexaginta multiplicare in duplum . . . usque ad mille."

c) S. III. Abhandl. §. 22. not. c., wo sich der König die Beziehung des Strafbannes vorbehielt. Beyspiele, wo die Könige die Bannstrafe von 60 Schillingen den Kirchen zu beziehen zu ihrer Gerichtsbarkeit angewiesen

Königsbann zu richten die Gewalt ertheilte, der hatte zugleich das Recht, in Fällen, wo die Gesetze oder Privilegien die gemeldte Königsstrafe vorschrieben, auf solche zu erkennen, und die höchste Richtergewalt über Gut und Blut auszuüben, verstand sich bey Ueberkommung der Befugniß jener höchsten Geldbestrafung. d) Alle öffentlichen Richter waren mit Königsbann versehen, und konnten über alle Fälle, die sich der König nicht selbst vorbehalten, und über alle (nicht exemte) ihres Sprengels Eingehörige richten; doch nicht die in den Gesetzen vorgeschriebene Königsstrafe von 60 Schillingen, auf jeden anwenden; denn dieses Strafgeld war Bannus liberorum hominum, bannus francilis, e) womit nur die standesfreyen Bürger belegt wurden. Es folgt also von sich, daß der Blutbann, den die Bischöfe und vorzüglicheren Ab-

---

haben, finde ich unter den Franken nicht. Das Privilegium hingegen Otto des III. für die Abtey Gandersheim bey Harenberg sagt dieses deutlich: „Regium nostrum Bannum ei dedimus, ut omnis causa, quaecunque in eodem loco contra legem oborta fuerit, per jussionem Abbatissae . . . nostro regio banno ad manus suas recipiendo emendetur, et legaliter corrigatur."

d) Capitulare bey Baluz. I. 255. dedimus potestatem Comitibus bannum mittere in suo Ministerio de faida, vel majoribus causis in solidis sexaginta. Vergl. obige nota a.)

e) S. I. Abhandl. §. 21. 22.

teyen §. 3. 4. 5. von den Königen zur Vervollkommung ihrer Immunitätsgerichtsbarkeit erhalten haben, kein Königsbann im eigentlichen Sinne, die mit dem Rechte auf 60 Schillinge zu strafen gewesen sey, weil ihre Gerichtsbarkeit der Regel nach sich nur über unfreye Kirchenleute §. 4. servos, colonos et homines super proprietatem Ecclesiae commanentes, erstreckte, und die Gerichtsbarkeit über standesfreye (I. Abhandl. §. 2.) Leute nur den öffentlichen Richtern zustand, folglich ohne besonderes f) Privilegium in dem Banne des Vogts nicht begriffen seyn konnte: Blutbann und Königsbann sind also beyde vom Könige, aber der Blutbann über standesfreye Menschen ist allein Königsbann. Von Blutbanns-Besitzung auf Königsbann ist daher der Schluß falsch, g) wohl aber der Schluß von lezterem auf ersteren richtig. Wenn demnach die königlichen Bannprivilegien sagen: Advo-

---

f) Daß die königlichen fränkischen Privilegien, wodurch den Kirchen die Immunitätsgerichtsbarkeit in Civilsachen über ihre homines tam ingenuos, quam servos ertheilt wurde, keine freye Staatsbürger, sondern nur Freygeborne homines Ecclesiae verstanden, und in diesem Sinne die Worte: ingenuos, liberos, francos, genommen haben, hierüber S. III. Abhandl. §. 12—15. und vergl. damit folg. §§. 12. und 13.

g) Eben so unterschieden sich in den Urkunden der letzteren Zeit des Mittelalters die hohe Kriminalgerichtsbarkeit und der Bann, wie in treffender Epoche gezeigt werden wird.

catus, cui nos bannum dabimus, so folgt nicht, daß der dadurch angezeigte Blutbann auch Königsbann gewesen sey. Wenn es aber heißt: Bannum nostrum, Bannum regalem Ecclesiae concedimus, oder Advocato dabimus, dann ist kaum zu zweifeln, daß der Königsbann darunter verstanden werde, h) und der begabten Kirche das Recht, auch über freye Insassen ihrer Immunität (unten §. 12.) damit zu richten, gegeben worden sey. Indessen haben äusserst wenige Kirchen den Königsbann unter den Franken erlangt, und wahrscheinlich vor Ludwig dem Frommen gar keine. Man wird nicht finden, daß den Immunitätskirchen Grafenrechte vor dieser Zeit zugekommen seyen. Hauptsächlich unter den deutschen Kaisern ist den Kirchen oder Reichsstiften auch der Königsbann durch einzelne Privilegien, so wie die Grafenrechte, zu Theile geworden, wiewohl auch hier auf verschiedentlich bestimmte Weise der einfache Blut- und Königsbann ertheilt worden ist, wie aus nachstehendem §. erhellet.

§. 10.
Von verschiedenen Verleihungsarten des Blut- und Königsbannes.

Die Verschiedenheit dieser Verleihungsarten zu zeigen, und diese Materie etwas mehr zu betrachten,

h) Ein einziges Wort oder Beywort in den alten Urkunden macht oft einen großen Unterschied in dem Sinne des Diploms.

muß auf die nachfolgende Epoche der deutschen Kaiser herabgegangen werden, weil die fränkischen Könige in bemeldter Ertheilung zu gespärig waren. So gab K. Otto I. dem Bischofe zu Metz a) den Blutbann auf diese Weise: Bannum vero eidem loco tali conditione tradimus, ut siquis super eandem terram fur vel sanguinis effusor deprehensus fuerit, per officiales loci discutiatur. Eben dieser Kaiser ertheilte dagegen seinen an der dänischen Gränze neugestifteten dreyen Bisthümern den Blutbann nur super servos et colonos in iisdem proprietatibus habitantes. b) Otto II. verlieh den Königsbann (Bannum nostrum) dem Hochstifte Minden über alle freye

---

a) Bey Meurisius S. 308.

b) Bey Mader append. ad Adam. Brenn. Dipl. XII. S. 109. 209. „Quidquid proprietatis in marca vel in Regno Danorum ad Ecclesias Sleswigensem, Ripensem, Arusensem vel adhuc pertinere videtur, vel in futurum acquiretur, ab omni censu absolvit . . . Servos etiam et Colonos in iisdem proprietatibus habitantes nullibi, nisi eisdem Episcopis servituros ab omni juris imperatorii servitio absolvit, et sub nullius Banno vel disciplina illos, nisi sub illarum Ecclesiarum Advocatis esse vult." Bey diesen neuen Stiften hatte der Kaiser nur das oben (§. 3. 4.) von Karl dem G. den Bischöfen allgemein gegebenes Bannprivilegium angewendet.

und unfreye Unterthanen (cujuslibet conditionis). c) Otto III. begabte das Abteystift Gandersheim mit Königsbann und Völle der Gerichtsbarkeit über alle Fälle, die sich auf derselben Grund und Boden ereignen. d) Einigen Kirchen wurde der Bann nur auf auswärtige Leute gegeben, e) anderen nicht, f) andere Kirchen erhielten den vollen Bann auf alle Immunitätslande und freye und unfreye Unterthanen, g) an-

---

c) S. die Urkunde bey Pistorius script. R. G. T. I. S. 819 und folg. Kaisers Heinrich II.

d) S. vorsteh. §. not. c. Hieher gehört auch das Capitul. Caroli M. bey Baluz. I. 477. „ut, qui bannum Domni Imperatoris vel freda dare debet, accipiatur illa solutio (a Missis), et ad eum inferatur, ut ipse tamen det, cuicunque ipsi placuerit."

e) S. z. B. bey Schilter de curiis dominical. Mantissa Docum. ad J. alem. feud. Das Privil. Ludwigs des F. über den Bann für das Kloster Ebersheim: „sive de familia, sive de externis."

f) S. die Urkunde bey Schannat hist. Worm. Cod. Prob. S. 40. „Praecipimus, ut siquis deinceps ex familia Wormatiensis Ecclesiae furtum aut pugnam, aut aliam criminalem causam in eadem familia perpetraverit, ad manus Episcopi suo Advocato componat; sin autem extra familiam cum extraneo rixam habuerit, Advocatus suus comiti pro eo justitiam faciat."

g) S. das vorgemeldte (not. c.) Privilegium des Hochstifts Minden, die Privilegien des Hochstifts Wirzburg ꝛc. ꝛc.

dere nur in gewissen Flecken und Orten. h) Viele Kirchen endlich bekamen nur den Blutbann über ihre Leute durch indirekte Concession, oder in terminis exemtionis. i) Aus diesem Allen ergiebt sich der

---

h) Das Diplom K. Otto III. für das Kloster Cyriacus bey Schöpfflin alsat. diplom. I. 141. „Jus et potestatem super totam Villam cum bannali Cyppo, Bannum quoque ejusdem Villae cum omni jure ex integro. Und bey Schaten annal. S. 196. gab Otto I. der Abtey Corvey Bannum super duas Villas Meppium et Hasa.

i) So untersagt Carolus Simplex in seinem Diplome für das königliche Abteystift Prüm bey Hontheim hist. Trev. I. 265. den Grafen und öffentlichen Richtern „requirendi bannum vel heribannum tam de servientibus et Colonis, quam etiam de liberis, et de eisdem (Prumiensibus) beneficia habentibus." Anderstwo heißt es ohne positive Bannverleihung: „ut homines Ecclesiae sub nullius Banno constringantur, oder nulla potestate judiciaria examinentur, nisi coram Episcopo vel Advocato: oder nullus Judex publicus, wie in den Wirzburgischen Immunitäts-Privilegien stehet, ipsius Ecclesiae homines in ulla re distringere audeat." Oder, wie bey Hontheim I. 167. das Privilegium Ludwigs des F. für Trier: ut nullus per Malbobergos, vel per aliqua ingenia ejusdem Ecclesiae homines admallaret; oder wie bey Baluz. II. 1470. das Privilegium Ludwigs II. „ut nullus Comes aut Judex publicus Ecclesiae Viennensis aut Francos,

Schluß, daß der verliehene Blutbann und Königsbann seine Modification oder Erweiterung nach Maßgabe der Privilegien den Kirchen auf ihre Immunitätslande und Unterthanen gegeben worden sey, wogegen die öffentlichen Richter ohne Beschränkung (ausser was der König sich vorbehielt, oder ausnahm) mit Königsbann versehen waren.

---

aut servos distringere audeat, neque etiam ad Judicia publica venire compellat." Wer anderst sollte nun bey ereignenden hohen Kriminalfällen Richter seyn, als der Kirchenvogt? Wem die Freyheit vom öffentlichen Banne gegeben worden war, der bedurfte keines positiven Bannprivilegiums, und durfte nur seinen Vogt an den König schicken um die Investitur des Blutbannes willen; daher öfters die Kaiser sagen: advocato, cui nos Bannum dabimus. Dieses nämliche Recht hatten alle von dem Grafenbanne Befreyte. Es bewährt sich dieser Satz in der Nachforschung der Urkunden und Privilegien-Sammlungen so vieler erz- und bischöflichen Kirchen und Abteyen, welche unstrittig den Bluttbann ausgeübt haben, ohne über dieß so wichtige Recht eine positive, besonders erlangte Bannertheilung zu finden. S. z. B. die Trierische Privilegien-Sammlung bey Hontheim hist. Trev. oder die Wirzburgische bey Eckart de reb. Franc. orient. und andere mehr. Ist aber dem also, so bestätiget sich der oben aufgestellte Satz, daß schon unter den fränkischen Königen viele Kirchen den Vogtbann (ein anderes ist Königsbann) über Blut auf ihre Immunitätsleute bekommen haben.

§. 11.

Noch etwas über die Eigenschaft und Vorzüglichkeit des Vogtbannes.

Hatte nun der Vogtbann nach Maß der Concession seine Grade und Stuffen, war derselbe nur auf die Eigenleute oder Kirchenleute (homines Ecclesiae) und auf den Grund und Boden der Kirchen beschränkt; so ist er in Ansehung des Grafenbannes in dem Umfange der Gewalt von diesem sehr verschieden, da lezterer auf Freye und Unfreye, Insässige und Auswärtige, die im Bezirke seines Grafensprengels Verbrechen begiengen, die Gerichtsbarkeit ausübte; dagegen konnte der Vogt aus Abgang der Jurisdiktion z. B. über einen auswärtigen Unterthan, besonders standesfreyen Mann, der auf dem Immunitätsboden ein Verbrechen begieng, kein Richter seyn, es wäre denn seine Kirche mit besonderer a) Gewalt hiezu, oder mit Königsbann begabt gewesen. Konnte gleichwohl der Bannvogt den Verbrecher habhaft machen, durch Arrest zur Civilgenugthuung anhalten; so mußte er dennoch dem öffentlichen Richter denselben zur weiteren Bestrafung ausliefern, oder im Falle, wo er entwichen ist, nur vor diesem belangen. Indessen hatte die Kirche, die mit Vogtsbann versehen war, in anderer Hinsicht eine große Vorzüglichkeit vor dem Grafenbanne, indem der Graf nur lehenweise (titulo beneficii) und als

---

a) S. vorsteh. §. not. a. e.

königlicher Beamter (titulo officiali) auf Lebenszeit sein Bannrecht hatte und ausübte; dagegen der Bann der Kirchen jure perpetuo, jure patrimoniali und proprio b) zu besitzen von Königen verliehen worden ist. Der Blutbann lief in dieser Eigenschaft fort, so lange die Erforderniß, daß der aufgestellte zeitliche Vogt jederzeit den Bann vom Könige zu empfangen habe, eingehalten wurde. Der Vogtbann war ein Theil der Immunitäts-Gerichtsbarkeit, und mit dieser in gleichlaufender Eigenschaft den Kirchen mitgetheilt, theils um die öfteren Kollisionen mit den Grafen zu beseitigen, c) in deren Grafschaften die Immunitätslande gelegen waren, theils um die Regalien und Gerechtsame der Kirchen mehr zu befestigen d), und den Kirchen-Vorstehern als ersten Staatsräthen oder Ständen des Reichs mehr Ansehen zu geben. e) Der Patrimonial-Eigenschaft dieses Bannes stehet nicht entgegen, daß der Blutbann ein der Majestät allein allzeit zuständiges Recht gewesen sey, und ohne Blutbanns-Em-

b) Das jure proprio will so viel sagen als jure perpetuo in der Opposition von jure beneficiario, welches nur lebenslänglich war.

c) S. folg. §.

d) „Et ut firmiora se habeant Jura regalia, bannum statuimus illi dare, quem vellet Episcopus ad regendum (bannum) committere" sagt die Urkunde eines deutschen Königs bey Heda hist. ultraject. S. 115.

e) S. folg. V. Abhandl.

pfang niemand denselben ausüben konnte; denn, wenn der König einer Kirche den Bann jure perpetuo, jure proprio verliehen hat; so verstand sich solches nicht quoad potestatem radicalem, die immer bey dem Könige blieb, und eben daher von diesem der Bann empfangen werden mußte, sondern quoad exercitium perpetuum, so, daß mit den Gütern, worauf das Bannrecht gegeben worden war, in Veräusserungsfällen, als Tausch, Verkauf rc. f) dieser mit übergieng. g)

§. 12.

Von der ausserordentlichen Kirchenfreyheit über freye Leute zu richten.

Unter freyen Leuten verstehe ich hier nicht jeden Freygebornen, sondern standesmäßig Freyen, a) oder den eigentlichen Staatsbürger, der seiner Geburt und seinem Lebensstande nach frey, und Niemand als dem Könige und dessen Richtern unterworfen auf seinem freyen Eigenthume gesessen war. Von den anderen Freyen, die nur der Geburt nach solche waren, ist oben III. Abhandl. §. 14. 15. gesagt worden. Aus-

f) Dieses geschah zwar nicht ohne Vorwissen des Königs, als Mundiburdus Ecclesiae. S. III. Abhandl. §. 7.

g) Mehrere Beyspiele hievon werden in der folg. IX. Abhandl. und sonst zu ersehen seyn.

a) S. I. Abhandl. §. 2.

ser diesen gab es auch Standesfreye, die den Kirchen mit ihrer Standesfreyheit verträgliche Dienste thaten, und nur nebenher von der Kirche Benefizien dafür genoßen. (S. §. 4.) Schon die Gerichtsbarkeit über solche Freye zu erlangen, war große Vorzüglichkeit der Immunität; es kamen aber nebst jenen auch ganz freye Menschen oder Wehren unter die Gerichtsbarkeit der Kirchen, nämlich solche, die nicht unter homines Ecclesiae durch ihre Zuthuung gehörten, sondern von dem Könige der Immunitätsgerichtsbarkeit zugegeben wurden. Die Bewegursache hiezu war die in den nämlichen Ortschaften vermischte Ansässigkeit von Freyen und Immunitätsleuten. Bey solcher Vermischung konnte man nicht sagen, das Ort sey z. B. der Kirche zu Worms, sondern nur, daß in diesem Orte die Kirche zu N. Immunitätsleute und Güter habe. Die darin mitgesessenen Freyen giengen die Kirche nichts an, sondern standen unter den Grafen. Indessen gaben diese vermischten Orte gar leicht Anlaß zur Kollision zwischen dem Grafen und Immunitätsherrn. Wo nun dergleichen Beschwerden gegen den Grafen bey dem Könige zu oft einliefen, machte zuweilen der König einen Durchschnitt, und wieß die in gemischten Orten unter den Kirchenleuten gesessenen einzelnen Freyen der Kirche zu, um durch Purifizirung der Orte den Klagen und Kollisionen ein Ende zu machen. Auf diese Art kamen auch ganz freye Wehren oder Staatsbürger unter die Gerichtsbarkeit der Kirchen. Ein kleines Beyspiel giebt das Privilegium Königs

Ludwig II. für das Stift Worms v. J. 858. b) Diese Kirche besaß die beträchtliche c) Herrschaft Wimpfen (Wimpina). Dahin gehörten nebst dem Städtchen bis 14 Ortschaften, wovon aber viele bemeldter Maßen gemischt mit Freyen waren, und daher Gelegenheit zu häufigen Streitigkeiten zwischen den königlichen und bischöflichen Beamten über die Wormsische Kirchenfreyheit entstand. d) Der König wollte allen Streitigkeiten ein Ende machen, und purifizirte zu Gunsten des Bischofs Samuel zu Worms nicht nur den Distrikt von 14 Dorfschaften, die er der Immunität der Kirche in genau beschriebenen Gränzen anwieß, sondern verordnete auch, daß alle Besitzungen dieser Kirche, welche auf beyden Ufern des Neckarflusses gelegen, sie möchten nun ganz oder größeren Theils nach Wimpfen gehören, ingleichen jene Dorfschaften, worin diese Kirche nur vier, drey, oder zwey Huben besitze, ganz vom Grafenrechte abgelößt, und rein dem Bischofe zu Worms, und dessen

---

b) Bey Schannat Hist. Wormat. Cod. Prob. p. 8.

c) Die Kaiser selbst bestrebten sich das Städtchen Wimpfen mit eingehörigen Ortschaften von der Kirche zu Worms als Lehen in dem Mittelalter zu erhalten. Ebend. S. 231. u. f.

d) Ebendas. Cod. Prob. p. 6. 7. und das Diplom Ludwigs selbst, wo die Bischöfe klagten gegen die regiae potestatis Procuratores, et Exactores atque Comites über ihre Eingriffe und Gewaltserweiterung.

Vogte unterständig seyn sollten. e) „Nihil regiae Potestatis aut Comes, aut Judex retineat, sed totum ad manus Episcopi, ejusque advocati respiciat." Die in diesem Distrikte von Ortschaften gesessenen freyen Leute kamen unter die Gerichtsbarkeit und Immunität der Kirche zu Worms ohne ihre Beywirkung, sondern bloß aus Disposition des Königs. Ein anderes Beyspiel liefert BALUZIUS f) in dem

---

e) C. l. p. 8. „Immunitas in eo loco incipit, ubi ille fons in fluvium Neckar, quod defluit de Villa Isensheim et sic sursum tendit ad ortum ejusdem fontis, et ex ipso fonte tendit deorsum.' etc. etc. Dann sind die fortlaufenden Gränzen der 14 Ortschaften beschrieben, bis wieder ad fontem, qui fluit per Isensheim in Neckar. Hierauf folgt: Eandem potestatem praefatae Ecclesiae concessimus in Villis ex utraque parte Neckaris, quae aut per totum, aut ex maxima parte ad Wimpinam pertinent. Similiter et in his Villis, ubi quatuor, aut tres, aut duas Hobas habent, nihil regiae Potestatis aut Comes, aut Judex retineat, sed totum ad manus Episcopi, ejusque advocati respiciat." Hoba, Huba, Huobe, Hufe, Hubgut est praedium rurale pluribus agris et pratis consistens. Also die Glossarien durchgehends. In Tradit. Fuld. wird gesagt: „una hoba est XXX. Jugera terrae araturiae." S. OBERLIN gloss. germ. h. v.

f) T. II. Cap. p. 1514. Das Gerundische Bisthum lag an den Gränzen von Spanien, woher die aus Furcht der Sarazenen fliehenden Spanier in dieses

Privilegium Karls des Dritten v. J. 887. für die Gerundensische Kirche, allwo nach vorgängiger Immunitäts-Bestätigung über alle auf das Eigenthum der Kirche gesessene Leute (servos et francos super terram ipsius Ecclesiae commanentes) g) von den umliegenden Grafschaften mehrere Orte abgerissen, dem Hochstifte geschenkt, und die darin gesessenen Freyen an dasselbe übergeben wurden, mit der Bedingniß, von diesen übergebenen Freyen keine andere Dienste zu fordern, als sie zuvor unter den Grafen, gleich anderen freyen Leuten, geleistet haben. h) Auch diese wurden also Kirchenunterthanen ohne ihr Zuthun.

Gränzbisthum eingewandert waren, wie die in Baluz. befindlichen Praecepta Karls des G. und Ludwigs des F. enthalten. Es waren freye Menschen, die in Frankreich aufgenommen, und als solche der Gerichtsbarkeit der Grafen untergeben wurden.

g) Von derley freyen Hintersassen S. III. Abhandl. §. 15.

h) Bey Baluz. a. g. O. „Largitur etiam Clementia nostra ad supra dictam Sedem . . in Comitatu Gerundensi Villam . . . et aliam Villulam . . Et in Comitatu Bisuldensi Villam . . et Villam . . cum suis Villaribus: Et in Comitatu Petrulatensi Villam . . Ipsi vero homines, qui in supradictis Villis habitant, tale obsequium supradicto Episcopo faciant, quale ad Comites nostros facere consueverunt, tam Hispani, quam caeteri." Schon das Wort obsequia zeugt von der Freyheit der neuen Kirchenunterthanen, und die Worte tam Hispani, quam

§. 13.

Einwurfs Ableinung.

Wie hatte aber eine solche königliche Disposition mit dem Rechte eines freyen Mannes oder Staatsbürgers bestehen können? War es denn mit der Machtsvollkommenheit der fränkischen Könige schon so weit gekommen, daß sie einen freyen Wehren, ohne sein Zuthun, oder gar gegen seinen Willen einem anderen Privatherrn übergeben, seines bürgerlichen Ansehens berauben, und in die Klasse unfreyer Kirchenleute versetzen konnten? Das Verfahren dieser Art scheinet mit der gepriesenen Freyheit der fränkischen Staatsbürger unvereinbarlich. Allein in näherem Betrachte verschwindet das Auffallende, und die scheinbare Härte wird ermildert. Durch die Abtretung eines freyen Mannes oder unmittelbaren königlichen Unterthans an die Gerichtsbarkeit oder Immunität der Kirche, als Privatherrns verlor derselbe im Grunde nichts. Seine Person und sein Gut blieb frey, wie vor. Der neue Herr konnte auf ihn nichts suchen, als die Dienste, die er zuvor dem Könige, oder dessen Richtern zu leisten schuldig war, und dieses beschränkte sich auf Heerbann, gewisse Staatsfrohnen, dann auf den Gerichtsstand. (S. I. Abhandl.) Der Graf als sein ehevoriger Richter durfte ausser diesen keinen Dienst für sich verlangen. a)

---

caeteri. Von welchen Spaniern S. Baluz. I. 499. 549. 570. und Tom. II. 27. S. auch I. Abhandl. §. 9.

a) Capitul. Caroli M. v. J. 803. „ut liberi homi-

Nur, was den Gerichtsstand und Kriegsfolge betrift, gieng eine Aenderung vor, da von nun an jener bey der Gerichtsstelle des Kirchenvogts war, und letztere mittelbar dem Staate geleistet wurde: Umstände und Folgen, die unter dem Krumstabe manchem erwünschlich gewesen sind, wogen das oft auf b), was er als ein unmittelbar königlicher Unterthan verloren hatte. Der König konnte nur der Kirche geben, was sein war, das ist, was er auf den gemeinen freyen Mann fordern konnte, und dieses waren obbenannte Dienste und Gerichtsbarkeit: dadurch wurde weder des Freyen Acker zins- oder tributbar, noch sein Schild erniedriget, weil er Besitzer seines freyen Guts blieb. Er diente dem Könige und dem Staate als Wehr, wie vor, nur unter dem Bischofe, der sein Kriegskontingent durch Stellung freyer Wehren ansehnlicher machte. Er war nicht, wie andere Censualen und niedere

---

nes nullum obsequium Comitibus faciant, nec Vicariis, neque in messe, neque in aratura, aut vinea, et conjectum ullum vel residuum eis persolvant, excepto Servitio, quod ad Regem pertinet, et ad heribannatores, et his, qui legationem ducunt." Bey Baluz. I. 400.

b) Das alte Sprichwort: Unter dem Krumstabe ist gut wohnen, traf wenigstens gemeiniglich ein. Einen Beweis hievon giebt die Unterthanen-Vergrößerung jener Kirchen, die das Privilegium erhielten, standesfreye Menschen in ihre Immunitäts-Gerichtsbarkeit aufzunehmen, wovon Mehreres unten in der X. Abhandl.

Dienstleute, hominiatus oder homo Ecclesiae im eigentlichen Sinne, wenn er nicht von der Kirche Dienstpflichten übernahm, sondern nur homagiatus, oder huldpflichtig, oder freyer Unterthan. Er gehörte nicht unter die sogenannten armen Kirchenleute, oder ad familiam, wie die Coloni, Precaristen und andere, die ihr Vermögen der Kirche übergaben, oder auf dem Kirchengute wohnten. Er brauchte keinen Patron vor Gericht, und stellte hier, wie im Kriege, die freye Person vor, wie sonst. Er lebte Jure liberorum, wenn er nicht zu besonderen standerniederigenden Diensten und Obliegenheiten sich selbst verband.

§. 14.

Ausartung der Immunitätsgerichtsbarkeit und Uebergang zum Grafenrechte.

Es artete also die sonst nie anderst, als auf die Patrimonialleute und das Eigenthum der Kirche beschränkte Immunitätsgerichtsbarkeit (super terram Ecclesiae commanentes) soweit aus, daß nun auch über ganz freye Leute und Güter die Gerichtsbarkeit auszuüben die Bischöfe anfiengen. Das Vogtgericht bekam hiedurch ein größeres Ansehen, und näherte sich schon den öffentlichen Richtern. Es blieb aber bey diesem nicht; denn da einmal die Gerichtsbarkeit der Kirchen die Gränze des Eigenbodens durchbrochen, und sich ein gewisses Ansehen der öffentlichen Gerichtsbarkeit erworben hatte; so hörte man bald auch von Grafen-

rechten sprechen. Mabillonius schreibt, a) daß Bischof Ludelmus zu Tull von Ludwig dem Kinde, nach mehreren zuvor von anderen Königen erhaltenen großen Privilegien, das Diplom für seine Kirche bekommen habe, worin derselben Moneta civitatis et Telonium cum Immunitate Comitatus verliehen worden war. Wie kömmt wohl hier Immunität und Grafschaft in Verbindung, da sonst jene dieser entgegen gesetzt war? In größeren Städten nämlich, oder wo bischöfliche Sitze waren, wurde gemeiniglich ein eigener Graf von dem Könige aufgestellt, der die Gerichtsbarkeit über freye, dem Bischofe nicht unterworfene, Leute ausübte, die Münzen, die Zölle und andere Revenüen des Königs besorgte, und so der Stadt vorstand. Die immer fortwachsenden königlichen Privilegien aber, die die Bischöfe an ihrem Sitzorte bekamen, verdrängten nach und nach die Rechte des Grafen, (wozu auch oft die Mißhelligkeiten und Jurisdiktions-Eifersucht viel beytrugen) welche die Immunität der Kirche unter dem alten Namen an sich zog, und dann entstand eine Immunitas Comitatus, bis endlich auch dieser Ausdruck sich verloren hat, und der Comitatus Civitatis im reinen Ausdrucke verblieb. b) Auf gleiche Art ist zu verstehen des nämlichen K. Ludwigs Privilegium für den Erzbischof

---

a) Annal. bened. T. III. p. 276

b) Dergleichen Comitatus Civitatis für die Bischöfe kommen mehrere in folg. Epoche IX. Abhandl. vor.

zu Trier, nach welchem dieser besitzen soll das Recht in moneta ipsius Civitatis, telonio, omnique tributo intra Civitatem et extra per omnem Comitatum. c) Hieher gehört auch die Stelle des Privilegiums Caroli Simplicis für die königliche Abtey Prüm. (oben §. 10. not. i.) Bey welchen Allem noch zu bemerken ist, daß diese Jura Comitatus als Zugaben der Immunität gerechnet wurden, und nicht, wie ehevor die Grafen sub lege beneficii, sondern jure allodiali et perpetuo die Kirchen nun besessen haben.

§. 15.
Und Grafschaft selbst.

Es sind zwar die gelehrtesten Männer, als Mabillonius a), und der Chronista Gottwicensis b) der Meinung, daß vor Karl dem Einfältigen in Frankreich, und vor Heinrich dem Vogler in Deutschland kein Beyspiel eines Privilegiums aufzufinden sey, wodurch eine Grafschaft eigenthümlich wäre verliehen worden. c) Indessen haben wir doch ein Beyspiel einer älteren Zeit,

c) Bey Hontheim hist. Trevir. I. 237. 253.

a) De Re diplom. L. II. cap. 1. §. 6.

b) Gottfried Besel Abt allda. L. II. n. 23. S. 124.

c) Was die weltlichen Herrn betrift, sind doch die den sächsischen Fürsten auf ihren Erbgütern vom Kaiser Karl dem G. überlassenen Grafenrechte, und ihre zur Grafschaft erhobenen Dynastien als erblich anzusehen. S. Struben XXXIX. Abhandl. in Nebenst. §. 1.

wenigstens lehenweise (jure beneficii) ertheilten Grafschaft vom Kaiser Lothar I., besage dessen Diploms für den Abt zu Bobbio in Italien v. J. 846. d), allwo: „Ipsum Comitatum Bobiensem cum omni suo honore ac potestate, cum castris, villis, terris, locis, ac rationibus universis, quae dici vel nominari possunt, et quae nostri juris ibi esse videntur, una cum mero et mixto Imperio e) per hanc nostrae auctoritatis conscriptionem concedimus et confirmamus, et de praedictis omnibus Jure honorabilis Feudi f) Abbatem et Comitem g) per nostrum Anulum investimus." Dieses ist vielleicht das erste und älteste Privilegium dieser Art, und zwar auf longobardischem

---

d) Bey Ugelli Ital. Sacr. T. IV. 960.

e) Dieser Ausdruck war nach römischen Rechten in Italien zu Hause, und bedeutete die Bölle der Gewalt in Civil- und Kriminalfällen.

f) Oder Beneficii Longobardici, welches an sich von dem beneficio francico, das keine Erbfolge zubrachte, nicht unterschieden war, obschon die Söhne von dem Lehen ihres Vaters nicht leicht ausgeschlossen wurden. S. Biener de orig. et progr. LL. german. L. II. cap. IV. §. 65. p. 243. welcher Gelehrte auch die obbemeldte Urkunde Lothars aus Ugelli anzieht.

g) In einem ganz anderen Sinne gab es auch abbacomites, welche Layen waren, die von dem Könige mit einer Abtey belehnte Grafen waren. S. Dufresne v. Abbicomes.

Boden. h) Mabillonius führt zwar dieses Diplom in seinen Benediktinerklöster-Annalen nicht an, vermuthlich weil er es nicht gesehen hat; er schreibt aber doch ebendas. ad an. 940. i) „Post Gerlan-„num Abbatem Bobiensem Monasterium „rexit Liutfridus dictus Comes et Ab-„bas, cujus rogatu Hugo et Lotharius „Reges superiorum Regum Privilegia „renovasse memorantur, Comitatum Bo-„biensem, in eoque merum et mixtum im-„perium confirmantes." Und ad an. 977. „Bobiensi Monasterio tunc praesidebat Pe-„trus Abbas, cui Otto Imperator Comi-„tatum Bobiensem, et universa, quae ad „eum pertinebant, restituit, investiens „ipsum Abbatem per annulum aureum de „jam dicto Comitatu, irrita decernens, „quaecunque Adalbertus vel Opizo Mar-„chiones in praedicto Comitatu usurpave-

h) Bobbio, Bobio eine Stadt in den alten Gränzen des Herzogthums Mayland an dem Trebiaflusse. Sie ist das Hauptort eines Distrikts gleichen Namens. In dieser Stadt hatte der heilige Columbanus eine Abtey gestiftet. Die Grafschaft bestand wahrscheinlich aus der Stadt und dem darzu gehörigen Distrikte. Kaiser Heinrich II. errichtete nachher ein Bisthum allda. S. Dilmar, L. VII. p. 400. und Mabillon Annal. Bened. T. IV. Lib. LIII. n. 97.

i) Cit. l. Tom. III. p. 420.

„ rant. Hujus rei Testes recensentur Wiligisus Arhiepiscopus Moguntinus, Rainaldus Ticinensis, et Joannes Placentinus Episcopi, aliique Comites et imperialis Aulae Ministri. Dato IV. Non. April. an. D. J. DCCCCLXXVII. Indict. V., anno vero Regni Dom. Ottonis XVI., Imp. XI. Actum Noriomago Palatio imperiali." k) Es ist also die Aechtheit des befragten Privilegiums Kaiser Lothars I. aus Ugelli nicht zu bezweifeln: der Erfolg zeugt von dem Anfange. Ich gebe wohl zu, daß in Deutschland dergleichen Grafschaftsertheilungen zu den Karolinger Zeiten noch nicht bekannt gewesen seyen, und daher, als ganze Grafschaften unter den deutschen Kaisern den Kirchen geschenkt wurden, solche weltlichen Rechte manchem Manne für die Bischöfe neu und unbillig geschienen haben. (§. 7.) Indessen bleibt doch bestätiget, daß unter der Franken-Regierung die Ertheilung des Blutbannes für die Kirchen so auffallend nicht müsse gewesen seyn, da man sogar einem Abte eine Grafschaft sammt allen Grafenrechten verliehen hat, welches die eifersüchtigen Bischöfe unter dem Schutze der Kanonen nicht unangefochten würden belassen haben, und daß der Vorgang eines solchen Beyspiels auch den Bischöfen den Uebergang zum Grafenrechte und Grafschaften gleichsam gebahnt habe.

k) Ebendas. p. 601.

V. Abhandlung
von der
Reichsstandschaft der Bischöfe und Aebte unter den Franken.

§. 1.
System der Preisschrift des H. Professors Runde.

Der H. Professor Runde hat in einer gerühmten a) Abhandlung von dem Ursprunge der Reichsstandschaft der Bischöfe und Aebte den Ursprung derselben von den gemischten Synodal-Reichstägen unter den fränkischen Königen abgeleitet, und ihn auf das Jahr 615. gesetzt, da der König Chlothar II. einen aus Bischöfen und weltlichen Optimaten des Reichs bestandenen Synodal-Reichstag zu Paris b) gehalten habe, wie der 24. Artickel seines darüber erlassenen Edikts c)

a) Eine gekrönte Preisschrift. Göttingen 1775.

b) Es war das Concilium Parisiense V. dessen Beschlüsse in dem Edikte oder der Konstitution Königs Chlotar II. v. J. 615. bey Baluzius Tom. I. Capitular. p. 22. zu ersehen sind.

c) In dem 14ten oder Schluß-Artickel dieses Edikts heißt es: „Quicunque vero hanc deliberationem, quam

oder Konstitution besage. Vorher sey von den Königen kein förmlicher Reichstag, sondern nur Placita regia, Lits de Justice gehalten worden; denn „nach vollendeten Völkerwanderungen und Kriegen „seyen alle Spuren von Nationalfreyheit, „und ehemaligen populären Reichstägen gänzlich „verloren gegangen. (§. 5.) Es wäre nach den „großen Staatsveränderungen, die der Erobe„rungsgeist der Franken hervorgebracht habe, die „alte deutsche Verfassung, und mit dieser die „Rechte des Volks, an der Regierung Theil zu „nehmen, verloschen, und die Könige nur bedacht „gewesen auf die Vergrößerung ihres Staats, „und nicht auf die Erhaltung der Ihri„gen: Sie hätten sich mit Verlust der „National-Freyheit eines despotischen „Tons bedient, und die Nation zum Joche ge„wöhnt: (§. 3. und daselbst folgende) die Ver„sammlung auf dem Marsfelde sey nur gehal„ten worden der Heerschau, Kriegserklärung und „Publizirung der königlichen Gesetze wegen, diese „aber machten keinen Reichstag aus, sondern wo „die Mitglieder der Reichsversammlung hierin „eine entscheidende Stimme führten. (§. 9.)

---

cum Pontificibus, vel tam magnis Viris Optimatibus aut fidelibus nostris in synodali Concilio instituimus, temerare praesumpserit, in ipsum capitali sententia judicetur, qualiter alii non debeant similia perpetrare."

„Wahre Reichstäge seyen nur jene zu „achten, wo entweder das ganze Volk, „oder ein Theil desselben durch Repräsentanten des Volks, oder ein Kollegium der Vornehmeren, auch bey besetztem Throne, einen entscheidenden „Antheil an der Ausübung aller, oder „gewissen Majestätsrechten hatten." (S. 5.) Von allem diesen sey aber vor besagtem Jahre 615. nichts erweislich.

In wie weit diese Vordersätze zur Eingangs erwähnten Behauptung gegründet seyen oder nicht, wollen wir zuerst untersuchen, und dann über den Ursprung der Reichsstandschaft der Bischöfe und Aebte unsere Meinung sagen.

§. 2.

Ob alle Spuren von Nationalfreyheit der Deutschen nach vollendeten Völkerwanderungen verloren gegangen, und unter den ersten fränkischen Königen die alte deutsche Verfassung und Rechte des Volks erloschen seyen?

Daß, nachdem die Franken sich einen König zu wählen und aufzustellen angefangen, a) die demokra-

---

a) Gesta Francorum c. 4. Tunc defuncto Sunnone, et consilio accepto in unum . . . elegerunt Faramundum . . et levaverunt eum super se Regem crinitum. Tunc et Legem habere coeperunt, quam Consiliarii eorum Primo-

tischen Staatsversammlungen Comitia popularia aufgehört haben, und die Geschäfte des Staats nicht mehr bey den Vornehmeren des Volks, b) sondern bey dem Könige gehalten worden seyen, ist eine natürliche Folge der verändert gewordenen Staatsverfassung, woraus aber noch nicht geschlossen werden kann, daß die fränkischen ersten Könige despotisch regiert, und die Freyheit des Volks unterdrückt haben. Dieser Behauptung widerspricht schon die Geschichte der Autonomie der fränkischen Nation, die sie sich selbst c) gegeben hat, und die ihre Könige allzeit in

---

res gentiles . . tractaverunt. Und der Prologus Legis Salicae: „Salicam Legem Proceres ipsius gentis, qui tunc erant Rectores, dictaverunt . . . Qui per tres Mallos convenientes omnes causarum origines sollicite discurrendo tractantes de singulis Judicium decreverunt hoc modo" etc. Das Capitulare Caroli M. v. J. 789. beziehet sich dahin: „Primum namque discutienda est Lex a sapientibus Populi composita, ne (Judex) per ingnorantiam a via Veritatis aberret."

b) Schon zu Tacitus Zeiten hatten die Deutschen im Brauche, die Berathschlagung über wichtigere Sachen bey den Vornehmeren des Volks zu halten: de M. G. cap. 11. de Minoribus Rebus Principes consultant, de Majoribus omnes, ita tamen, ut ea quoque, quorum penes Plebem arbitrium est, apud Principes pertractentur." Was dort die Principes Populi waren, ist in der monarchischen Regierung der König gewesen.

c) S. vorsteh. Note a.).

Ehren und Achtung gehalten haben. Wie betrugen sich die Könige Chlodowich I., Childebert, Dagobert und andere mit ihren Franken in dem Falle, wo sie wünschten, in dem Salischen oder Ripuarischen Gesetzbuche eine nützliche Aenderung zu machen, demselben einen Zusatz, oder mehrere Anpassung an die Verfassung des Reichs, oder in Hinsicht der Religion zu geben? An dem Schluße des Salischen Gesetzbuches, welches Chlodowich I. nach seiner Bekehrung zum Christenthume verbessert hat, stehen die Worte: Expliciunt Legis Salicae Libri III., quam Chlodoveus Rex Francorum statuit d), et postea una cum Francis pertractavit. Inde vero Childebertus post multum temporis tractavit, ut, quidquid invenire potuit, ibi cum suis Francis adderet etc. e) Die weiteren Handlungen Childeberts vom J. 595. bestätigen die Beyziehung der Franken zur Gesetzgebung

---

d) Offenbar bedeutet hier das Wort statuit so viel als für sich entworfen.

e) Fast gleiche Vorrede und Beschluß des Salischen Gesetzes bemerkt Biener Comment. de orig. et progr. LL. german. P. I. L. I. S. 38. Hr. Runde aber wendet dagegen ein, (S. 46.) daß der Prologus und Epilogus Legis Salicae eine Geburt neuerer Zeiten sey, und vielleicht Karls des G. Zeitalter nicht übersteige. Gesetzt auch: ist denn einem Documente des Karolingischen Zeitalters nicht mehr Glauben beyzumessen, als einem Kritiker des 18ten Jahrhunderts ohne Belege seiner Meinung?

für die Nation. Dieser König wollte kund machen, was für neue Gesetze er mit den Franken beschlossen habe, und sagt, daß dieses geschehen sey mit Beyziehung der Vornehmeren der Nation: „una cum optimatibus nostris pertractavimus.„ f) Dann folgt die Aufzählung der Beschlüsse: „Antonaco Kal. Mart. anno vigesimo Regni nostri convenit, ut nepotes ex filiis vel ex filia ad aviticas res . . venirent in haereditatem" etc. In sequenti (anno) hoc convenit cum Leudis nostris (liberis hominibus), ut nullus de crinosis incestum usum sibi societ conjugio etc. Similiter Trajecto convenit nobis campo etc. Pari conditione convenit Kal. Mart. omnibus nobis adunatis, ut quicunque raptum facere praesumpserit, vitae periculum feriatur." g) Was in verschiedenen Orten und Zeiten mit den fränkischen Optimaten als Repräsentanten des Volks, mit den freyen Leuten der Nation und allgemeiner Versammlung einmüthig beschlossen worden ist, das befaßt und verkündet Childebert in seinem Dekrete unter dem Na-

f) S. Decretio Childeberti Regis bey Baluz. c. l. T. I. p. 18. „Cum in Dei nomine nos omnes Kalendas Martias de quascunque conditiones una cum nostris optimatibus pertractavimus, ad unumquemque volumus notitiam pervenire etc.

g) Ebendas.

men Convention (convenit). Er setzt Unterhandlung (pertractavimus) und Einwilligung der Nation, oder ihrer Repräsentanten, wie in der Verbesserung des Gesetzes (tractavit, ut quidquid invenire potuerit, ibi cum suis Francis adderet), voraus. Von dergleichen Handlungen nachheriger Könige wird in der Folge die Anzeige geschehen. Heißt aber wohl dieses despotisch regieren? alle Spuren der Nationalfreyheit vertilgen? Haben auch die Könige ausser den Nationalgesetzen allgemeine Reichsgesetze zur allgemeinen Verbindlichkeit gemacht, ohne auf Einwilligung einzelner Nationen Rücksicht zu nehmen, so war doch dieses keine Bedrückung der Nationalfreyheit; denn da die Gesetze der Nation dem Könige in der Administration des Reichs keine Schranken gesetzt, sondern was die Regierung des Staats angieng, vieles seiner Weisheit überlassen haben, so konnte auch keine Bedrückung der Freyheit vorgewendet werden, da der Vorbehalt der Freyheit nur in Aufrechthaltung der selbst gemachten, oder bewilligten nationalbürgerlichen Gesetze bestand. Es zeigen sich indessen bey aller Simplizität der Nationalgesetze im Hintergrunde viele bürgerliche Freyheiten, nach welchen der freye Mann behandelt, sein Allod gesichert, von seinen Mitbürgern gerichtet, nach Maß der Vorschrift über Frevel und Verbrechen bestraft werden sollte. Grundsätze, die des Monarchen Willkühr ausschloßen, und der Nation auch erhalten wurden, wie aus der I. Ab-

handl. von den Freyheiten des gemeinen Freyen zu ersehen ist. Es konnten also nach vollendeter Völkerwanderung nicht alle Nationalfreyheit verloren gegangen, noch die vom Volke vorbehaltenen Rechte erloschen seyn.

§. 3.

Fortsetzung der vorgesteckten Frage.

So hoch auch die Macht der fränkischen Könige anwuchs, so waren sie doch weit entfernt, das Volk, das sie ehrte, und dem sie ihre Hoheit zu verdanken hatten, nicht wechselseitig vor Augen zu haben, weniger dessen alte Gesetze, wenn diese nur mit der neuen Religion und dem allgemeinen Regierungswohle vereinbarlich waren, zu untergraben, und die darin enthaltenen Freyheiten des Volks zu vertilgen. Sie suchten vielmehr die Nationalgesetze aufrecht zu halten, und befahlen den Richtern nach solchen zu richten (ut in omnibus causis antiqui Juris forma servetur)a). Würde das Volk alle seine Freyheiten

---

a) Schon Chlotar I. Sohn Chlodowichs I. befahl seinen Richtern im J. 560. (bey Baluz. I. 7.) ut in omnibus causis antiqui Juris forma servetur", und dieses nicht nur unter fränkischen, sondern auch anderen Nationen. „Inter Romanos (so wurden genannt die überwundenen Gallier, die zuvor nach römischem Rechte lebten) negotia causarum Romanis Legibus praecipimus terminari . . Provideat ergo strenuitas vestra universorum Judicum . . neo quidquam aliud agere, vel judicare, quam haeo

unter der Monarchie der Franken verloren haben, und durch Despotie unter das Joch gebracht worden seyn, so hätte sich dasselbe nicht unterstehen dürfen, in einem Successionsreiche bey Antritt der Regierung von dem neuen Regenten eine eidliche Versicherung zu fordern, daß ihm keine neue Gesetze und Gewohnheiten aufgebürdet, oder eingeführt würden, wie nach dem Zeugnisse Gregors von Rom b) das Volk vom Könige Charibert gefordert hat. Die Könige pflegten auch zu versprechen, einen jeden nach seinem Grade, seiner Würde und Person möglichst zu ehren, zu schützen, und Jedermann sein Recht handzuhaben. Dieses ist weder die Sprache eines Despoten, noch bemeldte Forderung die Stimme eines unterjochten Volks. Das Volk würde sich auch sein Recht nicht haben nehmen lassen. c) Das Volk

---

Praeceptio continet, vel Sexus (genus) quarundam gentium (nationum) juxta antiqui juris constitutionem olim vixisse dignoscitur, sub aliqua temeritate praesumant."

b) Lib. 9. c. 3. Post mortem vero Chlotharii Regis Chariberto Regi Populus hic sacramentum dedit, similiter etiam et ille sacramento promisit, ut Leges, consuetudinesque novas Populo non infligeret."

c) Ebend. c. 30. „Se unumquemque pro suo gradu, suaque dignitate ac persona, quantum possint, honoraturos et defensuros, ac suum cuique jus servaturos." König Hilperich hatte mehr Forderungen gemacht, und nicht erhalten. Ebendas.

wollte also bey seinen alten Gesetzen und Herkommen bleiben, und es dabey zu lassen beschwur der König: „Sacramento promisit, ut Leges, consuetudinesque novas Populo non infligeret." Wollte nun dieser neuere Gesetze der Nation geben, so wurde mit derselben Rücksprache gehalten. (§. 2.) Wer kann an diesem Rechte der fränkischen Hauptnation noch zweifeln, wenn die Könige auch den besiegten Nationen gleiches Recht angedeihen ließen, um ihnen die Anhänglichkeit an ihre Nationalgesetze nicht zu benehmen, ihre Liebe zu gewinnen, und in Ruhe zu erhalten? Von den Alemannern zeugt die Inschrift oder Vorrede der ältesten Exemplarien ihres Gesetzbuchs, d) allwo: Incipit Lex Alemannorum, quae temporibus Hlotharii Regis cum Principibus suis, id sunt 33 Episcopis, et 34. Ducibus, et 72. Comitibus, vel caetero populo constituta est. Bey der Ausgabe des Ripuarischen, des Alemannischen, und des Bayerischen Gesetzbuchs unter dem Könige Dagobert stehen die Worte vor: Hoc decretum est apud Regem et Principes ejus, et apud cunctum Populum, qui infra Regnum Merowungorum consistunt. e) In dieser Aus-

---

Lib. VI. Einem anderen Könige, Childerich II. hatte solches Unternehmen gegen die Freyheit des Volks das Leben gekostet. Bey Henault 673.

d) S. Baluz. Capit. T. II. in Not. p. 1000.

e) Ebendas. I. 25.

gabe f) wird den Alemannen das Recht bestätiget, daß ohne ihre Mitbewilligung keiner als Richter bestellt werden durfte. g) Die bayerische Nation gehörte nicht unter die besiegte, sondern freywillig unterworfene, sie wählte mit dem Könige ihren Herzog, und hatte entscheidenden Antheil an der Nationalgesetzgebung. h) Die Friesen erwählten 12 der Weisesten ihrer Nation zur Verfassung eines Gesetzbuchs, welches nachher der König bestätigte. i) Die Römer oder Gallier, wie auch die Burgunder und Lon-

---

f) In einem andern alemannischen Gesetzbuche, welches Biener Comment. de orig. et progr. LL. germ. I. 53. anführt, heißt es: Convenientibus majoribus natu vel caetero Populo adunato etc.

g) Bey Baluz. cit. l. I. 68. tit. 41. „ut nullus causas audire praesumat, nisi a Duce per conventionem Populi Judex constitutus. Si autem ille, qui judicium audire debet, illius, qui ad judicandum constitutus est, judicium contemnit . . solvat duodecim solidos, et poshaec non contemnat audire justum judicium, quia sic convenit Duci et omni Populo in publico concilio.

h) S. bey Baluz. c. l. L. Bajuvar. Tit. II. c. 1. und cap. 20. art. III.

i) Vbbo Emmius ad an. 810. Rer. Frisic. L. V. „Legibus ferendis hic mos est habitus, ut prudentissimi XII ex Populo lecti, qui consuetudines et Instituta Majorum nossent, eas conciperent; Imperator vero ratas, ac in perpetuum sanctas esse juberet.“

gobarden lebten ohnehin nach ihren Nationalgesetzen. k) Die zuletzt überwundenen Sachsen behielten ebenfalls ihre National-Autonomie und Gesetze, und was Karl der G. für diese Nation eingeführt haben wollte, gieng in Art einer Konvention mit ihren Repräsentanten. l) Eben dieser Kaiser konnte das Recht seines Volks und dessen Handhabung nicht besser ausdrücken, als in seinem Capitulare, wo er befiehlt: ut omnis Populus interrogetur de Capitulis, quae in Lege noviter edita sunt, et postquam omnes consenserint, subscriptiones et manufirmationes suas in ipsis Capitulis faciant." m) Ludwig der Fromme sagt in seinem Capitulare „generaliter omnes admonemus, ut Capitula, quae praeterito anno Legi Salicae per omnium consensum addenda esse censuimus, . . . pro Lege teneantur. n) Alles zeugt von dem forterhaltenen fränkischen Regierungsprinzipe, welches Karl der Kahle am kürzesten ausdrückt: Lex consensu Populi fit, et

---

k) Wie oben Not. a.

l) Bey Baluz I. 275. „Convenientibus in unum Aquis Palatio Episcopis, Abbatibus, seu illustribus viris Comitibus, simulque congregatis Saxonibus diversis (ex) Pagis . . omnes unanimiter (Capitula) consenserunt."

m) V. J. 803. Ebend. S. 394.

n) Ebendas. S. 622.

constitutione Regis. o) Dieses alles zusammengefaßt mit dem, was in der I. Abhandlung gezeigt worden ist, wird augenfällig, daß weder unter der Merowingischen, noch Karolingischen Dynastie das Volk despotisch regiert worden sey. Wirft man endlich einen tieferen Blick in die fränkische Reichsverfassung, so war Despotie über das Volk nicht wohl möglich, so lange das Heerbanns-System fortdauerte; denn der König hatte in diesem Zustande weder Geld noch Armee das Volk zu unterjochen. Statt der Steuer diente jeder Staatsbürger in Person, stritt für den König, für sein Vaterland und sein Eigenthum. Der König lebte lediglich von seinen Kammergütern, wie der gemeine Wehre von seinem Abgaben freyen Wehrgute. Woher also das Geld zum Kriege, und zur Miethung der Werkzeuge seiner Tyranney? Wo die Armee, wodurch er im Stande wäre, ein so mächtiges, so kriegerisches Volk, wie die Franken waren, in ihrer Freyheit zu unterdrücken? Was war der auch gedungene Soldat gegen das geübte Heer aller Staatsbürger und natürlicher Soldaten? p) Das Ganze also, was H. R. von der fränkischen

---

o) In seinem Edikte ebendas. T. II. S. 177.

p) Sehr richtig bemerkt der vortrefliche Geschichtschreiber der Schweiz H. Johann Müller I. B. 10 Kap. „wo „ein Fürst keine eigene Waffen hat, wodurch er das Volk „zwingt, und wo er kein Geld hat, um Werkzeuge der „Tyranney zu miethen, ein solcher Landesherr darf nur „Vater seyn.“

Despotie über das Volk träumet, ist nur dazu angelegt, auf Kosten der Wahrheit und Autonomie-Geschichte sein selbstgefühltes System vom Ursprunge der Reichsstandschaft vorzugründen.

§. 4.
Ob die Reichsversammlung auf dem Marsfelde ein fränkischer Reichstag gewesen sey?

Einzelne Nationalversammlungen, welche die vorhabende Abänderung oder Zusätze der Nationalgesetze nothwendig machte, (§. 3.) waren freylich keine Reichstage. Indessen hatten die fränkischen Könige im Brauche, das, was durch Prätrackation in der Nationalversammlung beschlossen worden ist, in der Reichsversammlung zu publiziren, und zur königlichen Konstitution, nach vorbemeldter Regel, zu erheben: Lex fit consensu Populi, et Constitutione Regis. Ob nun der Consensus Populi in einer besonderen Vorunterhandlung und Versammlung geschehen, und darauf am Reichstage die Publication erfolgt ist, oder ob die Unterhandlungen mit dem Volke oder dessen Repräsentanten in einem und demselben Reichstage mit der Publication vorgenommen worden, ist gleichviel; denn die vorhergegangene Versammlung, Handlung und Abschluß verursachten die öffentliche Kundmachung, und diese vervollständigte eine und die nämliche Sache unter dem Reichssiegel. Es war ein Geschäfts-Gegenstand, wovon die Vorverhandlungen nur eine Vorbereitung gewesen sind. Ein

Reichstag von der einen oder der anderen Art war das Marsfeld, oder die im März gehaltene Reichsversammlung. Auf diesem alle Jahre feyerlich begonnenen Reichstage (Campus Martius) sind nicht nur die Heerschau oder Musterung der Armee vorgenommen, vom Könige die Dona annua eingenommen, sondern auch entweder die vorgearbeiteten Beschlüsse publizirt, oder die noch zu erörternden Gesetze und Reichsgeschäfte unterhandelt und zugleich kund gemacht worden. Von der ersten Art schreibt der oben (§. 2. a.) angeführte fränkische Annalist von dem Marsfelde: „Praecipiebat (Rex) die illo, quidquid a Francis decretum erat." Und König Childebert besaßt in seiner Konstitution (S. §. 2.) die mehrere Jahre ad Kalendas Martias mit seinen Franken genommenen Beschlüsse. Daß die Marsfeldsversammlung der feyerlichste Reichstag in der Monarchie gewesen ist, hat noch kein Gelehrter, ausser H. Runde, bezweifelt. a) Die Ursache seiner Verneinung ist diese: „Nicht die Kriegserklärung und Publizirung der Gesetze, sagt er, machen einen Reichstag aus, sondern wo die Glieder der Reichsversammlung hierin eine entscheidende Stimme führten." Ob die Glieder der Versammlung entscheidend gewesen seyen, wird unten untersucht werden. Indessen hätte H. R. die Definition (S. §. 1.)

---

a) Als Gütter, Hertius, Spener, Mascov, Pistorius u. a.

des altfränkischen Reichstages nach der damaligen Verfassung des Reichs bemessen, und nicht nach allgemeiner philosophischen Ansicht bestimmen sollen. Genug wenn der König von dem Marsfelde sagt: „quascunque conditiones una cum nostris optimatibus pertractavimus, ad notitiam volumus pervenire.“ b)

§. 5.

Von anderen fränkischen Reichstagen vor dem Jahre 615.

Zu den Merowingischen Reichstagen ist die schon oben (§. 3.) angeführte Reichsversammlung, wovon die Inschrift des alemannischen Gesetzbuchs zeuget, namentlich zu rechnen. Es heißt daselbst: „Incipit Lex Alemannorum, quae temporibus Hlotharii Regis cum Principibus suis, id sunt 33. Episcopis, et 34. Ducibus et 72. Comitibus vel caetero Populo constituta est.“ Diese Inschrift zeigt offenbar einen Reichstag zu Zeiten Königs Chlotar an. H. Runde, der den Ursprung der Reichsstandschaft und Reichstage in den fränkischen gemischten Kirchenversammlungen entdeckt zu haben vermeint, folgsam alle andere Reichsversammlungen, vor der 615 angeblich ersten gemischten Synodalversammlung, als wahre Reichstage, um consequent zu seyn, verneinen

---

b) Bey Baluz. c. l. I. 17.

muß, sucht das Anschauliche jener Inschrift durch verschiedene Gegeneinwendungen auf Seite zu bringen. Er sagt, (S. 47.) diese Inschrift sey wahrscheinlich von späterer Zeit, und habe folglich keine Beweiskraft. Ich habe hierauf schon oben §. 3. geantwortet, und setze hier nur bey, daß nach dem Zeugnisse des Baluzius a) von diesem alemannischen Gesetzbuche 5 verschiedene älteste Exemplarien, worunter 2 aus der königlichen Bibliothek sind, von ihm eingesehen, und in allen namentlich genannten fast die nämliche Inschrift oder der nämliche Eingang angetroffen worden sey. Hierunter ist nicht begriffen die St. Gallische, die Biener b) anführt, mit der Bemerkung: „Heroldina et Lindenbrogiana Editio eundem fere in modum concepta est." Die Einstimmung so vieler und ältesten Abschriften überwiegen weit die beglaubte Wahrscheinlichkeit einer unterschobenen Nachgeburt. Ist aber die Aechtheit der Inschrift wahrscheinlicher, so schwankt das ganze Rundeische System. Zweytens wird eingewendet, man könne nicht wissen, ob König Chlotar der I., der im J. 561. gestorben ist, oder der II. dieses Namens (der im J. 613. die ganze Monarchie vereinigte) in befragter Inschrift gemeint sey, oder gar Chlotar der III. oder IV.; allein, da H. R. selbst S. 54. anmerkt, es sey gar nicht wahrscheinlich, daß beyde

---

a) Tom. II. Capitular. in Notis p. 1000. 1001.

b) Comment. de orig. et progr. LL. germ. I. S. 53.

Letztere wegen grausamer innerlichen Unruhen, der Zeiten und Schwäche dieser Regenten einen Reichstag gehalten haben, so bleibe er bey den zwey Ersteren stehen. Gesetzt nun Chlotar I., oder der II. vor dem Jahre 615. hätte jenen Reichstag gehalten, so fiel ja das ganze Gebäude des H. R. zusammen. Wenigstens hielt Chlotar II. schon im J. 613. einen Reichstag. In diesem Jahre starb Theodoricus König von Austrasien: Chlotar war im Begriffe von diesem Königreiche Besitz zu nehmen; da schickte die Königin Brunegild, die zu Worms saß, ihm Gesandte entgegen mit der Bitte, den Söhnen Theodorichs dieses Erbreich nicht zu nehmen; Chlotar aber ließ ihr sagen: „Conventum nobilium debere eam aggregare Francorum, et communi tractatu de communibus consulere rebus, se vero Judicio illorum in omnibus pariturum.“ c) H. R. sagt, dieß sey ein Judicium Parium (S. 51.) in der Königin Anklagsache, oder (S. 11.) ein Lit de Justice gewesen. Mag es gleichwohl die Absicht mit gewesen seyn, der berüchtigten Königin Brunegild den Prozeß zu machen; so traf es doch auch nichts weniger an, als die Rechtmäßigkeit der Succession auf Austrasien zu entscheiden. Der Gegenstand dieser Versammlung, die bekanntlich geschah, war

---

c) S. Aimoinus gesta Francor. L. IV. c. 1. Bey Freher II. 354. u. f.

communis Tractatus de communibus consulere rebus. Was gieng wohl hier dem Karakter und Ansehen eines Reichstages ab? Die entscheidende Stimme der Einberufenen? Diese war da, nach dem Beysatze: se Judicio illorum in omnibus pariturum. Wenn ferner in dem alten bayerischen Gesetzbuche steht: „Hoc decretum est apud Regem, et Principes ejus, et apud cunctum Populum, qui infra Regnum Merowingorum consistunt,“ d) so muß es doch Reichstage unter den Merowingischen Königen, ausser jener im J. 615. gehaltenen Synodalversammlung, gegeben haben.

§. 6.

Von anderen Reichstagen der Merowinger nach 615. bis auf 742.

Die Reichstage nach dem J. 615., wo die damalige Synodalreichsversammlung die Grundlage zur Reichsstandschaft der Bischöfe gelegt haben soll, zu bemerken, wäre ganz überflüssig, wenn nicht H. R. um seine vorgefaßte Meinung, daß die Reichsstandschaft und wahren Reichstage nur aus gemischten Synodalversammlungen entstanden seyen, fernerhin den Satz aufstellte, daß es vom J. 615. bis 742. keine Reichstage wegen innerlicher Unruhen des Reichs gegeben habe, wo dann erst vom J. 742. an

d) Wer dieser König war, ist unbekannt, und bey Baluz. I. 25. diese Inschrift zu ersehen.

von den Pipinen solche gemischte Synodalversammlungen wieder vorgenommen, und zur fortdauernden Observanz gebracht worden, und also die Reichsstände entstanden seyen. Die Geschichte aber des Königs Dagobert I., der im J. 630. die ganze Monarchie an sich brachte, widerspricht jener Vorgebung, als wäre vom J 615. bis 742. kein Reichstag gehalten worden. Dieser König hielt im J. 633. einen feyerlichen Reichstag zu Metz, wo er seinen Sohn Sigebert zum Könige in Austrasien ernannte nach dem Zeugnisse Indegarsa) „Dagobertus cum Metis urbem venisset, cum consilio Pontificum et Procerum, omnibusque Primatibus Regni sui consentientibus Sigebertum filium suum in Austrasiae Regnum sublimavit, sedemque Metis Civitate habere promisit." Und der Author gestorum Dagoberti b) schreibt: „Dagobertus Rex convocatis filiis, omnibusque totius Regni Primatibus X. Kal. Jun. in Palatio Bigargio Placitum generale instituit." Wer kann hier an einem gehaltenen wahren Reichstage vernünftig zweifeln? Sehr schwach wendet H. R. letztere Stelle ein, die Placita Regni unter den Merowingern seyen, wie heut zu Tage, keine Reichstage, sondern Lits de Justice gewesen, nur die Karolinger hätten

a) Chron. cap 75. bey Freher I. 45.

b) Bey Duchesne Collect. T. I.

sich dieser Benennung zu Reichstagen bedient. c) Allein den Ungrund dieses Vorgebens widerlegt der Gegenstand des besagten Reichstages von selbst. Eben so unbeholfen ist der andere Einwurf, daß zu einem wahren Reichstage die Stimmen der Einberufenen entscheidend seyn müssen, welches damals nicht gedacht werden konnte, da die Merowingischen Könige despotisch regiert hätten. Wer hat denn dem H. R. gesagt, daß auf nur bemeldtem Reichstage die Stimmen nicht entscheidend gewesen seyen, da es doch heißt: „omnibusque Primatibus Regni sui consentientibus“? Daß übrigens die strenge Erforderniß entscheidender Stimme für damals unbescheiden sey, wird hierunten gezeigt werden. Obschon nun unter den Merowingern so beständig fortgehende Reichstage, wie unter den Karolingern, nicht gehalten, sondern nur nach Erforderniß der Umstände und Einsicht der Könige einberufen worden sind; so beweisen doch die hier angeführten Belege, daß Reichstage vor und nach dem J. 615. gehalten worden seyen.

---

c) Die Franken drückten ihre Reichstage nicht mit dem Worte Comitia Regni, sondern anderen Worten, als Conventus Regni, Conventus Campi Martii, apud Andelaum, Vernis, Metis etc. Conventus Populi, Placita generalia Regis, aus, wie bekannt.

§. 7.

Ob die Pariser Synode vom Jahre 615. die erste Grundlage zu den nachherigen Synodalreichstagen gegeben habe?

H. Runde will dieses behaupten (S. 53), weil bey dieser Synode der erste Fall gewesen sey, daß der König mit seinen weltlichen Optimaten dieser Kirchenversammlung selbst beygewohnt, und mit diesen und den Bischöfen Beschlüsse und Zusätze gemacht habe, wie das hierauf erfolgte Bestätigungs-Edikt a) beweise. Es sey also eine gemischte Synode gewesen, die aus geistlichen und weltlichen Optimaten bestanden sey, und diese gemischte Synode hätte die Grundlage zum Ursprunge der nachher im J. 742. erneuerten und zur Observanz gewordenen Reichstage sowohl als Reichsstandschaft der Bischöfe gegeben, die sich in die Reichsgeschäfte einzumengen gar wohl gewußt hätten ꝛc. Ein künstliches Gewebe, aber ohne Haltung. Wenn die Gegenwart des Königs mit seinen weltlichen Optimaten in einer Kirchenversammlung einen gemischten Reichstag und das allda Beschlossene einen Reichstags-Beschluß ausmachen soll, so müßte man alle Concilien, wo die Kaiser und Könige mit ihren weltlichen Optimaten denselben beywohnten, Reichstage oder gemischte Concilien nennen. Eine gemischte Synode ist nur jene zu nennen, wo über einen und den nämlichen

---

a) S. oben §. 1. not. c.

Deliberationsgegenstand eine Collegialstimme ist. b) Nun bekennt H. R. selbst, daß in dieser Synode die Bischöfe und Optimaten nicht collegialiter unterhandelt und beschlossen haben, c) und daß fast alle Beschlüsse nur Religionssachen betroffen hätten, d) worin bekanntlich den Bischöfen nur eine entscheidende Stimme gehört, die anwesenden weltlichen Optimaten aber nur als Räthe dem Könige gedient haben. Den ganzen Grund seiner Behauptung nimmt H. R. aus den Worten des erfolgten königlichen Edikts: „Hanc deliberationem, quam cum Pontificibus, vel tam magnis Viris Optimatibus aut

---

b) Karl der G. unterschied deßwegen synodalem nostrum Conventum, ac generale Placitum in dem nämlichen Versammlungsorte, weil die Weltlichen keine Stimme in Kirchensachen mit den Bischöfen gemein hatten. S. Baluz. I. 401. c. 6.

c) S. 55. „Daß durch die Vergleichung des königlichen Edikts mit den Concilienbeschlüssen wahrscheinlich werde, daß der König und die weltlichen Herrn zwar mit den Geistlichen an einem Orte und zu gleicher Zeit versammelt gewesen sind, aber doch nicht ein Collegium ausgemacht hatten.“ Dieses ist auch daher wahrzunehmen, indem der Beschlüsse der Bischöfe nur 15 an der Zahl waren, das Edikt aber 24 enthält.

d) Ebendas. „Wir haben 15 Schlüsse, welche aber nur Kirchen- und Glaubenssachen betreffen.“ S. Natalis Alexand. hist. eccles. Saec. VII. Cap. 3. Art. 1. allwo die Zusätze des Königs zu ersehen sind, die er mit seinen weltlichen Optimaten beschlossen haben mag.

fidelibus nostris in Synodali Concilio instituimus etc." e) Wie lassen sich aber aus dieser Stelle die Kette von angeblichen Folgen, wie alle Erfordernisse vom Reichstage, wie die entscheidende Collegialstimme, und wie die Konnexion mit den erst nach 127 Jahren verursachten Synodalreichstagen beweisen? Macht die Anwesenheit des Königs mit seinen Optimaten und das darauf erfolgte Edikt des Königs die gemischte Synode oder den Reichstag aus, so ist H. R. sehr irrig, die Synode von 615. als den ersten davon anzugeben. Schon 30 Jahre zuvor erschien König Guntramus, zweifelsohne in Begleitung seiner weltlichen Optimaten, in dem 2ten Kirchenrathe zu Macon (Concil. Matiscon.) im Jahre 585. besage seines darauf erlassenen Edikts an die Bischöfe und seine Reichsbeamte, f) wo er sagt: „Cuncta ergo, quae hujus Edicti tenore decrevimus, perpetualiter volumus custodiri, quia in sancta Synodo Matisconensi, sicut nostis, studuimus definire, quae praesenti auctoritate g) vulgamus." Die Worte „sicut

e) §. 1. not. c.

f) Bey Baluzius I. 12. Des Edikts Eingang lautet so: „Guntramnus Rex Francorum omnibus Pontificibus et cunctis Judicibus in Reiogne nostra constitutis etc." Judices Regni nannten die Könige ihre öffentlichen Richter und Reichsbeamte, als Herzöge, Grafen ꝛc.

g) In dieser Synode wurden 20 Canones gesetzt. Die

nostis," zeigen schon an, daß, da er seine Präzeption nicht an die Bischöfe allein, sondern auch an seine Staatsbeamte (et cunctis Judicibus in Regione nostra constitutis) hat ergehen lassen, auch die Vornehmeren wenigstens derselben mit dem Kaiser in der Synode gegenwärtig gewesen, und folglich die sogenannten gemischten Synoden dieser Art schon früher gehalten worden seyen. Sollte die Zusammenkunft der geistlichen und weltlichen Großen des Reichs, und derer Berathung und Mitbeschlüsse das Wesentliche eines Reichstages ausmachen; so sind dergleichen Versammlungen, und zwar in wichtigsten Reichsangelegenheiten längst vorhin (§. 5. 6.) geschehen, und geben also einen besseren Grund zur Reichsstandschaft, als die gemischten Concilien, die ohnehin bis auf das Jahr 742. oder die Pipinischen Zeiten von keiner fortdauernden Observanz h) waren. Was hat endlich

Immunität der Kirchen und Kleriker waren der Gegenstand des 8. 9. und 10ten Canons, und der 11te verbietet den Layenrichtern die Erkenntniß in Wittwe- und Waisensachen ohne Beywohnung des Bischofs, oder dessen Erzdiacon oder Priester unter Strafe der Exkommunication. Wie konnten wohl die Väter dieses Kirchenraths sich diese Rechte herausnehmen, wenn nicht der gegenwärtige König solche Beschlüsse selbst gefaßt hätte? S. Natalis Alexand. hist. eccles. Saec. VI. art. 28.

h) So wurden im J. 625. zu Rheims, im J. 650. zu Chablon reine Synoden von Bischöfen gehalten. Der Sprung ist zu groß vom J. 615. bis auf 742., dort die Grundlage, hier die Observanz, ohne Zwischen-Observanz zu statuiren.

die fragliche Synode für einen Einfluß auf den Ursprung der Reichsstandschaft der Bischöfe? Die Bischöfe hatten eine entscheidende Stimme in Kirchensachen auf der Synode, ergo auch auf Reichstagen in weltlichen Sachen, welche Schlußfolge? Ja, sagt H. R., „die Bischöfe haben sich bey solcher Gelegenheit in die Reichsgeschäfte einzumengen gewußt." Wie fad? Längst zuvor, wie ich unten zeigen werde, wurden die Bischöfe zu Reichsgeschäften von den Königen gebraucht, und wo ist denn der Ursprung der Reichsstandschaft der weltlichen Herrn? In den gemischten Synoden? denn nach gegenseitiger Meynung gab es vor diesen keine Reichstage. Bey dieser Behauptung wäre der Grund der weltlichen Reichsstände zu weit herunter gesetzt, als welche erst bey kirchenräthlichen Versammlungen ihre Existenz und Bildung müßten bekommen haben, da doch die Großen des Reichs vor dieser Synode in den wichtigsten Angelegenheiten des Reichs zu entscheiden collegialiter sind einberufen und gebraucht worden. §. 5. „Conventum nobilium debere aggregari Francorum, et communi tractatu de communibus (Regni) consulere rebus, se (Regem) vero Judicio illorum in omnibus pariturum."

§. 8.

Ob die Definition eines Reichstages vom H. Runde auf die fränkischen Reichstage anwendbar sey?

Nach der oben (§. 1.) von H. R. angeführten Definition eines Reichstages fordert derselbe, daß

entweder das ganze Volk oder ein Theil desselben als Repräsentanten des Volks, oder ein Collegium der Vornehmeren, auch bey besetztem Throne, einen entscheidenden Antheil an der Ausübung aller oder gewissen Majestätsrechte haben müßten. Gegen diese Definition im allgemeinen und streng philosophisch genommen, oder in abstracto ist nichts einzuwenden, als das non convenit omni in concreto. Die Reichsverfassungen sind so verschieden, daß sie nicht unter eine Definition gebracht werden können, und eben daher auch die der Reichstage nicht. Hieraus folgt, daß die fränkischen Reichstage nach der fränkischen Reichsverfassung definirt werden müssen. In dieser Hinsicht fragt sich es, ob und in wie ferne die fränkische Reichsverfassung den einberufenen Ständen der Monarchie eine entscheidende oder nur berathende Stimme gegeben habe. Die Verfassung des Reichs bestimmt entweder das Urgesetz eines Staats oder die Konstitution des Monarchen, oder das Herkommen. Von ersteren beyden Bestimmungsarten ist nichts Positives bekannt, sondern alles vom Herkommen kenntlich. Von diesem allein aber können wir auf die Nothwendigkeit der Reichstage oder die königliche Willkühr, solche zu halten, nicht schließen, und eben so wenig erkennen, ob z. B. in Kriegs- und Friedenshandlungen, in Ausübung der höchsten Richtergewalt über hohe Standespersonen und ihre Güter, in Organisirung der innerlichen Regierung, oder derselben Abänderungrn, in der Gesetzgebung

überhaupt, die Stände des Reichs eine entscheidende oder nur berathende Stimme am Reichstage gehabt haben, oder in welchen Fällen eine entscheidende, und in welchen nur eine berathende, wenn nicht durch Beyhülfe alter Dokumente und Urkunden hie und dort einiger Aufschluß gegeben würde, zu welcher Majestätsrechten-Ausübung ein Reichstag vonnöthen, und die entscheidende Stimme der Stände erforderlich gewesen sey. So ist zwar oben (§. 5. 6.) gezeigt worden, daß in großen Reichsangelegenheiten, als z. B. wo es Successionsrechte im Reiche, die Verurtheilung einer Königin, Disposition über große Reichslande betroffen hat, die Könige den versammelten Ständen eine entscheidende Stimme eingeräumt haben; dieses ist aber keine Folge, daß auf allen Reichstagen und in allen allda traktirten Reichsgeschäften den Ständen eine gleichmäßige Eigenschaft der Stimme zugestanden worden sey. Ja, sogar die Zulassung entscheidender Stimmen macht noch keinen Beweis, daß dieselbe unumgänglich nothwendig und aus der Verfassung des Reichs geflossen, oder bloßhin aus Politik und Staatsklugheit der Könige geschehen sey.

§. 9.
Fortsetzung.

H. Runde setzt zwar den Ursprung der fränkischen Reichstage auf das Herkommen oder die fortwährende Observanz von dem J. 742. an, will aber behaupten, daß unter Karl dem Großen schon die

Reichsstände eine entscheidende Stimme gehabt, und die Macht dieses Monarchen schon beschränkt hätten, weil Karl nichts Wichtiges ohne Einwilligung der Stände beschlossen habe. (S. 61.) Allein wie sonderbar ist diese Meinung, und wie schwach motivirt? Sonderbar, weil gerade dem Mächtigsten unter allen fränkischen Königen die Epoche der Einschränkung der Macht durch seine Stände zugemessen wird. „Die große Anzahl der Reichstage (sagt „er) unter Karl beweiset dadurch, daß derselbe nichts „Wichtiges ohne Einwilligung der Stände beschlossen „hat, das Ansehen der Reichsstände eben so sehr, „als die eingeschränkte Macht des Regen„ten.„ Das Schwache dieser Meinung erhellet aus Abgang des Beweises, ob Karl die Einwilligung der Stände ex opinione necessitatis, oder aus Willkühr und Staatsklugheit verlangt habe; denn nicht der Gebrauch der Reichsstände, sondern die Nothwendigkeit ihrer Beystimmung macht wahre Reichsstände. Nun aber war Karl der G. weit entfernt, sich in der Regierung seiner Monarchie von seinen Ständen binden und einschränken zu lassen. Er hielt die einberufenen Stände nur als seinen Reichsrath, ausser in Sachen, wo sie als Repräsentanten des Volks (§. 3), oder wie die Bischöfe in Religionssachen, nöthig waren, ihre Stimme und Bewilligung abzugeben. Die Art und Weise, wie die Reichstage von ihm gehalten wurden, beschreibt sehr umständlich der berühmte Erzbischof Hincmarus zu Rheims. Der

König legte den Senatoren des Reichs die von ihm bestimmte und geordnete Berathschlagungspunkte vor, um darüber ihre Meinung abzugeben. Hierauf wurde die Berathschlagung fürgenommen, und deren Resultat dem Könige überbracht. Dieser wählte das ihm Bestdünkende, welches alsdann als Gesetz von ihm die Sanktion erhielt. a) Die Zeit, der Ort der Versammlung, die Gegenstände der Berathschlagung, die Einberufung aller, mehrerer oder wenigerer b) Stände

---

a) Epist. de ordine Palatii et Regni c. 29. und 34. „Proceres et primi Senatores Regni ne qua „sine causa convocari viderentur, mox aucto„ritate regia denominata et ordinata „Capitula, quae vel ab ipso, vel per inspira„rationem Dei inventa, vel undique sibi nuntiata „praecipue fuerant, eis ad conferendum et „ad considerandum patefacta sunt; Qui„bus susceptis consultabant, donec res sin„gulae ad effectum (Conclusi) perductae gloriosi „Principis auditui in sacris ejus obtutibus expone„rentur, et quidquid data a Deo sapientia ejus „eligeret, omnes sequerentur „

b) Ebendas. c. 29. „Consuetudo autem tunc temporis erat, ut non saepius, sed bis in anno Placita duo tenerentur: unum quando ordinabatur Status totius Regni ad anni vertentis spatium . . in quo Generalitas Majorum tum Clericorum, tum Laicorum conveniebat . . caeterum autem propter dona generaliter danda aliud Placitum cum Senioribus tantum et praecipuis Consiliariis habebatur, in quo jam futuri anni status

hiengen von seiner Willkühr ab, und eben so die Abforderung ihres Raths oder ihrer Einwilligung: ersteren Falls wurden sie als Reichsräthe, letzteren Falls als Reichsstände gebraucht, nachdem es der Regent für gut fand. Es ist also auf die den Kapitularien öfters beygesetzten Worte des Eingangs, z. B. consentientes firmaverunt, c) oder Decretum consenserunt d) kein Beweis einer eingeschränkten Regierung zu machen; sie zeugen nur von dem Gebrauche, nicht von der Nothwendigkeit. Das Wort Consensus wird auch mit dem Worte Consilium zuweilen gemischt, oder nach Verschiedenheit der Gegenstände respektiv genommen. e) Karl wollte

tractari incipiebatur, si forte talia aliqua se praemonstrarent, pro quibus necessitas erat praemeditanda ordinare.,,

c) Z. B. in der Versammlung v. J. 743. bey Baluz. c. 1.

d) Ebendas. S. 195.

e) Ebendas. S. 155. Das Capitul. Pipini Regis im J. 744. in der Vorrede „Cum consensu Episcoporum, sive Sacerdotum vel servorum Dei consilio, sive Comitum et optimatum Francorum Synodum decrevimus . . cap. 2. una cum consensu Episcoporum, et optimatum meorum consilio decrevimus.“ cap. 3. per consilium Sacerdotum et Optimatum meorum ordinavimus. ,, etc. cap. 10. Siquis hoc decretum, quod 23 Episcopi . . una cum consensu Principis Pipini, et Optimatum Francorum consilio constituerunt, transgredi, vel legem irrumpere voluerit etc. Dieß

nur dadurch anzeigen, daß die Capitula nicht nach eigenem Gutdünken, sondern auch mit dem Beyfalle derjenigen beschlossen worden seyen, mit welchen er die Regierungslasten führe, und damit dem Volke kund thun, daß diesen nachzuleben die Stände des Reichs sich selbst verbunden hätten. f) „In der fränkischen Regierung (sagt der große Kenner der deutschen Reichsgeschichte g) Pütter) schien der König mehr des Beyraths aus Vorsicht und Herkommen, als aus einer Nothwendigkeit der Einwilligung der Stände sich zu bedienen.„

---

war nach der Meinung des H. R. ein gemischter Reichstag, und dennoch hieß es bey den weltlichen Herrn nur cum consilio.

f) Ebendas. „Modo autem in hoc synodali Conventu . . omnes venerabiles Sacerdotes Dei, et comites et Praefecti priores Synodi Decreta consentientes firmaverunt, seque ea implere velle et observare promiserunt. Der Mensch befolgt leichter die Gesetze, zu deren Errichtung er mitgewirkt hat, und der gemeine Mann biegt sich gerne darunter, wenn die Großen mit der Beobachtung vorausgehen.

g) Staatsveränd. VI. Zeit S. 69. n. 7. Er sagt dieses von der karolingischen Epoche. Ein gleiches Senkenberg in der Vorrede zur Ausgabe der d. Reichsgesetzsamml. und andere gelehrte Männer.

§. 10.

Weitere Fortsetzung dieser Materie.

H R. sagt: Karl der G. habe nichts Wichtiges ohne Einwilligung der Reichsstände beschlossen. Dieß ist im Allgemeinen nicht zu behaupten. Hat nicht Karl die vielen Herzoge ohne Reichstag abgeschafft? und waren diese nicht auf der weltlichen Bank die ersten Reichsstände? Eine solche Gewaltausübung war gewiß wichtig, und beweiset keine eingeschränkte Monarchie. Tassilo wurde zwar wegen wiederholter Empörungen und Untreue vor dem Reichstage zu Gericht gezogen, und, wie Rechtens, von seinen Genossen verurtheilt; a) der König aber theilte ganz Bayern in Grafschaften, ohne Reichstage und Umfrage. Nachdem er die Sachsen zur Unterwürfigkeit gebracht hatte, theilte er die ganze Provinz in 8 Bißthümer, und wieß jedem Bischofe seine Gränze an, seinen Unterhalt und seine Güter, ohne Reichstag. b) Er machte sein Testament, worin er das ganze Reich in 3 Königreiche unter seinen 3 Söhnen eintheilte, ohne Reichsversammlung. Es heißt darin bloßhin juxta Ordinationem nostram, und am Ende: hoc postremo nobis statuendum videtur, ut quidquid . . his nostris Decretis addere voluerimus, sic a praedictis filiis nostris observetur, atque custodiatur, sicut

a) S. Baluz. I. 206. und 263.

b) Ebendas. S. 246.

ea, quae in his jam statuta et descripta sunt, custodire, et observare praecipimus.„ c) Man darf auch nicht denken, daß alle Kapitularien dieses Kaisers auf Reichstagen gemacht worden seyen. Es wurden ordentlicher Weise alle Jahre 2 Reichstage (vorsteh. §. not. b.) gehalten, und dennoch lesen wir bey Baluzius in einem Jahre mehrere von ihm herausgegebene Kapitularien von verschiedenen Orten und Pallästen, als z. B. im J. 803. 8 verschiedenen Inhalts. Es kam hier auf Willen und Einsicht des Monarchen an, einen allgemeinen Reichstag, oder besonderen Ausschuß der Stände, oder zu seinen Gebothen gar keinen auszuschreiben. Was hatte übrigens Karl Ursache, sich seiner Stände wegen einzuschränken, oder was hatten diese für Anspruch auf entscheidende Stimme, da die Herzoge und Grafen

---

c) Ebendas. S. 439. und f. Ich weiß nicht, aus welchem Grunde H. R. schreiben mag: „Karl der G. legte „im Jahre 811. auf einem Reichstage den „Ständen sein Testament vor.„ Das Testament Karls ist von ihm im J. 806. (cit. l.) gemacht, und die vorbehaltenen Zusätze (additiones) im J. 811. nachgetragen worden (Ebendas. S. 487.) Diese Zusätze betrafen nur seine Kleidung, seinen Schatz und Mobilien (Thesaurum, vestes, suppellectilem), und auch dieser Nachtrag wurde nicht an einem Reichstage, sondern nur in Gegenwart einiger vertrauten Bischöfe, Aebte, und Grafen als Zeugen kund gemacht, oder wie EGINHARDUS (ebendas.) schreibt: „coram amicis et Ministris suis.„

nur lebenslängliche Präfekturen hatten, die Bischöfe aber in weltlichen Sachen eine Reichsstimme zu führen, nur der Gunst des Königs zu danken hatten? Eine andere Frage ist, ob nicht der vielfältige Gebrauch der Reichsstände unter Karl dem G. eine Reichsobservanz eingeführt habe, von welcher die nachherigen Könige nicht wohl abgehen konnten. Ich glaube nicht, wenn Karls Geist und Regierungsart von seinen Nachkommen fortgeerbt worden wäre; allein die Erfahrung des Gegentheils löset diese Frage am besten. Die beschränkte Aussicht der Monarchen in ihrer Gewalt äusserte sich schon nach Karls Tod. d)

§. 11.
Beschluß dieser Materie.

Aus vorstehenden §§. ergiebt sich, daß die Reichsstände unter der Regierung der fränkischen Könige, wenigstens bis auf Ludwig den Frommen nichts anderes gewesen seyen, als ein Kollegium der Vornehmeren des Reichs, deren Stimme am Reichstage, nach Erforderniß der Gegenstände und nach dem Gutdünken des Königs, bald bloß berathend, bald entscheidend ge-

d) Schon Ludwig der Fromme, der von seinen Söhnen bekriegt und mißhandelt wurde, mußte nach seiner Wiedereinsetzung den Ständen versprechen: „Nihil sine vestro consilio acturum me profiteor.„ wie ihn Paschasius Ratbertus in Vit. Walae L. 2. c. 10. redend einführt.

wesen ist. Es hat wohl Fälle gegeben, wo der Gegenstand den König selbst betroffen hat, und eine Reichsversammlung nöthig war, wie oben §. 5. ein solcher Fall bemerkt worden ist, oder wo die Einberufenen, oder ein Theil derselben als Repräsentanten ihrer Nation da standen, und als solche eine entscheidende Stimme hatten, wie (§. 2. 3.) bey der Nationalgesetzgebung; allein der Regel nach und im Durchschnitte hieng es von dem Gutdünken der Könige ab, den Ständen eine consultative oder definitive Stimme abzufordern. Die Reichstage waren also bald eine Versammlung der Stände als Reichsräthe, bald als Reichsstände, nachdem der König sie brauchen wollte. In dieser Art sind die fränkischen Reichstage anzusehen; denn die Definition des Reichstages einer speciellen Monarchie muß dem besonderen Verhältnisse und der Verfassung derselben angepasset werden: ausser dem kann keine wahre Idee von einer solchen Monarchie, keine wahre Geschichte aufgestellt werden. Es hätte also H. R. nach seiner Definition bis auf Ludwig den F. entweder gar keine Reichsstände annehmen, oder nur in gewissen Fällen zulassen sollen.

§. 12.

Von den Erfordernissen zu einem Reichsstande.

Die Befähigung zu einem Reichsstande, oder die Vorerfordernisse eine Stimme am Reichstage zu haben, bestand in zweyen Stücken, nämlich in dem Besitze unmittelbarer Reichsgüter und in

der Würde, oder dem vorzüglichen Ansehen im Staate. Nur die ersten Staatsbürger konnten zur Reichsstandschaft gelangen, und diese waren diejenigen, die im Reiche freye Herrschaften besessen haben. (II. Abhandl.) Denn wie konnte Einer, der nicht in der vorzüglichen Klasse der Bürger war, nach der Verfassung der Franken auf einem Reichstage über das Wohl und die Angelegenheiten des Reichs Stimme führen, über Staatsanlagen des Adels und der höheren Geistlichkeit mitentscheiden, oder in vorkommenden Fällen einer Gerichtshaltung am Reichstage über hohe Standespersonen ein Miturtheil sprechen, der nicht einmal zu einem Landstande qualifizirt war? a) Ja der Besitz einer jeden freyen Reichsherrschaft reichte nicht zur Würde eines Reichsstandes hin. Sie mußte ausgezeichnet und ansehnlich seyn, b) oder der Besitzer bey weniger ansehnlichen reichsfreyen Gütern wenigstens eine erhabene Würde im Staate begleiten. Wir sehen daher in den fränkischen Reichstags-Schlüssen nur Bischöfe, Aebte, Herzoge, Grafen und die Ersten unter dem Adel. c)

a) Daher kommt noch, daß in unseren deutschen Reichsabschieden verordnet worden ist, daß Niemand, der sich nicht mit Fürsten- oder Grafenmäßigen Gütern qualifizirt, zur Reichsstandschaft in dieser oder jener Bank aufgenommen werden solle.

b) Nach der neueren Sprache Dynastien.

c) Ob unter den Franken bloße Dynastien-Inhaber als Reichsstände an Reichstagen erschienen seyen, will ich

Der übrige Adel und die reichsunmittelbaren Herrschaften waren zwar von der Beywohnung öffentlicher Reichsverhandlungen nicht ausgeschlossen, hatten aber keine Virilstimme, sondern nur eine Art von einem Votum commune, nicht sowohl zur Mitentscheidung, als die Beschlüsse mit ihrem Beyfalle zu verherrlichen, und denselben die Form der Solennität zu geben. Sie saßen deßwegen von den konsultirenden Ständen ganz gesondert. d) Wenn daher in den Reichsbeschlüssen gesagt wird: „cum consensu omnium Fidelium nostrorum, oder cum consensu Po-

gerade nicht behaupten, wenn sie nicht Vassi dominici dabey waren. In späteren Zeiten unter den deutschen Kaisern scheinen sie wenigstens mehr bedacht worden zu seyn.

d) Hincmarus cit. l. „In quo Placito (generali) generalitas universorum Majorum tam Clericorum, quam Laicorum conveniet: Seniores propter consilium ordinandum: minores propter idem consilium suscipiendum, et interdum pariter tractandum, et non ex potestate, sed ex proprio mentis intellectu, vel sententia confirmandum.„ Ferner cap. 35. „Sed nec illud praetermittendum, quomodo, si tempus serenum erat, extra, sin autem, intra diversa loca distincta erant, ubi et hi habundantes (Seniores) segregati semotim, et caetera multitudo separatim sedere potuissent, prius tamen caeterae inferiores Personae (de Populo) interesse minime potuissent.„

puli, so verstand man darunter auch den nichtreichsständischen anwesenden unmittelbaren Adel, wenn es nicht eine Sache war, die das Recht des Volks insbesondere betraf, wie oben gemeldet worden ist, und der Consensus Populi sich auch auf das Volk erstreckte. Die Wirklichkeit der Reichsstandschaft gab die Berufung des Königs; da nun die fränkischen Könige zur Reichstagsstimme die Bischöfe, die Herzoge, die Grafen (die Aebte kamen später dazu) beständig gerufen haben, e) so kann man diese als geborne Reichsstände ansehen.

§. 13.

Von der Entstehung der geistlichen Reichsstände.

Hier kann keine Rede von positiven Reichskonstitutionen seyn, auf welche die Entstehung der Reichsstände überhaupt, und insbesondere der Geistlichen sich bauen ließ. Eine solche Hauptkonstitution, oder Spuren derselben sind nicht erfindlich. Die fränkische Nation zufrieden mit der Gewährung ihrer Nationalgesetze, ihres freyen Standes und Eigenthums überließen die übrige Einrichtung und Organisirung des Staats ihren Königen. Da nun diese hierinfalls keine gebundene Hände hatten, so ist auch nicht zu vermu-

e) Jene nämlich, die unter die Reichsministerialen gezählt wurden, welche Capit. L. II. c. 12. benannt werden: „Unusquisque Episcoporum, vel Comitum (die Herzoge waren damals sehr rar) partem Ministerii nostri (regalis) habere dignoscitur.„

then, daß sie mit Selbsterrichtung der Reichsstände ihre höchste Gewalt getheilt, und mittels Zutheilung eines Entscheidungsrechts in Reichsangelegenheiten beschränkt haben. Doch war die alte Art, in wichtigen Sachen des Staats mit Rath der Vornehmeren des Volks und ihrer Priester a) zu Werke zu gehen nicht verloschen. Das Volk legt nie seine gewohnte Denkart auf einmal ab, b) und eben so wenig der Monarch die Sitte seines Volks, in der er erwachsen ist. In einer durch die Magnaten des Reichs nicht beschränkten Monarchie können Reichsstände nach strengem Sinne nicht entstehen, wohl aber durch Staatsrevolution, oder durch den beständigen Gebrauch gewisser Reichsräthe und Schwäche der Regenten. Dieses Letztere ist der Fall in der fränkischen Monarchie. Die weltlichen Großen des Reichs waren anfänglich eben so wenig Reichsstände, als die Geistlichen. Beyde wurden aber von den Königen in den Reichsgeschäften gebraucht. Der beständige Gebrauch der ersten Bürger und Beamten des Reichs machte sie zu Staatsräthen. Sie erhielten auch in vielen Fällen, nach Gutdünken des Königs jedoch, entscheidende Stimme, und stellten dadurch Reichsstände vor, ohne den König einzuschränken. Nach dem Ableben Karls des

---

a) Tacitus de M. G. S. auch Mascov. Gesch. der D. XVI. B. §. 35. u. f.

b) So sagt der Verfasser der Schrift, der nach H. Runde das Accessit erhalten hat, im I. Abschnitte sehr richtig.

G. starb auch die Energie der Könige ab, das Ansehen und Gewicht der Stände wuchs dagegen; ihre Mitentscheidung in Reichsangelegenheiten wurde nothwendiger, und das Recht dieser Mitentscheidung kam endlich zur Reife und unwiderruflichen Vollständigkeit. Die Geschichte bewährt diese successiven Stuffen des Einflusses in Reichssachen. Es gieng mit der Reichsstandschaft, wie mit der Erlangung der Landeshoheit, nach und nach. Was nun insbesondere die Reichsstandschaft der Bischöfe belanget, gebrauchte sich deren schon Chlodowich I., als er die christliche Religion angenommen hatte, auf Rath seines Täufers des Bischofs Remigius. c) Sie waren seine Räthe, und er bediente sich derselben an seinem Hofe, besonders in Sachen, wo die Feder zn führen war. d) Um aber den Bischöfen mehr Ansehen vor ihrem Volke und den Größeren des Reichs zu geben, ertheilten ihnen die Könige schon in früheſten Zeiten das Recht der ersten Bürgerklasse durch Immunitäts-Gerichtsbarkeit auf ihren Kirchengütern von öffentlichen Richtern, wodurch sie freye und reichsunmittelbare Herrschaften bekamen, und des adelichen Bürgerrechts

---

c) In seinem Schreiben an den König Chlodowich: „Consiliarios tibi adhibere debes, qui famam tuam possint ornare, et beneficium tuum castum et honestum esse debet, et Sacerdotibus tuis honorem debebis deferre, et ad eorum consilia semper recurrere.„

d) Dieß sagt auch H. Runde S. 49.

Genossen wurden, ja dessen noch vorzüglichere Rechte erhielten. e) Die Fähigkeit zur Reichsstandschaft nach jener Zeitart war also da. Es fehlte auch nicht an Berufung, wie die Geschichte beweiset, und oben gezeigt worden ist. Die Bischöfe waren bey dem Könige Chlotar I. in solcher Achtung, daß er in seiner Konstitution v. J. 560. in seiner Abwesenheit die Aufsicht über die Justizpflege der öffentlichen Richter, die Bestrafung derselben und Reformirung ungerechter Urtheile ihnen übertrug. f) In dem zwischen dem Könige Guntram und Brunechild geschlossenen Traktate heißt es: „Guntramnus Rex omnes apud Parisios Episcopos Regni sui congregavit, ut in utrosque edicerent.„ g) In einem anderen Vergleiche zwischen Childebert und Guntram vom J. 587. h) wird gesagt: „mediantibus Sacerdotibus atque Proceribus... quidquid Sacerdotes vel Seniores Populi judicarent, pars parti componeret.„

---

e) Wie aus der III. Abhandl. im Vergleiche der IIten zu ersehen ist.

f) Bey Baluz. I. 7. „Si Judex aliquem contra legem injuste damnaverit, in nostra absentia ab Episcopo castigetur, ut, quod perpere judicavit, versatim melius dicussione habita emendare procuret.„

g) S. Gregor. Turon. I. 9. 20. l. 4. 48.

h) Bey Baluz. I. 11.

Auf dem Reichstage des Königs Chlotar bey Publizirung des alemannischen Gesetzbuchs (§. 5.) „Cum Principibus suis, id sunt 33. Episcopis, Ducibus, Comitibus etc.„ auf der Reichsversammlung des Königs Dagobert I. im J. 633. (§. 6.) und anderen Reichstagen fort sehen wir, wie die Bischöfe als Reichsstände zur Rathgebung, wie gesagt, oder Entscheidung, bis endlich unter den Nachfolgern Karls des G. die mächtigen Herzoge wieder aufkamen, das Heft der Mitregierung gewannen, und an Reichstagen und in Reichsgeschäften sich das Mitentscheidungs-Recht nicht mehr nehmen ließen. Als erste Reichsstände giengen die Bischöfe in gleichem Schritte mit fort, und die Stände überhaupt. Dann war die Monarchie in den Stand ihrer Einschränkung versetzt. Der eigentliche Zeitpunkt also, wo die Stände das Recht einer einschränkenden Stimme bekommen haben, ist nicht zu bestimmen, und eben so wenig der Zeitpunkt des Ursprungs der Reichsstandschaft der Bischöfe. Sie waren successiver Geburt.

§. 14.

Von dem Ursprunge der Reichsstandschaft der Aebte.

Unter den Merowingern findet man keine Spur, woraus zu schließen wäre, daß die Aebte zu Reichsversammlungen berufen worden seyen. Die Bischöfe allein berief noch K. Pipin im J. 745. zu der aus-

geschriebenen Versammlung. a) Die erste Reichsversammlung, wo die Aebte mit den Bischöfen, Herzogen und Grafen vorkommen, war unter Karl dem G. im J. 771., b) dann folgte im J. 779. die zweyte, c) in welcher letzteren geist- und weltliche Sachen traktirt wurden. In dem Kapitulare eben desselben Kaisers vom J. 797. d) steht: „Convenientibus in unum Aquis Palatio . . venerabilibus Episcopis et Abbatibus, seu illustribus Viris Comitibus etc.„ Ferner in dem Kapitulare vom J. 813. „Karolus serenissimus Imperator . . . cum Episcopis, abbatibus, comitibus, Ducibus . . . cum consensu consilioque constituit ex Lege Salica, Romana, atque Gundobada Capitula ista in Palatio

---

a) Bey BALUZ. I. 167. „Universos pene Galliarum Episcopos aggregari fecit ad Concilium Vernis Palatium publicum.„

b) Nach dem Zeugnisse des Pithoeus annal. ad an. 771. „Carolus habita Synodo in Valentiniano Carbonacum venit, ubi omnes Episcopi, Abbates, Comites et Duces, qui fuerunt fratres sui, ad se venientes suscepit.„

c) Bey BALUZ. I. 195. „Congregatis in unum synodali Concilio Episcopis, Abbatibus, Virisque illustribus Comitibus una cum piissimo Domino nostro pro causis oportunis consenserunt Decretum.„

d) Ebend. S. 275.

Aquis.„e) Die Aebte saßen von Karls Zeiten an auf den Reichstagen an der geistlichen Bank f) nach den Bischöfen. Wie kamen nun die Aebte zu diesen Versammlungen? H. Runde sagt: (S. 82.) „eben so, wie die Bischöfe durch National-Concilien.„ Es ist schwer zu begreifen, wie auf diesen Versammlungen die Aebte eine, wie H. R. meint, entscheidende Mitstimme sollten bekommen haben; denn bey den fränkischen National-Concilien vor gemeldter Zeit werden sie gar nicht bemerkt, und wo sie auch gegenwärtig waren, hatten sie doch, wie die Bischöfe, keine entscheidende Stimme. Woher also die Stimmfähigkeit? und warum wurden keine andere Aebte von Karl dem G. (wie H. R. selbst bemerkt) zur Reichsversammlung berufen, als Reichsunmittelbare, mit königlicher Immunität begabte Aebte, als z. B. die Aebte zu St. Denis, zu St. Gallen, zu Fuld, zu Corvey ꝛc.? Indessen, ohne diese Fragen zu lösen, mußte H. R. sich in seiner einmal aufgestellten Hypothese konsequent seyn, wenn schon kein Einfluß der Synoden auf die Beyziehung der Aebte auf Reichsversammlungen auf allen Seiten ersichtlich ist. Einen

---

e) Ebend. S. 505.

f) Hincmarus c. l. cap. 35., wo er die Reichstagsordnung unter Karl dem G. beschreibt: „Quae utraque tamen Susceptacula (Statuum) sic in duobus divisa erant, ut primo omnes Episcopi et Abbates absque ulla Laicorum commixtione congregarentur; similiter et Comites etc. „

weit natürlicheren Aufschluß giebt das in vorstehenden §§. Gesagte. Die reichsunmittelbaren Abteyen besaßen ansehnliche freye Herrschaften, als erforderliche Anlage und reelle Eigenschaft zur Reichsstandschaft. (§. 13.) Sie wurden dadurch in die erste Klasse der Staatsbürger, des Adels versetzt; sie trugen die Staatslasten wie die Bischöfe, und noch mehr als der Adel; sie leisteten Dona et Militiam, wenn sie nicht von letztern besonders befreyt waren. Zu diesen reellen Requisiten gesellte sich die persönliche Würde, und so waren alle Erfordernisse zur Fähigkeit eines Reichsstandes da. Nur die Wirklichkeit fehlte, und diese gab die Berufung, die vom Könige abhieng, und die Karl der G. auch den Aebten zukommen lassen wollte. Dieser Monarch zeigte in seiner ganzen Regierung das große Bestreben, das Wohl des Staats sowohl als der Religion zu befördern, und aus seinen Kapitularien und Reichstagsschlüssen erhellet, wie sehr er beydes vor Augen gehabt habe. Die Kirchen- und Klosterzucht lag ihm am Herzen, und er machte sie zum Mitgegenstande seiner Reichstage. Er wollte daher, so wie die Bischöfe in Ansehung der Kirchenzucht, also auch die Aebte in Betreff der Klosterzucht zu seinen Reichstagshandlungen ziehen, zugleich aber, so wie die Fähigkeiten der Bischöfe, auch die der Aebte in weltlichen Staatssachen benutzen, und deren Mitberathung und Stimme sich bedienen. Daß die Reichsstandschaft der Aebte ein Werk der Bischöfe gewesen sey, wie H. R. vorgiebt, um ihre Hierarchie

zu befestigen, muß jedem lächerlich auffallen, der mit den politischen Gesinnungen der Bischöfe gegen die Erhebung der Aebte bekannt ist, und der weiß, wie wenig die Aebte, oder gar nichts zur Befestigung der Hierarchie nach katholischem Sinne beytragen. Nein: es war nicht das Werk der Bischöfe, sondern der in Aufstellung seiner Regierungs-Gehülfen uneingeschränkte Wille des Monarchen.

§. 15.

Noch einige Bemerkungen über die Preisschrift des H. R.

H. Runde hat zwar zur Bestätigung seines neuen Systems über den Ursprung der bischöflichen und äbtlichen Reichsstandschaft die westgothische und angelsächsische Reichstags-Geschichte beygezogen; es ist aber ausser meinem Ziele, in dieselbe mich einzulassen, besonders da jedes Reich nach seiner eigenen Verfassung beurtheilt werden muß, und kein Schluß von einem Reiche zum anderen gilt. Unstreitig macht das künstliche Gewebe von gelehrten Hypothesen und Erudition dem Talente des H. Verfassers viel Ehre. Nur halten seine Hypothesen die Prüfung nicht aus, und bringen der wahren Reichsgeschichte Schaden. Es wäre diesem gelehrten (nun verewigten) Manne zu verzeihen, wenn er schreibt, daß die Bischöfe, um ihre Religionslehre und Hierarchie a) zu befestigen, sich einen Antheil an

a) Der Katholik unterscheidet in der kirchlichen Hierarchie

den Reichsgeschäften zu verschaffen gewußt hätten; (S. 14) denn auch zugegebenen Falls würden wohl die Vorsteher einer anderen Religionspartheý zu Gunsten ihrer Konfessionslehre und Religionsverfassung nicht das Nämliche bey dem Zutrauen der Könige und erlangtem Zutritte am Hofe gethan haben? War es bey einem rohen, abgöttischen Volke nicht eine Nothwendigkeit, die neue Bekehrung durch das Ansehen der Priester zu fördern? Erforderte nicht die Klugheit der Seelsorger, um eine heidnische, neu bekehrte Regierung in ihren Verfügungen und Gesetzen nach christlicher Moral zu leiten, die Neigung des Regenten zu gewinnen? Daß nun die Könige sich auch in weltlichen Staatsgeschäften der Bischöfe bedient haben, dieß braucht man nicht den geheimen Absichten der Bischöfe und Intriguen zuzuschreiben. Bekanntlich war bey den Bischöfen mehr Kultur, Wissenschaft, Treue und Ergebung an ihren Regenten,

---

eine göttliche, und eine menschliche Einsetzung. Die erstere gehört zur Glaubenslehre und ist also wesentlich und unveränderlich. Sie bestehet aus dem Oberhaupte der Kirche, den Bischöfen und nöthigen Unterhirten der Heerde Christi. Letztere bestehet bloß in Zwischenstuffen, als eingeführten Patriarchaten, Primaten, Metropolitanen rc. die gar nicht wesentlich, auch veränderlich sind. Wer die katholische Religion annimmt, nimmt das Wesentliche und Unveränderliche mit dem Zufälligen und Veränderlichen der Kircheneinrichtung an. Zu was das besondere Bestreben nach Hierarchiebefestigung, wenn die Religion angenommen ist?

als bey den Weltlichen. Die Erfahrung davon müssen die Könige selbst genommen haben, sonst würde der Vorzug der Bischöfe und die Gnade so vieler Monarchen so lange sich nicht erhalten haben. Warum zieht man aber mit Zurücklassung dieser auffallenden natürlichen Beweggründe nur die schiefe argwöhnisch vor? Allein H. R. geht weiter und setzt hinzu: „Die Ausbreitung der katholischen Religionslehre und der Hierarchie habe so viele Betrügereyen veranlaßt, und sey dadurch die Geschichte der katholischen Religionsparthey voll von vorgegebenen Wundern.„ Als wenn zur Reichsstandschaft der Bischöfe Betrügereyen und vorgebliche Wunder den Weg gebahnt hätten, nach dem unschicklich der Rundeischen Preisschrift vorne angebrachten Motto: „Terrebat eos (Reges) portenti Religio. b) Dieß ist ein polemi-

b) Wenn dieses aus dem Justinus dem Märtyrer entnommene Motto mehr als die Farbe des Hrn. Verfassers anzeigen soll; so ist dasselbe nicht schicklich angebracht; denn da die ersten christlichen Frankenkönige nach seiner Angabe noch despotisch regierten, und von Reichsständen nichts wissen wollten, so muß der Terror portenti Religionis für die ersten Könige in Hinsicht auf bischöfliche Reichsstandschaft sehr schwach gewesen seyn, indem erst nach mehr als 100 Jahren, seinem Systeme nach, die Reichsstandschaft ihr Daseyn erhalten hat, nachdem die Könige mit der christlichen Religion längst bekannt waren. Das Motto widerspricht also seinem eigenen Systeme.

sirender Ausfall eines gegnerischen Religionsverwandten, zu welchem H. R. keinen Beruf, und ich keine Laune zu antworten habe. Der bescheidene Katholik ist von dieser Seite her solcher Ausfälle schon gewohnt. Der vernünftige Katholik sieht Mystik in jeder Menschenreligion, und unterscheidet das Wahre vom Falschen. Genug, daß dieser Ausfall gegen die katholischen Bischöfe jenes Zeitalters einen schlechten Behuf zum Beweise des angeblich wahren Grundes der Entstehung bischöflicher Reichsstimme abwerfe, und eines gelehrten Mannes nicht würdig sey. Uebrigens zweifle ich gar nicht, daß die königliche Societät der Wissenschaften, dessen ungeachtet, dem H. Runde unter den Lösungskompetenten der aufgestellten Preisfrage mit Recht den Vorzug gegeben habe, bin aber weit entfernt, von dieser gerühmten Gesellschaft zu glauben, daß sie durch die Krönung dieser Preisschrift das wesentliche Gehalt derselben für unwiderlegbar gehalten, oder derselben den Stempel einer pragmatischen Geschichte der bischöflichen und abteylichen Reichsstandschaft habe ausdrücken wollen.

§. 16.

Beschluß dieser Abhandlung.

Aus vorstehender Abhandlung gehen die zur Berichtigung der fränkischen Reichsgeschichte und des Ursprungs der fränkischen Reichsstände dienenden Schlüsse hervor:

1) Die Hauptnation der Franken hat bey Uebertra-

gung der höchsten Gewalt an den von ihr erwählten König sich ihre eigene bürgerliche Gesetze gemacht, und darnach gerichtet zu werden, sammt den darin enthaltenen Freyheiten, sich vorbehalten; wie dann auch die Könige, ob sie schon in der Regierung des Reichs freye Hände hatten, die Nation in ihren Gesetzen handhabten, und keine Neuerung zu machen beschwuren, auch bey vorhabenden Verbesserung, Zusätzen und Aenderung der Nationalgesetze allzeit die Mitbewilligung des Volks zu erhalten öffentliche Traktaten gepflogen haben. (§. 2. 3.)

2) Die fränkischen Könige verdienen also den Vorwurf despotischer Regenten nicht, und um so weniger, als sie auch den überwundenen Nationen nach ihren Nationalgesetzen zu leben und darnach gerichtet zu werden gestattet und befohlen haben. (S. I. Abhandl. §. 10.)

3) Die monarchische Gewalt der Könige ist zwar, ausser dem, weder durch geschriebene oder bekannte Reichsgesetze, noch durch gemeine Reichsstände eingeschränkt gewesen; doch verließen die Könige die alte Nationalsitte nicht, in wichtigen Reichsangelegenheiten und Regierungssachen sich des Raths der Größern ihres Reichs, geistlichen und weltlichen Standes, zu bedienen, deßfalls Versammlungen anzuordnen, auch öfters das Geschäft derselben Entscheidung zu überlassen. (§. 5. 6.)

4) Hiedurch aber hat die Monarchie weder eine Einschränkung gelitten, noch erwuchsen die Stimmen der Reichsversammelten zur Nothwendigkeit, oder zum vor sich habenden Entscheidungsrechte, wie die Regierungsgeschichte Karls des G. auch bey so vielen Versammlungen der Stände des Reichs annoch bezeugt. (§. 8. und 9.)

5) Indessen entstand aus dem vielen und längeren Gebrauche einer solchen Reichsversammlung eine Gewohnheit, welche durch die Schwäche der nachgefolgten Könige, durch strittige Theilungen des Reichs, durch innerliche Unruhen und äussere Anfechtungen des Staats beyzubehalten immer nothwendiger wurde, wobey besonders die inzwischen wieder aufgekommenen Herzoge einen entscheidenden Ton führten, und dadurch ein Reichsherkommen entstand, welches die Monarchie beschränkte, und eine mit Aristokratie gemischte Regierung des Reichs bildete. (§. 10.)

6) Die Reichsstandschaft der Bischöfe belangend, ist derselben Ursprung aus der Aufnahme der Bischöfe zu Reichsräthen, und eben so, wie die Reichsstandschaft der Weltlichen nach und nach entstanden, und hat mit diesen bis zur Vollständigkeit gleichen Schritt gehalten. (§. 13.)

7) Und dieses gilt auch für die Aebte von der Zeit an, wo sie Karl der G. zu Reichsversammlungen berufen, und sie stimmfähig gemacht hat. (§. 14.)

VI. Abhandlung

von

der freyen bischöflichen Regierung in Klerisey- und Kirchensachen, dann dem übrigen Verhältnisse gegen den Staat.

§. 1.

Von der Gerichtsbarkeit der Bischöfe über ihren Klerus in Kirchen - Disziplinar- und Criminalsachen.

Die Geistlichen waren überhaupt, wie andere Staatsbürger, vor ihrem ordentlichen Richter zu belangen. a) Wer aber dieser gewesen sey, ist nach Beschaffenheit des Gegenstandes und der Person des Klägers aus geistlichen und weltlichen Gesetzen zu bestimmen. Die Standes-Profession unterwarf den Geistlichen in kirchlichen und Disziplinarsachen seinem Bischofe. Dieses liegt in der Natur der von Gott den Bischöfen vertrauten Gewalt, ihre Kirche zu regieren, und besonders jenes Theils derselben, welcher ihre Mitarbeiter und Stellvertreter ausmacht, nämlich ihres Klerus. Die christlichen Monarchen erkannten diese

a) Capit. L. VII. c. 332. „Clericus vel Laicus si crimine vel lite accusatus fuerit, non alibi, nisi in suo foro vocatus audiatur.„ S. I. Abhandl. §. 16.

von dem bischöflichen Amte unzertrennliche Gewalt, und verboten ihren weltlichen Richtern, in kirchlichen und Disziplinarsachen der Geistlichen sich nicht einzumischen, wie die großen Kaiser Theodosius b) und Justinianus c) in ihren Gesetzen verordnen. Doch sind der bischöflichen Korrektion in Zurechtweisung des ausartenden Klerus die Disziplinarsachen nicht so eigen gewesen, daß der Monarch durch äusserliche Zwangsmittel, als z. B. Sperrung der Pfründe, die Disziplinvergessenen zur kanonischen Lebensart nicht ebenfalls hätte anhalten können; d) denn die Sitten der Geist-

---

b) Cod. Theodos. L. XVI. Tit. 12. de Episcop. Jud. L. 3. „De Episcopis, et iis, qui Ecclesiae necessitatibus serviunt, continua lege sancitur, ne ad judicia sive ordinariorum, sive extraordinariorum Judicum pertrahantur. Habent illi Judices suos, nec quidquam his publicis commune cum legibus: quantum ad causas tantum ecclesiasticas attinet, quas decet episcopali auctoritate decidi.„

c) Novell. 83. c. 1. „Si vero ecclesiasticum sit delictum, egens castigatione ecclesiastica et multa, Deo amabilis Episcopus hoc discernat, nihil communicantibus clarissimis Provinciae Judicibus; neque enim volumus talia negotia scire civiles Judices, cum oporteat talia ecclesiastica examinari, et emendari animas delinquentium per ecclesiasticam multam secundum sacras et divinas Regulas, quas etiam nostrae sequi non dedignantur Leges.„

d) Daher sagt K. Pipin von Italien in seinem Kapitulare

lichkeit haben auf des Bürgers Sittlichkeit großen Einfluß, und jeder Landesherr kann bey dieser engen Verbindung nicht gleichgültig seyn, ob eine unter dem Schutze des Staats bestehende solche Korporation nach den Regeln lebe oder nicht, besonders wenn die Obern in Haltung der Ordnung saumselig, oder unzureichend sind. Es durften aber die dem Regenten nachgesetzten Richter und Obrigkeiten sich in Disziplinarsachen den nämlichen Gebrauch der Zwangsmittel, ohne besonderen Auftrag des Regenten, nicht zulegen. Habent illi suos Judices, sagt das Theodosianische Gesetz. e) Zu Disziplinarsachen wurden alle Verbrechen gerechnet, welche die weltlichen Gesetze nicht peinlich verfolgten, ob sie gleich nach den Kirchensatzungen als schwere Vergehungen angesehen wurden. f) In hohen

v. J. 795. bey Baluz. I. 546. c. 18. Monasteria, quae in Mundio Palatii esse noscuntur, vel etiam in Mundio Episcopi, vel caeterorum hominum, distringat unusquisque, in cujus mundio sunt, ut regulariter vivant.

e) S. vorsteh. Note b.

f) Cod. Theodos. Lib. XVI. Tit. 2. de Episcop. L. 23. ex Constit. Valentiniani et Gratiani. „Qui mos est caussarum civilium, iidem (mores) in negotiis ecclesiasticis obtinendi sunt, ut siqua ex quibusdam dissentionibus, levibusque delictis ad Religionis observantiam pertinentia, locis suis, aut ad suae Dioeceseos Synodos audiantur: exceptis, quae actio criminalis ab ordinariis, extraordinariisque Judicibus, aut illustribus Potestatibus audienda constituit.„

Criminalfällen gehörte die Erkenntniß und Bestrafung des Geistlichen für die weltliche Obrigkeit und öffentlichen Richter; g) doch wurde die Bestrafung nicht eher vollzogen, als bis nach erwiesener Misfethat der Bischof den Delinquenten seiner geistlichen Würde und Ehren entsetzt, und dem weltlichen Arme übergeben hatte. Indessen, was die Untersuchung des Verbrechens betraf, kam es nach der Verordnung des Kaisers Justinian darauf an, ob die Anklage bey dem Bischofe oder weltlichen Richter geschehen ist; jener hatte Präventionsrecht, vor welchen die Anklage gebracht wurde. h) Die Bischöfe lebten in Gallien

---

g) S. vorsteh. Noten.

h) K. Justinian Nov. 123. c. 21. „Si vero Crimen fuerit, quod adversus quamlibet memoratarum reverendissimarum Personarum infertur, si quidem apud Episcopum aliquis accusatur, et ipse veritatem invenire potuerit, ab honore et gradu hunc secundum ecclesiaticas Regulas dejiciat, et tunc competens Judex hunc comprehendat, et secundum Legem litem examinans causae finem imponat. Si vero prius civilem Judicem adeat accusator, et crimen per legitimam examinationem potuerit approbare, tunc Episcopo locorum gesta monumentorum palam faciat, et si ex his agnoscatur, proposita crimina commisisse eum, tunc ipse Episcopus hunc secundum Regulas ab honore sive gradu, quem habet, separet; Judex autem ultionem inferat legibus congruentem.„

und im ganzen Reiche nach römischem Rechte, i) wobey sie die fränkischen Könige beliessen, bis ihnen in einem oder dem anderen Gegenstande eine Abänderung räthlich schien. So ergieng es auch in Criminalfällen, die die Geistlichen begiengen. Im J. 583. ließ der König Guntramus ein Concilium zu Macon halten, nach dessen VII. Canon den Layenrichtern scharf geboten wird, keinen Kleriker, in welchen Sachen immer, mit Gericht vorzunehmen, ohne vorgehende Untersuchung des Bischofs, ausser in hohen Criminalfällen, benanntlich Todschlag, Diebstahl und Zauberey. k) In dem II. Concilium zu Macon v. J. 585., wo bemeldter König selbst zugegen war, wird unter Kirchenbann den weltlichen Richtern verboten, sich an den Bischöfen in keinem Falle zu vergreifen, sondern alle Klagen gegen dieselben dem Metropoliten oder der Synode zu überlassen; l) die Sa-

---

i) Das Capitul. Ludwigs des F. bey Baluz. I. 690. sagt noch hievon: „ut omnis ordo Ecclesiarum secundum Legem *Romanam* vivat„ In soweit nämlich durch öffentliche Reichsgesetze nicht ein anderes hie und da vorgeschrieben war.

k) Can. 7. „Ut nullus Clericus de qualibet causa extra discussionem Episcopi sui a saeculari Judice injuriam patiatur, alias custodiae deputetur. Quodsi quicunque Judex cujuscunque Clericum absque causa criminali, id est, homicidio, furto, aut maleficio, hoc facere fortasse praesumpserit, quam diu Episcopo loci illius visum fuerit, ab Ecclesiae limitibus arceatur.„

l) Can. 9.

chen der Priester, Diaconen und Subdiaconen sollen von ihrem Bischofe untersucht, und geurtheilt werden. m) Dieses Letztere erneuerten die Väter des großen Kirchenraths zu Paris im J. 615. unter dem Könige Chlotar II., Can. 4. Der dieser Synode beywohnende König aber beschränkte das Erkenntniß der Bischöfe auf Civilsachen, und in Criminalfällen verordnete er, daß eine aus Bischöfen und dem weltlichen Richter zugleich bestehende gemischte Kommission das Verbrechen untersuchen, und der Verbrecher nach den geistlichen Satzungen bestraft werden solle. n) Im J. 774. befahl Karl der Große seinen öffentlichen Richtern, ohne Mitwissen des Bischofs keinen Kleriker oder Kirchendiener vor ihr Gericht zu ziehen; o)

---

m) Can. 10.

n) „Ut nullus Judicum de quolibet ordine Clericos de civilibus causis, praeter criminalia negotia, per se distringere, aut damnare praesumat, nisi convincitur manifestus, excepto Presbytero aut Diacono. Qui vero convicti fuerint de crimine capitali, juxta canones distringantur et cum Pontificibus examinentur. Quodsi causa inter Personam publicam et homines Ecclesiae steterit, pariter ab utraque parte Praepositi Ecclesiarum, et judex publicus in audientia publica positi ea debent judicare.„ Bey Baluz. I. 23. Diese Stelle ist aus dem 9. Canon des chalcedonischen Kirchenraths entnommen.

o) „Ut nullus Judex neque Presbyterum, neque

deßgleichen verordnete er in seinem Kapitulare v. J. 794. bey der Anklage eines Priesters insbesondere; p) endlich in seinen Kapitulare v. J. 801. befiehlt er überhaupt: „Volumus, ut neque Abbates, neque Presbyteri, neque Diaconi, neque Subdiaconi, neque quislibet de Clero de Personis suis ad publica, vel ad saecularia Judicia trahantur, vel distringantur, sed a suis Episcopis judicati justitiam faciant.„ q) Aus allen diesem ist zu ersehen, daß es bey dem weltlichen Regenten stand, die Verbrechen der Geistlichkeit, welche die weltlichen Gesetze mit Leib- und Lebensstrafe verfolgten, dem weltlichen Richter

---

Diaconum, aut Clericum, aut juniorem Ecclesiae extra conscientiam Pontificis per se distringat, aut condemnare praesumat; Quod si quis hoc fecerit, ab Ecclesia, cui injuriam irrogare dignoscitur, tamdiu sit sequestratus, quamdiu reatum suum cognoscat et emendet. Bey Baluz. I. 193. c. 17.

p) Ebend. I. 264. c. 37. „Si Presbyter in criminali opere fuerit deprehensus, ad Episcopum suum ducatur, et secundum canonicam institutionem constringatur. Et si forte negare voluerit, et accusator comprobationem dare non potuerit, et coram Episcopo definitum esse nequiverit, tunc ad universale Concilium illorum ratio deferatur.„

q) Ebendas. S. 355.

oder dem geistlichen, oder beyden zusammen, zur Untersuchung und Bestrafung zu überlassen.

§. 2.

Auch in Civilsachen.

In Civilsachen hatte der Kleriker, wie aus vorstehenden kaiserlich- und königlichen Verordnungen erhellet, seinen Gerichtsstand zwar vor seinem Bischofe; dieß hieng aber auch nur von der Concession des Monarchen ab. a) Karl der Große hatte ein einfacheres System. Er wollte persönliche Klagen und Anklagen von dinglichen Klagen gesondert haben. Erstere, sie möchten Civil- oder Criminalsachen seyn, sollten dem Bischofe oder der Synode zu untersuchen und zu bestrafen, oder abzuurteln ausschlüssig zuste-

a) So sagt die Konstitution des Kaisers Valentinian III. Novell. 12. „Petitor laicus seu in civili, seu criminali causa cujuslibet loci Clericum adversarium suum, si id magis eligat, per auctoritatem legitimam in publico Judicio respondere compellat.„ Dieses erhellet auch aus der Novella des Kaisers Justinian 83., wo der Patriarch Menna zu Constantinopel für die Klerisey das Privilegium erlangt hat: „Ut, siquis adversus eos quamlibet pecuniariam causam habeat, prius ad Episcopum pergat, sub quo constitutus est.„ Dieses Privilegium wurde darauf Juris communis, wie aus des nämlichen Kaisers Novella 123. c. 21. und in hier folgender Note d. zu ersehen ist.

hen. b) Unter letzteren verstand er alle Klagen, die über zeitliches Eigenthum, liegende und fahrende Besitzungen, Knechte oder Dienstbarkeiten entstanden, solche mochten nun das Eigenthum der Kirche oder Privateigenthum eines Klerikers seyn. Ueber den Gerichtsstand dieser geistlichen Besitzer verordnete er also: „Si autem de possessionibus sive ecclesiasticis, (Ecclesiae) sive suis (Clericorum) propriis, super eos clamor ad Judicem (saecularem) venerit, mittat Judex clamantem cum Misso suo ad Episcopum, ut faciat ei per Advocatum justitiam percipere; si vero talis aliqua inter eos exorta fuerit contentio, quam per se pacificare non velint, aut non possint, tunc per advocatum Episcopi, qualem Lex jusserit, causa ipsa ante Comitem vel Judicem veniat, et ibi secundum legem finiatur: anteposito, quod dictum est de Persona Clericorum.„ c) Es sollten also dingliche Klagsachen gegen einen Geistlichen entweder vor dem Bischofe oder öffentlichen Richter angebracht werden können; im letzteren Falle aber zuvor der Bischof, um Justizertheilung durch seinen weltlichen Vogt, von dem Richter gemahnt werden, und wo

---

b) S. vorsteh. §. des Kaisers Karl des G. Capitulare v. J. 801. Volumus etc.

c) In ebendemselben Kapitulare bey Baluz. 355.

solche zur Beruhigung des Klägers nicht ausfiel, die Sache bey dem öffentlichen Richter definitiv ausgetragen werden. Ein Vorbild einer solchen Verordnung hat schon Kaiser Justinian in Betreff der Civilklagen gegeben d) Auch waren unter Karl dem G. in derley Sachen die aus dem Bischofe und dem Grafen bestehenden gemischten Gerichte üblich, e) wenn der Kläger ein Laye gewesen ist, welches bey allen hier vorstehenden Fällen eine wesentliche Erforderniß war; denn der Geistliche durfte seine Klage gegen einen

---

d) Nov. 123. c. 21. „Siquis contra aliquem Clericum, aut Monachum, aut Diaconissam, aut Monastriam, aut Ascetriam habeat aliquam actionem, adeat prius sanctissimum Episcopum, cui horum unusquisque subjaceat. Ille vero causam inter eos judicet; et siquidem utraque pars iis, quae judicata sunt, acquieverit, jubemus per loci Judicem hoc executioni perfectae contradi. Siquis autem litigantium intra decem dies contradicat iis, quae judicata sunt, tunc locorum Judex causam examinet, et si invenerit judicium recte factum, etiam per sententiam propriam hoc confirmet, et executioni propriae tradat, quae judicata sunt; et non liceat secundo in tali causa victo appellare etc.

e) Capit. Caroli M. v. J. 794. bey Baluz. I. 268. „Et si forte inter Clericum et Laicum orta altercatio, Episcopus et Comes simul conveniant, et unanimiter inter eos causam definiant secundum rectitudinem.„

anderen Geistlichen in keinem Falle vor den weltlichen Richter bringen, sondern allein vor den Bischof des Beklagten, welche canonische Satzung auch durch weltliche Gesetze bestätiget wurde. f) Uebrigens war die Regel, daß von dem geistlichen Gerichte, wo in der Sache gesprochen wurde, nicht an ein weltliches Gericht, und so umgewandten Falls von diesem an ein geistliches appellirt werden konnte, jedoch unbeschadet des Personalprivilegiums der Geistlichkeit. g)

---

f) Z. B. in dem Capitul. des Königs Pipin v. J. 755. bey Baluz I. 174. „Ut nullus Clericus ad Judicia Laicorum publica veniat, nisi per jussionem Episcopi sui, vel Abbatis juxta canones Carthaginenses (Concil. III. c. 9.) ubi scriptum est: Qui relicto ecclesiastico judicio publicis Judiciis se purgare voluerit, etiamsi pro illo lata fuerit sententia, locum suum amittat. Hoc in criminali Judicio; in civili vero perdat, quod evicit, qui locum suum obtinere voluerit; cum enim ad eligendos Judices undique Ecclesiae patet auctoritas, ipse indignum fraterno consortio judicat, qui de universa Ecclesia male sentiendo de saeculari judicio poscit auxilium, cum privatorum Christianorum causas Apostolus ad Ecclesiam deferri, atque ibidem terminari praecipiat.„ S. auch Capitul. L. VI. c. 157.

g) Capit. Ludovici II. bey Baluz. II. 364. „Statutum est, ut quaecunque controversiae Judicio et auctoritate ecclesiastica coeperint agitari, nequaquam ad saeculare Judicium transeant, ubi iterato provocent, sed ecclesiasticis

§. 3.

Von dem Gerichtsstande der Bischöfe selbst.

Der privilegirte Gerichtsstand des Klerus veranlasset die weitere Frage über die Freyheit des Gerichtsstandes der Bischöfe selbst. Diese hatten unter sich eine gewisse Abstuffung von Rang und Gewalt, kirchliche Hierarchie genannt, a) so daß der Diözesan-Bischof unter seinem Metropolitan-Bischof in Kirchen- und Disziplinarsachen stand, b) der Me-

---

sanctionibus terminentur. Nam a Judicibus, quos communis consensus elegerit, ad alios Judices non licet provocare, nisi major auctoritas sit, secundum canonum normam. Si autem in saeculari Judicio, id est, in Comitis Placito causa prius fuerit ventilata, secundum legem mundanam finiatur: salvo ecclesiasticae legis beneficio.„ welche letztere Worte wahrscheinlich auf die Personalsachen, wie gemeldet worden ist, sich beziehen.

a) Hierarchie bestehet aus der wesentlichen und nicht wesentlichen Stuffeneinrichtung: Erstere ist göttlichen — die andere kirchlichen Rechts, das ist, die Rechte des Oberhirten der allgemeinen Kirche, als Nachfolgers des Petrus, und die Rechte der Bischöfe gehören zur Christus-Institution und wesentlichen Verfassung der Kirche, und sind daher unabänderlich; dagegen die Rechte der Primaten und Metropoliten zur bequemlichen Regierung der allgemeinen Kirche von der Kirche eingeführt, auch öfters nach politischen Verhältnissen der Veränderung unterworffen worden sind.

b) Capit. Caroli M. v. J. 779. bey Baluz. I. 195 „De

tropolitan unter dem Primas c), und dieser unter dem Pabste oder Bischofe zu Rom als Oberhirten der allgemeinen christkatholischen Kirche. d) Dieser Einrich-

---

Metropolitanis, ut suffraganei Episcopi eis secundum Canones subjecti sint.„ Was für Canones diese gewesen sind, sagt das cap. 102. L. VII. Capitular. „Canones Africanae Provinciae, vel etiam Decreta Nicaena inferioris gradus Clericos, sive ipsos Episcopos suis Metropolitanis apertissime commiserunt.„ und cap. 89. „Siquis Episcopus accusatur ad Primates ipsius Provinciae causam ejus deferat accusator.„ Durch Primates Provinciae werden hier die Metropolitanen verstanden, welcher Ausdruck aber in Lib. VII. Capitul. c. 439. geahndet wird: „nulli alii Metropolitani appellentur Primates, nisi illi, qui primas sedes tenent, et quos sancti Patres synodali et apostolica auctoritate Primates esse decreverunt; Reliqui vero, qui alias metropolitanas sedes sunt adepti, non Primates sed Metropolitani vocentur.„

c) Capit. L. VII. c. 321. „Quodsi adversus ejusdem Provinciae Metropolitanum Episcopus vel Clericus habuerit querelam, petat Primatem Dioeceseos, et apud ipsum judicetur, aut apud sedem Apostolicam.„ Diese Stelle ist aus dem 9. Canon des Chalcedonischen Kirchenraths genommen.

d) Der 4. Canon des Sardizensischen Kirchenraths kommt ebendas. c. 103. vor. „Siquis Episcopus depositus fuerit coram Episcoporum Judicio, qui in vicinis locis commorantur, et proclamaverit, agendum sibi negotium in Urbe Roma, alter

kung zufolge ist der Gerichtsstand der Bischöfe in geeigneten Sachen klar; doch stand dem Kläger frey, seinen Metropolitan-Bischof vor dem Primas, oder vor dem Pabste zu Rom zu belangen, wie denn auch der von der metropolitischen Synode verurtheilte Bischof die nämliche Wahl der Berufung hatte. e) Nur verlangte die africanische, und nach ihr die gallicanische Kirche, daß bey einer Appellation nach Rom die Untersuchung der Sache nicht zu Rom, sondern durch delegirte Richter in der Provinz vorgenommen, und allda abgeurtheilt werden sollte. f) Dieses in

---

Episcopus in ejus cathedra post appellationem ejus, qui videtur esse depositus, omnino non ordinetur, nisi causa fuerit judicio Episcopi Romani terminata.„ S. auch unten §. 7. Wenn schon die 4 ersten Bücher der Kapitularien dergleichen Synodalkonstitutionen nicht allzeit ausdrücklich erwähnen; so sind doch dieselben des nämlichen Geistes, und die allgemeinen, auch africanischen Canones waren in voller Achtung. Was das Ansehen der 3 letzten Bücher der Kapitularien belangt, welche der Levit Benedictus unter Aufsicht seines Metropolitans zu Maynz nachtrug, sind nach dem Urtheile Baluzius Praefat. ad Capitularia in voller Observanz gewesen, ausser wo hie und da durch besondere Kapitularien eine Modification oder förderliche Aenderung vorgegangen ist.

e) S. vorsteh. Note c.

f) Das ist der Sinn des africanischen Kirchenraths can. 95. „Causae, quae communes non sunt, in suis

vorübergehender Berührung. In Criminalfällen oder schweren Vergehungen, welche die peinlichen Gesetze des Staats verfolgten, hatten die Bischöfe nur jene Gerichtsstandes-Ausnahme, welche die Achtung des Monarchen gegen ihren erhabenen Stand ihnen durch besondere Verordnungen mittheilte. Jene Ausnahme lag nicht in den Mächten der Kirchenversammlungen, sondern diese nahmen als Kirchensatzungen auf, was die Kaiser hierin zu verordnen oder zu bewilligen dem bischöflichen Stande gemäß und anständig erkannt haben. g) Eben so verhielt es sich in Civilfällen, oder Sachen weltlichen Gegenstandes; denn die Bischöfe sind hierin als Staatsbürger zu betrachten. Um diese Materie kürzer zu fassen, beschränke ich mich auf die angeführte Konstitution Karls des G., welche überhaupt alle Criminal- und Personalcivilsachen der Geistlichkeit, folglich auch der Bischöfe den Geistlichen oder Synodalgerichten überläßt, welche in Ansehung der Bischöfe die Metropolitansynoden und so weiters waren. h) Das Verfahren an diesen Ge-

---

Provinciis judicentur. S. auch Capitul. L. VII c 93.

g) Von Criminalfällen der Bischöfe, die in Gallien unter den fränkischen Königen in den Synodalgerichten im 6. und 7. Jahrhunderte vorgenommen worden sind, s. Natalis Alexander hist. eccles. Saec. VI. Art. III de Episcopis. §. X.

h) Daß das §. 1. angezogene Capitulare Karls des G. v. J. 801. auch die Bischöfe in Personalsachen betrof-

richten gieng nach canonischem Rechte, nach welchem die Untersuchung über die legale Annahme des Klägers, der Zeugen und der Sache selbst vorgenommen, der Schuldigbefundene verurtheilt oder losgesprochen wurde; wo aber keine hinreichende Ueberzeugung vorhanden war, mußte der Beinzichtigte durch einen öffentlichen Reinigungseid seine Unschuld erhärten. i) Was dagegen dingliche Klagen (causas possessionis temporalis) anbelangte, hatte der Bischof in eigener Sache keinen anderen Vorzug, als der übrige Klerus auch, ausser daß der Kläger nicht eher an den weltlichen Richter seine Klage bringen durfte, er habe denn

fen habe, ist aus dem Schreiben des Erzbischofs Hincmarus zu Rheims, wovon in folg. Note l., zu ersehen. Wenn daher Capitul. L. VII. cap. 104. gesagt wird: „Siquis Episcopus super certis criminibus accusatus fuerit, ab omnibus audiatur, qui sunt in Provincia Episcopis.„ oder c. 178. „Siquis Episcopus a quocunque impetatur, vel ille aliquam quaestionem retulerit, per Episcopos judices causa finiatur,„ und dergleichen in anderen Stellen der Kapitularien mehr; so stehet dieses Alles mit der Konstitution Karls des G. in Verbindung. Von dem Gerichtsstande der Bischöfe unter eben diesen und nachfolgenden Kaisern und fränkischen Königen ist Natalis Alexander cit. l. Saec. IX. und X. art. III. de Episcopis § XIII. nachzusehen, wie auch die Appellationen von Metropolitangerichten an den Pabst.

i) S. das Kapitulare Karls des G. bey Baluzius I. 383. de Purgatione Sacerdotum, nebst S. 385. Das andere Kapitulare v. J. 803 nach der Wormser Synode,

zuvor den Bischof um Mittheilung der Justiz ersucht. k) Wurde aber dem Kläger die gehörige oder erwartete Genugthuung nicht geleistet, dann konnte dieser den weltlichen öffentlichen Richter oder Grafen angehen, und seine Klage allda anbringen. Der beklagte Bischof mußte durch seinen Kirchenvogt l) an dem Grafenstuhle Vorstand leisten, und Recht geben. m) Hie-

---

k) Capitul. L. VII. c. 350. „Ut nullus Episcopum vel Actores Ecclesiae apud alios prius accuset, quam eum familiariter conveniat, atque ab eo familiarem justitiam petat. Vergl. damit das Capitul. Carol. M. v. J. 801. in vorsteh. §. 2. Schon in der Synode zu Orleans unter dem Könige Childebert v. J. 549. can. 17. ist dieses verordnet.

l) Als Karl der Kahle den Bischof zu Laon gegen die Freyheit der Person vor weltliche Gerichte lud, empfand dieses dessen Erzbischof Hincmarus zu Rheims sehr, und schrieb an den König: „Ex Legum cano- „numque scitis, ubi de Rebus Ecclesiae tem- „poralibus controversia fieret, dandum esse „ab Episcopo Advocatum, qui juri staret, et causam Ecclesiae tueretur de commissae sibi „Ecclesiae rebus ac mancipiis in publicis Ju- „diciis; sed in causis personalibus, sive „criminales eae essent, sive civiles, non „posse eum, nisi in Concilio audiri.„ S. Thomassin de vet. et nov. Eccl. discipl. T. III. L. II. cap. 55. num. 2. Natal. Alex. hist. eccles. Saec. IX. und X. Dissert. VIII. de Causa Hincmari Laudunensis Episcopi.

m) S. §. 2. das Capitul. Karls des G. v. J. 801. wo

gegen schützte die Immunität nicht: diese erstreckte sich nur auf die Gerichtsbarkeit der Kirche über ihre Unterthanen und Güter, in so weit solche rechtmäßig besessen wurden. Wo also die Rechtmäßigkeit der Besitzung in Anspruch genommen worden ist, dort konnte die Kirche in ihrer Sache kein eigener Richter seyn, und der Kläger mußte in der Provinz oder dem Gaue eine bequeme Rechtshülfe haben, ohne mit großer Beschwerlichkeit solche an dem Königshofe nachzusuchen. Karl verordnete daher sehr weislich, daß der Gaugraf, als ihr aufgestellter öffentlicher Richter das Erkenntniß in gedachten dinglichen oder Possessionssachen haben solle, welches keinen Nachtheil der Unmittelbarkeit zubrachte, weil der Graf in Königs Namen richtete, beynebst die Immunität noch ihre Wirkung in dem hatte, daß der Graf um Vollstreckung des Urthelis wegen, mittels vorzunehmender Immission, Bürgenhebung oder Pfändung auf dem gefreyten Boden nicht einschreiten durfte, sondern im Falle der Nichtparition der Graf dem Könige oder den Missis dominicis die Anzeige davon zu machen hatte, um durch diese die Vollstreckung des Urtheils zu bewerk-

---

überhaupt gesagt wird: „Si autem de possessionibus, sive ecclesiasticis (Ecclesiae), sive suis (Clericorum) propriis super eos clamor ad Judicem venerit etc. ut sup. Mit diesem stimmt auch ganz die Vorstellung des Hincmarus, wie vorstehende Note zeigt, überein.

stelligen. n) Doch wurden königliche Immunitätskirchen mit den besonderen Privilegien versehen, daß, wenn der Gegenstand der Klage wichtig wäre, und großen Nachtheil der Kirche verursachen könnte, die erhobene Klage ohne Vorwissen und Ausspruch des Königs zum Präjudiz der Kirche nicht als beschlossen angesehen werden könne. o) Eine gleiche Wirkung hatten die Streitigkeiten in dinglichen Sachen zwischen hohen Standespersonen unter sich, im Falle sie sich weder aussergerichtlich, noch gerichtlich vereinigen wollten. p) Endlich in Sachen willkührlicher Gerichtsbarkeit (voluntariae Jurisdictionis) war ohnehin der Mallus Comitis die ordentliche Behörde, bey welcher alle unter Freyen abgeschlossene Kontrakte ihre Bestätigung erhielten. Bischöfe, Aebte, Grafen und Edelleute, wenn sie von geringeren Leuten Gut oder Habschaft an sich bringen wollten, konnten solches nur durch Bestätigung des öffentlichen Richters erlangen. q) Beyspiele von

---

n) S. III. Abhandl. §. 5. d. und I. Abhandl. §. 18.

o) S. III. Abhandl. §. 7. not. f. Die Ursache lag in dem speciali Mundiburdio Regis.

p) Capit. Caroli M. v. J. 812. bey Baluz. I. 497. „Ut Episcopi, Abbates, Comites, et potentiores quique, si causam inter se habuerint, ac se pacificare noluerint, ad nostram jubeantur venire praesentiam; neque illorum contentio alíubi finiatur etc.„ Dieses Kapitulars Sinn ist in II. Abhandl. §. 13. und 14. zu ersehen.

q) Capit. L. II. c. 32. „Ut nec Episcopi, nec

abgeurtheilten dinglichen Klagen gegen Immunitätskirchen am Grafenstuhle finden sich mehrere. r)

§. 4.

Schlußfolge auf die Nothwendigkeit der Eintheilung der bischöflichen Jurisdiktion in die angeborne und beygelegte.

Wir sehen aus vorliegender Schilderung der bischöflichen Gerichtsbarkeit und des Gerichtstands der Bischöfe selbst eine Mischung von einer eigenen bischöflichen und von den weltlichen Regenten zugelegten Amtsgewalt. Die Beobachtung der Eintheilung bischöflicher Jurisdiktion in die eigene oder angeborne, und zugelegte (inter Jura primigenia et accessoria) ist vor allem nothwendig, um das, was wesentlich oder zufällig daran ist, zu unterscheiden, und in der canonischen Rechtslehre fortkommen zu können. Unter angeborner bischöflicher Gewalt verstehe ich jene, die nicht von Verleihung weltlicher Regenten abhängt, sondern von dem Urheber der Religion selbst, nach den Hauptzügen der Einrichtung sei-

---

Abbates, nec Comites, nec Vicarii, nec Judices, nullusque omnino . . res pauperum vel minus potentum nec emere, nec vi tollere audeat, sed quisquis ex eis aliquid comparare voluerit, in publico Placito coram idoneis testibus, et cum ratione hoc faciat. Diese Verordnung machte Karl der G. in dem Kirchenrathe zu Maynz c. 7.

r) S. II. Abhandl. §. 13.

ner bis ans Ende der Welt bestehen sollenden Kirche, seinen Aposteln ertheilt, a) von diesen zur Fortregierung der Kirche den von ihnen aufgestellten Oberhirten der Kirchen mitgetheilt, und also von einer darzu gesalbten Hand zur anderen derselben rechtmäßigen Nachfolgern bis ans Ende der Welt b) anvertraut worden ist. Zu dieser angebornen Gewalt gehören nach der allgemeinen Lehre c) der katholischen Kirche alle ihrem Gegenstande und Zwecke nach geistliche Vorstandessachen, als da sind 1) seine Gemeinde in der Glaubens- und christlichen Sittenlehre zu unterrichten, die darüber entstehenden Streitfragen zu entscheiden, und Regeln vorzuschreiben, falschen Lehrern aber sich zu widersetzen, und die beharrenden von der Gemeinschaft der Heerde abzuschneiden. 2) In Ansehung der Kirchenzucht nach Erforderniß der einreißenden Mißbräuche Gesetze zu machen, und in solchen nach Umständen der Zeit und Personen zu dispensiren, oder wenn dieselben den beabsichteten Zweck der Nützlichkeit nicht mehr haben, zu ändern, oder gar aufzuheben. 3) Den äusseren Gottesdienst

---

a) Matth. XXVIII. 18. 19. 20. Joan. XX. 22. 23. Matth. XVIII. 15. u. f.

b) Matth. XXVIII. v. 20. „Et ecce ego vobiscum sum omnibus diebus usque ad consummationem saeculi.

c) Diese ist jedem Katholicken die untrügliche Leitung in dogmatischen Fragen. Die Ausführung dieser Lehre liegt nicht in meinem Plane.

zu ordnen, und die Glaubigen zu demselben einzuberufen. 4) Seiner Kirche die Unterhirten und Diener zu geben, ihre Würdigkeit zu prüfen, Unwürdige zu entfernen, Strafbare mit Kirchenstrafe zur Besserung zu bringen. 5) Die ihrer Seelsorge Untergebenen, nach der Gewalt zu lösen und zu binden, von ihren geheimen und öffentlichen Sünden, wenn sie reumüthig sind, vor Gott loszusprechen, Kirchenbuße aufzulegen, Uebertretungen der Kirchengesetze zu korrigiren, und Inkorrigible von der Gemeinschaft der Glaubigen auszuschließen. 6) In Glaubens-Kirchen-und Disciplinarsachen ihren Klerus zur Berathschlagung einzuberufen, oder in derley Angelegenheiten ihrer Kirche mit mehreren Bischöfen sich der zu fassenden Beschlüsse wegen zu vereinigen. „Haec sunt Jura illa Ecclesiae propria, quibus Imperatorum paganorum temporibus gavisa est, d) nec ab

---

d) Just. Henning. Boehmer in seinen Animadvers. zur 3ten Ausgabe der Institut. Jur. eccles. Claudii Fleury Part. III. art. X. bemerkt bey dieser Stelle: „Posito quod hoc tempore ex consensu Ecclesiae hac potestate gavisi fuerint Episcopi, inde tamen minime sequitur, ut eadem, pace Ecclesiis restituta frui debuerint, quia quae pro necessitate temporum sunt instituta, ea cessante quoque mutanda fuere. Und art. II. „Quae per tria priora saecula exercita sunt, necessitati illius aevi adscribenda, quae non permisit causas Ecclesiae judicio gentilium subjicere.„ Böhmer erkennt also selbst, daß

alia Potentia humana privari potest; licet de facto nonnunquam e) et vi majore eorum impediatur Exercitium," sind die Worte des gelehrten und der Kirchengewalt gewiß nicht schmeichelnden Priesters Claudius Fleury. f) Dieser Lehre von angeborner bischöflicher Gewalt stimmen alle katholische Lehrer bey. Hat nun der weltliche Regent eine solche Gesellschaft gleicher

die vorerzählte Kirchengewalt, wie sie auch Fleury beschreibt, eine nothwendig erforderliche Gewalt zu jenen Zeiten gewesen sey, um die Gesellschaft der Glaubigen nach dem Zwecke der Religion zu regieren. War es Nothwendigkeit, so hatten auch die Bischöfe von Amtswegen das Recht hiezu, nicht aus menschlicher Uebertragung, von welcher nichts bekannt ist, sondern aus der von dem Urheber der Religion ihnen ertheilten Gewalt, der seiner Kirche am Nothwendigen nichts fehlen ließ. Wo hat aber Christus die Regierung seiner Kirche den weltlichen Regenten vertraut, oder diese zu Oberhäuptern der Kirche gemacht, oder die Macht gegeben, seine der Kirche verliehenen Rechte an sich zu ziehen? und wo sind denn diese wesentlichen Rechte der Bischöfe von den ersten christlichen Königen ihnen genommen worden?

e) Nach den heutigen Kirchenzeiten kann man von dem de facto nonnunquam nichts melden: Fast alle Gattungen vom katholischen Kirchenrechte sind angegriffen. Die weltliche Gewalt will Selbstherrscher der Kirche seyn, den Bischof bloß als ihren Staatsdiener behandeln. De facto.

f) Instit. Jur. eccles. Lib. III. c. 1.

Lehre in seinen Schutz genommen, und derselben Bürgerrecht gegeben; so darf er sie auch in diesen ihrer Religion eigenen Grundsätzen nicht beeinträchtigen, zumalen da alle diese Grundsätze so beschaffen sind, daß sie ohne Nachtheil des Staats und dessen Verfassung bestehen können, ja vielmehr zur Bildung des Bürgers, und dessen Gehorsam gegen den Souverain so vieles beytragen.

§. 5.

Fortsetzung.

Die beygelegten Rechte der Bischöfe sind jene, welche die Kaiser und Könige aus der Sphäre ihrer weltlichen Gewalt denselben gegeben haben. Diese verhalten sich nach der Verschiedenheit der dabey gehabten Absicht, die aber allzeit auf das zeitliche oder geistliche Wohl der Kirchen ihre Beziehung hat. Zu jenen gehören die vielen in der III. und IV. Abhandl. gezeigten Rechte der Immunität und zeitlichen Gerichtsbarkeit über ihre Hintersassen, die Immunität von Fiscalgefällen, die Freyheit des Kirchen-Mansus von öffentlichen Abgaben, die geschenkten Regalien und dynastischen Güter. Diejenigen, welche zum geistlichen Besten der Kirche zu rechnen sind, sind entweder von direktem oder indirektem Einflusse auf freye Amtsführung, oder auf mehreres Ansehen der Bischöfe gewesen; dahin gehört die Gerichtsbarkeit über ihren Klerus in Civil- und Criminal-Personalsachen, die Bestätigung der Kirchensatzung, daß kein

Klerikus den andern vor weltlichen Gerichten belangen oder anklagen solle; das den Bischöfen ertheilte Recht, in Civilsachen zwischen Layen Compromißgerichte zu halten, und ihre Aussprüche ohne Zulassung weiterer Berufung genehm zu halten; die Rechte der Bischöfe, in Criminal- und Civilfällen nur von Synodal- oder geistlichen Gerichten gerichtet zu werden; das Recht der Reichsstandschaft, welches wenigstens auf das Ansehen der Bischöfe und die Erhaltung ihrer geistlichen und weltlichen Rechte großen Einfluß hatte. Alle diese nebst anderen vorerzählten Rechten haben die Kirchen und Bischöfe auf die rechtmäßigste Art von Kaisern und Königen erworben, zu deren Erhaltung sie die gegründeteste Befugniß und Ursache hatten. Sind auch von der weltlichen Macht aus unwiderstehlicher Gewalt, oder aus der kein Gesetz habenden Noth des Staats die Weltlichkeiten der Kirche entzogen, und die Bischöfe ihrer Fürstenthümer entsetzt worden; so erfordert doch Recht und Billigkeit, daß über das, was die Noth vorschrieb, nicht geschritten, und der Rock gelassen werde, wenn der Mantel genommen ist. Setzt der Souverain noch einen Werth auf Religion, so muß er das Ansehen der Kirchenvorsteher vor Augen haben. Haben die alten christlichen Kaiser und Könige in der Sache nach heutiger Zeitmeinung zu viel gethan, so war es Religionsliebe und Folge des eingesehenen Nutzens des Staats. Einer solchen Extremität eine andere entgegenzusetzen, ist noch weit tadelhafter. Ich rede hier von zugelegten Rechten; denn was ange-

borne Rechte sind, wird, so lange die Kirche bestehet, ein durch Machtspruch abgedrungener Besitz der weltlichen Gewalt nie zu einer Rechtmäßigkeit gelangen. Große Revolutionen bringen gemeiniglich auch Umwälzung von Meinungen hervor, die sich über alles Positive, das nicht zu ihrem Krame taugt, und über die geheiligsten Rechte hinaussetzen. Sie toben fort, bis das Meer stille wird, und in die gehörigen Schranken zurückkömmt. Eine achtzehnhundertjährige Erfahrung der Kirche hat nach strengsten Prüfungen dieses allzeit bestätiget.

§. 6.

Von der Freyheit der Bischöfe, ihre Kirchen zu regieren nach canonischen Satzungen.

Ich komme wieder auf die Geschichte der Freyheit der Bischöfe in ihrer Amtsführung unter den fränkischen Königen zurück. Man darf nur von Chlodowich I. bis auf Karl den G. die Beschlüsse der gallicanischen Kirchenräthe aufschlagen; so zeigt sich überall entweder die Erneuerung alter Kirchensatzungen, oder die Authorität der Bischöfe, gegen neue Mißbräuche neue Canonen vorzuschreiben, die die Könige mit ihren Beyfalle bekräftigten. a) Einer der größten Eiferer

a) S. z. B. die Concilia zu Orleans unter Chlodowich I. v. J. 511., das zu Macon I. unter K. Guntram v. J. 583., und II. v. J. 585., K. Chlothar II. v. J. 615., zu Paris u. a. m.

für die Kirchengesetze war Karl der Große, der nebst dem glänzenden Zustande seines weitschichtigen Reichs durch Handhabung der canonischen Regeln auch die darunter gehörigen Kirchen zum möglichst hohen Flore zu bringen das forthharrende Bestreben hatte. Dieses beweisen seine Kapitularien in allen treffenden Stellen. b) Die freye Ausübung der bischöflichen Gewalt hatte hier die erste Stelle. Nur einige Auszüge aus den Kapitularien werden zum Belege dessen hinreichen, als z. B. dessen Kapitulare vom J. 779. c) „Ut Episcopi de Presbyteris et Clericis infra eorum Parochiam potestatem habeant secundum Canones.„ Vom J. 789. d) „Unumquemque Episcopum oportet potestatem habere suae Dioeceseos ad hanc gubernandam

---

b) Man darf nur einsehen das erste Kapitulare bey Baluz. I. 189. in dem Anfange seiner Regierung v. J. 769. ungefähr, so erkennt man schon seinen Geist und Eifer für die Kirchenzucht nach den canonischen Regeln. Schon der Eingang davon: „Karolus gratia Dei Rex, Regnique Francorum Rector, et devotus Sanctae Ecclesiae Defensor, atque adjutor in omnibus Apostolicae sedis„ zeugt hievon. Eines der Hauptkapitularien ist jenes vom J. 789. zu Aachen bey Baluz. I. 209. u. f., wo er einen Auszug aus den ersten und vornehmsten Kirchenräthen machen ließ, um nach deren Satzungen die unter seinem Zepter stehenden Kirchen darnach zu reformiren.

c) Bey Baluz I. 195. c. 4.

d) Ebend. S. 316.

secundum competentem sibi reverentiam, ad providendum Regioni, quae subest ipsius Civitati etc.,, Ist ein Auszug aus dem alten Concilio Antiocheno can. 9. In Betreff der Administration und Disposition des Kircheneigenthums sagt das Capitulare v. J. 814. ohngefähr: e) „ Ut Episcopi Rerum ecclesiasticarum juxta sanctorum Canonum Sanctiones plenam semper habeant potestatem. Item: „Placuit, ut omnes Ecclesiae cum dotibus suis et omnibus Rebus suis in Episcopi proprii potestate consistant, atque ad ordinationem et dispositionem semper pertineant.,, Die Bischöfe sollten deßwegen in der canonischen Wissenschaft wohl bewandert seyn f) Karl befahl allen unter schwerster Ahndung den Gehorsam gegen ihren Bischof und Priester in Kirchensachen, und wollte an Bezeigung desselben den Beweis der Treue und Ehrerbietigkeit gegen seine Person und Gesetze erkennen. g) Er befahl seinen Grafen und weltlichen

---

e) S. 527. u. 529. cap. 3. und 11. ebendas.

f) S. 270. ebendast im Cap. v. J. 794. cap. 51.

g) Ebend. dessen Kapitulare von Thionville S. 437. und L. VII. Capitul. c. 390. „Volumus atque praecipimus, ut omnes suis Sacerdotibus tam majoris Ordinis, quam et inferioris a minimo usque ad maximum, ut summo Deo, cujus vice in Ecclesia legatione funguntur, (aus diesem

Gewalthabern, die Bischöfe in ihrer Amtsführung, ihren Kirchenverordnungen, und ihrer Bestrafung der Widerspenstigen nach allen in Handen habenden Kräften zu unterstützen, h) unter der Bedrohung, daß diejenigen, welche hierin nachläßig, oder ungehorsam seyn würden, sollten es auch seine eigene Söhne seyn, mit Entfernung von seinem Hofe und Gemeinschaft bestraft, bey Beharrlichkeit im Bösen aber ihr Haus und Hof dem Fiscus zugeschlagen, und sie ins Elend verwiesen werden sollten. i) Karl

---

Gesichtspunkte betrachtete Karl das bischöfliche Amt) obedientes existant; nam nullo pacto agnoscere possumus, qualiter nobis fideliter existere possunt, qui Deo infideles et suis Sacerdotibus apparuerint, aut qualiter nobis obedientes, nostrisque Ministris ac Legatis obtemperantes erunt, qui illis (Episcopis) in Dei causis, et Ecclesiarum utilitatibus non obtemperant . . De illis dictum est: qui vos audit me audit, et qui vos spernit me spernit etc.„

h) His ergo suffulti oraculis jubemus, ut omnes eis pro viribus ad eorum peragenda Ministeria, et ad malos et peccatores atque negligentes homines distringendos summopere obedientes existant„ ebendas.

i) Ebendas. „Qui autem in his, quod absit, aut negligentes, eisque inobedientes fuerint inventi, sciant se nec in nostro Imperio honores retinere, licet etiam Filii nostri fuerint, nec in Palatio locum, neque nobiscum aut cum nostris societatem aut communionem ullam habere, sed magis sub magna districtione et ariditate poenas luere. In his nam-

war der größte Monarch; verlor denn sein Machtansehen bey solchen Befehlen? Er befahl Gehorsam gegen die Bischöfe, setzte diesen zum Probiersteine des Gehorsams gegen seine weltlichen Gesetze, und erzielte beydes. Er wollte Kirchensatzungen eben so, als die seinigen befolgt wissen, und so blühte Religion und Staat im engsten Verbande fort. In allen Konstitutionen Karls des G. entwickelt sich das kurze, aber große Gesetz seines Vaters K. Pipin: „Ut Pontifex unusquisque ordinet et disponat Ecclesiam suam canonico ordine.„ k) Ludwig der Fromme folgte den Gesinnungen seines Vaters Karl: „Rectores Ecclesiarum de Francia talem potestatem habeant rerum ad illas pertinentium, sive in Aquitania, sive in Italia, sive in aliis Regionibus ac Provinciis huic imperio subjectis, qualem tempore genitoris nostri habuerunt, vel nostro habere noscuntur.„ l) Und

---

que omnium nostrorum Fidelium volumus agnoscere fidem ac benevolentiam. Quoniam si haec fideliter et utiliter impleverint, tunc Deo et Nobis fideles erunt. Si autem, quod absit, secus egerint, tunc non solum infideles, sed etiam infames atque reprobi manifeste apparentes notabuntur, eorumque domus publicabuntur, et ipsi exsiliabuntur.„

k) Ebendas. S. 546.

l) Ebendas. S. 577.

Karl der Kahle: m) „Ut omnes Ecclesiae et Presbyteri sub Immunitate ac Privilegio, et ordinatione atque dispositione Episcoporum singularum Parochiarum, in quibus consistunt, secundum Auctoritatem canonicam, et Capitularia Domni Karoli Imperatoris Avi nostri, et pii Augusti Hludovici Domni et genitoris nostri permaneant.„ Die Bischöfe waren demnach in der Ausübung ihrer geistlichen Gewalt nicht nur nicht gehindert, sondern selbst durch die Gesetze des Staats dahin angewiesen, und kräftigst darin unterstützt. Hatten wohl diese großen Kaiser daran gedacht, über jede Verordnung des Bischofs, über jeden Hirtenbrief, über jede Verfügung in seiner Kirche das Placetum regium zu fordern? Sie forderten nichts als canonico ordine ihre Amtsverrichtungen, und mit Rücksicht auf die Capitularia auszuüben. Wer sein Amt gesetzmäßig thut, wer ex officio handelt, braucht ordentlicher Weise kein Placetum von dem Souverain einzuholen, er mag Staats- oder Gottesdiener seyn.

§. 7.

Von den Freyheiten der Metropolitan-Bischöfe in ihrer Provinz, und den Rechten des allgemeinen Kirchenoberhaupts.

Wie die Freyheit der Bischöfe in ihrer Diözes zur Führung ihres Amts von den Königen geschützt

m) Ebendas. T. II. S. 54.

wurde, eben so ungestört übten die Metropolitanbischöfe in ihren Provinzen die Rechte aus, welche die canonischen Satzungen ihnen zur Pflicht machten. Karl der G. sah selbst darauf, da er nach Vorschrift des Antiochener und Chalcedonischen Kirchenraths verordnete: a) „Ut provinciales Episcopi cum suo Metropolitano bis in anno propter causas Ecclesiae comitia celebrent.„ Item: „Ut ad Metropolitanum Episcopum suffraganei respiciant, et nihil novi audeant facere in sua Parochia sine conscientia et consilio sui Metropolitani, nec Metropolitanus sine eorum consilio. b) Der Kaiser wollte keinen Recurs eines Bischofs an sich zulassen, was in der Provinzialsynode ausgemacht werden konnte: „Ut Episcopus vel quilibet ex Clero sine consilio vel literis Episcoporum, vel Metropolitani non audeat regalem Dignitatem pro suis causis clamare, sed in communi Episcoporum Concilio causa examinetur.„ c) Es ist überflüssig Mehreres anzuführen, da die Conciliarbeschlüsse der Provinzialkirchenräthe offen liegen. Was endlich den päbstlichen Stuhl zu Rom betrifft, bezeigten die Könige demselben alle Ehrerbietung nicht

---

a) Bey Baluz. I. 218. cap. 13. v. J. 789.

b) Ebendas. S. 216. cap. 8.

c) Ebendas. S. 217. cap. 10.

nur in Ansehung der Person, sondern auch der Rechte, die dem Stuhle Petrus und dem allgemeinen Oberhaupte der Kirche gebührte. Ich beschränke mich Kürze wegen auf einige Stellen der fränkischen Kapitularien. In der Frankfurter Synode v. J. 794. c. 6. wurden die Streitigkeiten der Erzbischöfe zu Vienne, zu Arles und Tarantasia, über die Frage: was für Suffraganbischöfe jeder unter sich haben solle, zum Theile nach den schon ehevorigen Dekreten der Päbste Gregorius, Zosimus, Leo und Symmachus entschieden. In Betreff der Tarantasischen Kirche aber wurde beschlossen: „De Tarantasia vero et Ebreduno sive Aquis, legatio facta est ad Sedem Apostolicam, et quidquid per Pontificem Romanae Ecclesiae definitum fuerit, hoc teneatur.„ Dieses Concilium wurde gehalten unter Karl dem G. und dessen Beschlüsse seinen Kapitularien d) einverleibt. In seinem Kapitulare zu Aachen v. J. 803., als in der dasigen Synode heftige Klagen gegen die Chorbischöfe, die sich Priesterweihen erlaubten, und Streitigkeiten erhoben, heißt es: „Placuit nobis ex hoc apostolicam Sedem consulere, jubente canonica Auctoritate atque dicente: „*Si majores causae* in medio fuerint devolutae, ad Sedem Apostolicam, ut sancta Synodus statuit, et beata consuetudo exigit, incunctanter refera-

d) Ebend. S. 265.

tur. Quapropter Arnonem Archiepiscopum ad Leonem Apostolicum misimus etc.„ e) Das Capitulare de honoranda Sede apostolica sagt: „In memoriam beati Petri Apostoli honoremus sanctam Romanam et Apostolicam Sedem, ut quae nobis Sacerdotalis Mater est Dignitatis esse debeat Magistra ecclesiasticae rationis. f) Einen anderen Beweis der Achtung Karls des G. gegen die päbstlichen Rescripte giebt das Capitulare v. J. 803. de purgatione Sacerdotum. g) In Betreff

---

e) Bey Baluz. I. S. 380.

f) Ebend. S. 357. Ueber dieses Capitulum S. jedoch Baluz. in Not. ad Capitul. T. II. p. 1055. und hieunten §. 14.

g) Karl hielt ein Concilium zu Aachen im J. 803. (bey Baluz I. 383.) worin cap. 7. de Purgatione Sacerdotum im Falle einer Criminalanklage gehandelt, und, wie Karl sagt: „Consultu Domni et Patris nostri Leonis Apostolici, caeterorumque R. Ecclesiae Episcoporum, et reliquorum Sacerdotum sive Orientalium et Graecorum Patriarcharum et multorum sanctorum Episcoporum et Sacerdotum, nec non et nostrorum Episcoporum . . auctoritate et consensu, atque reliquorum fidelium, et cunctorum Consiliariorum nostrorum consultu definitum est etc.„ beschlossen wurde, daß, wenn die Inzicht nicht rechtsförmlich erwiesen würde, der Angeklagte, um allen Verdacht zu beseitigen, den Reinigungseid ablegen, und nach dem Beyspiele des Pabsts Leo, der mit 12 Priestern geschworen habe, mit 3, 5 oder 7 Prie-

der Appellation an den Bischof zu Rom ist oben schon (§. 3.) gesagt worden, und aus dem Schreiben Karls des Kahlen an den Pabst Johann VIII. noch

---

stern (cum tribus aut quinque vel septem bonis ac vicinis Sacerdotibus . . se Sacramento coram populo super quatuor Evangelia dato purgatum Ecclesiae reddat.) denselben bekräftigen solle. Bekanntlich waren die Conjuratores bey den Franken sehr üblich. Als hierauf der Kaiser auf den Reichstag nach Worms kam, zeigte ihm der Erzbischof von Mainz die hierüber schon ergangene Vorschrift des ehemaligen Pabsts Gregor, worin keine Conjuratores gefordert werden. Der Kaiser faßte dieses auf, und nahm in deren Betreff sein Capitulare zurück, da er im folgenden Jahre ein anderes erließ (bey Baluz. I. 385.) in folgendem Ausdrucke: „Nesciebamus eandem causam (de purgatione Sacerdotum) a beato Gregorio Papa esse definitam; nam cum Wormatia generalem Conventum habuissemus, adlata est nobis a Riculfo Mogonciacensi Metropolitano Epistola b. Gregorii Papae, in qua inter caetera continebantur haec: „De Presbytero vero, vel quolibet Sacerdote a populo accusato, si certi non fuerint testes, qui crimini inlato non adprobent veritatem, jusjurandum erit in medio, et illum testem proferat de innocentiae suae puritate, cui nuda et aperta sunt omnia, sicque maneat in proprio gradu.„ Ista vero omnia, quia vires nostras excedunt, in Judicio Episcoporum juxta canonicam Sanctionem definienda relinquimus, ut haec, quando orta fuerint, ita definire satagant

mehr zu ersehen, allwo: h) „Et si idem accusatus et judicatus Episcopus congregatis eiusdem Regionis Episcopis et gradu suo dejectus Apostolicam Sedem appellaverit, et confugerit ad Episcopum Romanae Ecclesiae, et ab eo se audiri voluerit post Judicium, juxta Sardicenses Canones et Decreta Innocentii ad Victricium, et Bonifacii ad Gallicanos Episcopos, et Leonis ad Anastasium, scribendum est ab his, qui causam examinarunt, Romano Pontifici, et si judicaverit renovandum esse Judicium, renovetur et det Judices; si autem probaverit talem causam esse, ut non refricentur ea quae acta sunt, quae decreverit, confirmata erunt. . . . Interim tamen alter Episcopus in cathedra depositi Episcopi post appellationem ejus non ordinetur, antequam causa ejus fuerit in Judicio Sedis Apostolicae finita.

§. 8.

Von der königlichen Authorität in Kirchensachen überhaupt.

Kirchensachen sind entweder Glaubens- und innere Sittenlehre, oder Diszíplinarsachen.

---

etc.„ So groß war die Ehrerbietigkeit dieses großen Kaisers gegen Rescripte des apostolischeu Stuhls.

h) Dieses Schreiben Karls stehet unter den Episteln Hincmars ep. 48.

In Glaubens- und inneren Sittensachen haben die Bischöfe allein, als die von Christus nach der Lehre der Apostel und der ganzen katholischen Kirche eingesetzten Oberhirten, die Entscheidung und Regeln zu geben. Der zu dieser Kirche sich bekennende Monarch ist daher in der Gesellschaft dieser Kirche zwar als ein erhabenes Mitglied zu betrachten, der der Kirche Gutes zu thun vermag, nicht aber unter die lehrende, sondern hörende Klasse der Glaubigen gehört. Es betrift diese Lehre und dieser Vorstand keine weltliche Regierungssachen; der Zweck ist bloß geistlich, und von der weltlichen Gewalt ganz verschieden, ohne daß eine Gewalt die andere beeinträchtige. Indessen sind die Glieder dieser religiösen Gesellschaft Menschen, die zu jenem Zwecke auch einer äusserlichen Direktion bedürfen, und diese wird genannt Kirchenzucht, und deren Gegenstände Disziplinarsachen, die die äusserliche Aufführung der Glaubigen betreffen. Hier gränzt das Geistliche an das Weltliche und eine Gewalt an die andere, weil der Glaubige auch Staatsbürger ist, und seine äusserliche Aufführung nicht nur seiner Religion, sondern auch dem Zwecke und den Gesetzen des Staats gemäß seyn muß. Schon die Lehre der Kirche a) weißt ihn hiezu an. Die äusserliche Kirchenzucht gehört zwar auch zur Anordnung und Hauptsorge der Kirchenvorsteher in Hinsicht des geistlichen Zwecks, unter Behuf geistlicher

---

a) Date quae sunt Caesaris Caesari.

Zwangsmittel, oder auch von weltlicher Gewalt zugelegter (§. 5.) richterlicher und executiver Befugniß. Allein sobald die Religions-Gesellschaft in den Staat aufgenommen worden ist, und Bürgerrecht erhalten hat, so überkommt auch der Staatsregent das Recht der Aufsicht, daß, gleich wie die Aufnahme dieser Gesellschaft nur unter Prüfung ihrer Lehre und Sittengrundsätze mit dem Wohle des Staats und dessen Gesetzen verträglich befunden worden ist, also auch die Mitglieder dieser Gesellschaft nach ihrem Konfessionsstande sich äusserlich betragen, jener Bedingniß entsprechen, und nicht durch Ausartung ihrer Lebensart Unordnung, Unruhe und Verderben im Staate verursachen. Vermöge dieses Aufsichtsrechts hat also der Regent die Befugniß, auch von seiner Gewaltseite her, die der Gesellschaft eigenen Disziplingesetze aufrecht zu erhalten; gegen die ihrem Stande nach nicht lebenden Strafgebothe zu erlassen, besonders wo die Kirchengewalt nicht zureicht; die Abstellung einreissender Mißbräuche und Unordnungen von den Kirchenvorstehern zu fordern; deren heilsame Beschlüsse auch von weltlicher Gewalt wegen zu bestätigen; in Hinsicht auf die Verträglichkeit mit den Staatsgesetzen und dessen Wohl die bischöflichen oder Synodalverordnungen zu prüfen, und wo sie dem Staate nicht nachtheilig sind, zu genehmigen, sie unter die Staatsgesetze mit aufzunehmen, und seinen starken Arm, der gemeiniglich mehr gefürchtet wird, der Kirche zu verleihen. Dieses alles läßt sich aus dem negativen Grunde: ne quid

detrimenti Respublica capiat, schon von sich herleiten. Die christlichen Kaiser und Könige giengen aber noch weiter: Sie nahmen positiven Antheil an der Regierung der Kirche. Sie machten selbst Disziplinargesetze und direkte Verfügungen in den Kirchen ihrer weltlichen Bothmäßigkeit. Wie kommt es, daß diese zur Regierung der Kirche Unberufenen in die Sphäre eines anderen Zwecks, einer anderen Gewalt eingedrungen sind, ohne daß die rechtmäßigen b) Oberhirten der Kirche darüber Beschwerde führten? Aus was für einen Titel haben sie solches Recht erworben? Hier entwickelt sich der wahre und große Geist der Kirchenregierung und die Entfernung derselben von aller Jurisdiktions-Eifersucht. So lange die Fürsten die Eiferer für die Ehre Gottes, für Seelenheil, für die guten Sitten der Klerisey und des Volks gewesen sind, wurden ihre Gesetze in Disziplinsachen eben so geehrt, als die Kirchengesetze, weil die Kirche nur das ansah, was frommte. Sie sagte Gott Dank für diese mächtige Stütze der Auferbauung; „ad divinam gratiam referendam, quando Vota Principum concordant cum animis Sacerdotum,„ sagten die Kirchenväter der Synode zu Orleans unter dem Könige Childebert v. J. 549. c) Diese Concordia Sacerdotii et Imperii ad bonum Ecclesiae ver-

---

b) „Quos Spiritus Sanctus posuit regere Ecclesiam Dei.„ art. 20.

c) In der Vorrede zur Synode.

scheuchte alle Kollisionen beyderseitiger Gewalten; der Regent hielt es für Pflicht, seine von Gott ihm verliehene Staatsgewalt auch zum Besten der Religion anzuwenden; der Kirche war dieses Wohlthat. Hieraus entstand das Recht der Mitwirkung zum Besten der Kirche (in aedificationem Corporis Christi), und in diesem bestehet der Aufschluß der mitausgeübten Gesetzgebung der weltlichen christlichen Regenten in Kirchensachen, zugleich aber auch die Erklärung ihrer hierin habenden Gewaltsschranken d).

§. 9.

Insbesondere in Concilien.

Zur Folge der angezeigten Gewalt der Fürsten in Kirchensachen gehören die Einberufungen zur Kirchenversammlung. Den Erzbischöfen war zwar ungewehrt, vielmehr vorgeschrieben, a) ihre ordentlichen Provinzialconcilien zu halten. Hielten aber die Könige für nützlich, ausser diesen Kirchenräthe zu versammeln, oder ein Concilium von mehreren Metropolitanen zusammen kommen zu lassen; so befahlen sie solches durch ein königliches Ausschreiben. So schrieb König Chlodowich I. im J. 511. eine Kirchenversammlung zu

d) Ad Ephes. 4. v. 12. „in opus Ministerii, in aedificationem Corporis Christi.„ Ihre Gewalt ist hierin ministerial.

a) S. oben §. 7. „Ut provinciales Episcopi cum suo Metropolitano bis in anno propter causas Ecclesiae concilia celebrent.„

Orleans, b) dann die IIte allda im J. 533. die 3 Könige Theodorich, Childebert und Chlotar, c) und ebenso die Vte allda Childebert allein aus. d) Vom Könige Guntram wurde das I. Concilium zu Macon (Matisconense) im J. 583. e)

---

b) Die Väter dieses Kirchenraths schrieben an den König: „Quia tanta in Religionis catholicae cultum gloriosae fidei cura vos excitat, ut sacerdotalis mentis affectu Sacerdotes de rebus necessariis tractaturos in unum colligi jusseritis, secundum voluntatis vestrae consultationem, et titulos, quos dedistis, ea, quae nobis visum est, definitione respondimus, ita ut si ea, quae nos statuimus, etiam vestro recta esse Judicio comprobantur, tanti consensus Regis ac Domini majori auctoritate, servandam tantorum firmet sententiam Sacerdotum.„

c) In der Vorrede dieses Conciliums: „Cum ex Praeceptione gloriosissimorum Regum in Aurelianensem Urbem de observatione Legis catholicae tractaturi Deo auxiliante convenissimus etc.„

d) In der Vorrede dieser Synode: Igitur cum clementissimus Princeps, triumphorum titulis invictissimus, Domnus Childebertus Rex pro amore sacrae fidei et statu Religionis in Aurelianensi Urbe congregasset in unum Domini Sacerdotes, cupiens ex ore Patrum audire, quod sacrum est. etc. „

e) In der Vorrede dieses Kirchenraths: „Cum ex evocatione gloriosissimi Domini Gunthramni Regis tam pro causis publicis, quam pro neces-

dann im J. 585. das zweyte allda f) einberufen, und eben so versammelte das V. Pariser Concilium König Chlotar II. im J. 615. g) Wollten die Bischöfe ausser Einberufung des Königs Versammlungen halten; so muste dieses mit Vorwissen des Königs, mit Anzeige des Orts und der Absicht geschehen. h) Die Bischöfe befolgten ohne Einwendung den Befehl der Könige, weil die Könige nichts als das Wohl der Kirche und Abstellungen der Mißbräuche vor Augen hatten, wie

---

sitatibus pauperum in Urbe Matisconensi nostra mediocritas convenisset etc.„

f) Auch dieses Concilium wurde vom Könige einberufen, wie Gregor von Tour L. 8. c. 20. bezeugt.

g) Von dieser Synode S. V. Abhandl. §. 10.

h) Es geziemte sich, daß von so feyerlichen Versammlungen im Staate der König Wissenschaft hatte. König Sigebert III. schrieb wegen unterlassener Anzeige im J. 650. an den Bischof Desiderius zu Chaors (bey Baluz. I. 144.) „Licet Statuta Canonum et ecclesiasticas Regulas, sicut Parentes nostri in Dei nomen conservarunt, ita et nos observare optamus, tamen dum ad nostram antea notitiam non fuit perlatum, sic nobis cum nostris Proceribus convenit, ut sine nostra scientia synodalis Concilius in Regno nostro non agatur . . . si nobis antea denunciatur, utrum pro statu ecclesiastico, an pro Regni utilitate, sive etiam pro qualibet rationabili conditione conjunctio esse decreverit, non abnuimus, sic tamen, ut diximus, ut in nostri prius deferatur cognitionem.„

aus ihren Einberufungsschreiben sowohl, als aus der Vorrede der Väter zu den angezeigten Concilien i) erhellet. Nicht genug: die Könige, wenn sie nicht selbst dem Kirchenrathe beywohnten, ließen sich zur Bestätigung die Kirchenbeschlüsse vortragen, ja die Synode selbst bath öfters um ausdrückliche Confirmation ihrer Beschlüsse, k) um denselben den gehörigen Nachdruck zu geben. Die königliche Bestätigung erfolgte entweder ohne Weiteres, oder nach des Königs Einsicht hie und da in Sachen, wo die Rechte des Königs mitbetroffen waren, mit Zusätzen, Aenderung oder Modificationen. l) Die kanonischen Satzungen wurden in allen Concilien zur Richtschnur genommen, und die Zusätze der Könige bestanden oft in Erweiterung der bischöflichen Gewalt durch beygelegte königliche Rechte. m) Betrachtet man auf einer Seite, was

---

i) Man darf nur vorstehende Noten b. c. d. einsehen.

k) S. vorsteh. Note b.

l) S. z. B. die Zusätze des Königs Childebert zu des V. Parisers Conciliums Canon. 2. 3. 4. 13. in seinem Bestätigungs-Edikte bey BALUZ. I. 21. in Gegenhaltung der Conciliarbeschlüsse selbst, wie NATAL. ALEXANDER hist. eccles. Saec. VII. de Conciliis art. I. anmerkt.

m) S. z. B. die Canones 9. 10. und 12. in dem zweyten Kirchenrathe zu Macon v. J. 585., wo der anwesende König Guntram den Bischöfen große Freyheiten in der Gerichtsbarkeit einräumt. S. die Bemerkung hierüber des NATAL. ALEXANDER c. l. Saec. VI. de Concil. Art. 28.

die Könige den Bischöfen in weltlichen Sachen ertheilten, wie sie selbst die öffentlichen Richter unter die Aufsicht der Bischöfe setzten, n) und diese zu ihren Reichsräthen in den wichtigsten Angelegenheiten des Staats erhoben, o) um durch diese gelehrten und weisen Männer das Wohl des Staats zu fördern; so ist gar nicht zu wundern, wenn die Bischöfe anderer Seits den großen Einfluß der Könige in Kirchendisciplin-Sachen zum Wohle der Kirche dankbar erkannt haben. Lauter Wirkungen des gemeinen Einverständnisses zur Beförderung des Zwecks beyder Gewalten. Die Kirche hielt das Prinzip: Nihil de Auctoritate Ecclesiae convellitur, quidquid in bonum Ecclesiae tribuitur. p)

§. 10.

Und kirchlichen Gesetzgebung.

Nach langen äusserlichen und innerlichen Staatsunruhen näherte sich die Pipinische Familie der

---

n) S. V. Abhandl. §. 9.

o) Ebendas.

p) Wenn die Exemtion der Klöster von der bischöflichen Gerichtsbarkeit von den Bischöfen selbst aus dem Kirchenaxiome: „Quia nihil de canonica auctoritate convellitur, quidquid domesticis fidei pro quietis tranquillitate tribuitur, „ gerechtfertiget worden ist; (S. folg. Abhandl.) wie viel mehr galt dieses für die Rechtfertigung der königlichen Verfügungen zum Besten der Kirche?

Thronbesteigung. Karlmann, noch als Herzog der Ostfranken und Majordomus, suchte die in seinem Ausstrasien verfallene Kirchenzucht und Ordnung wieder herzustellen. Er berief deßwegen das sogenannte Concilium germanicum a) im J. 742. ein, und machte allda durch die Bischöfe und den päbstlichen Legaten Bonifacius Erzbischof zu Mainz verschiedene

---

a) Es wird germanicum genannt, weil der Ort der Haltung nicht gewiß bestimmt werden kann. S. NATAL. ALEX. c. l. Saec. VIII. cap. IV. art. I. Die Vorrede Karlmanns zu dieser Synode ist voll des Kirchengeistes. „Ego Karlomannus Dux et Princeps Francorum anno ab incarnatione Christi 742. XI. videlicet Kal. Maj. cum consilio servorum Dei, et Optimatum meorum Episcopos, qui in Regno (Majoratu) meo sunt, cum Presbyteris ad Concilium et Synodum pro timore Christi congregavi, id est Bonifacium Archiepiscopum (Moguntinum) et Burchardum (Wirceburg.) et Regenfridum, et Vuintanum, et Witbaldum (Willibaldum Eichstett.) et Dadanum, et Eddanum, ac reliquos Episcopos cum Presbyteris eorum, ut mihi consilium dedissent, quomodo Lex Dei et ecclesiastica Religio recuperetur, quae in diebus praeteritorum Principum dissipata corruit, et qualiter Populus Christianus ad salutem animae pervenire possit, et per falsos Sacerdotes deceptus non pereat.„ Bey BALUZ. I. 145. Zur Haltung dieser Synode scheinet Pabst Zacharias selbst beygetragen zu haben. S. folg. Note.

heilsame Verordnungen, zu deren Befolgung der Pabst Zacharias die Glaubigen ermahnte. b) Ein gleiches that Karlmanns Bruder Pipinus brevis Herzog von Neustrien, als Majordomus sowohl, als auch als König. c) Die vielen Synoden unter Karl dem

b) In dem Sendschreiben des Pabsts Zacharias an die Gläubigen der gallicanischen und fränkischen Provinzen; „Referente nobis Bonifacio reverendissimo atque sanctissimo fratre nostro Episcopo, quod, dum Synodus aggregata esset in Provincia vestra juxta nostram commonitionem, mediantibus filiis nostris Pippino et Karlomanno Principibus vestris, peragente etiam vicem nostram praefato Bonifacio, Dominus inclinasset corda vestra cum Principibus vestris in praedicationem ejus, ut omnibus commonitionibus ejus obediretis etc.„ S. auch Karlmanns andere Synode ad Liptinas oder Lestines v. J. 744. bey Nat. Alexand. c. l. Art. II. und Baluz. I. 149.

c) Die Vorrede Pipins zu der Synode zu Soisson im J. 744. „Qualiter nos in Dei nomine una cum consensu Episcoporum, sive Sacerdotum, vel Servorum Dei consilio, sive Comitum et Optimatum Francorum colloquii apud Suessionis Civitatem Synodum vel Concilium facere decrevimus, quod ita in Dei nomine et fecimus.„ Eben auch die Vorrede der Väter des Concilii Vernensis (Vermeric) im J. 755. bey Baluz. I. 167. „Gloriosissimus atque Deo religiosus illuster Vir Pippinus Rex Francorum universos pene Galliarum Episcopos aggregari fecit ad Concilium Vernis Palatium publicum, recuperare aliquan-

Großen, seine öftere Selbsteinberufung, seine Selbstgegenwart in den von ihm ausgeschriebenen Kirchenräthen, und seine Bemühungen mit den Bischöfen nützliche Gesetze für die Kirchenzucht zu machen, sind ohnehin bekannt. Die Beschlüsse der Provinzial-Synode hatten an sich nur Kraft für die Provinz; Karl aber nahm die nützlichsten unter seine Kapitularien auf, und machte sie in seinem Reiche allgemein. Er machte auch ausser den Concilien, nach Rath der immer an der Seite habenden, oder dazu besonders beauftragten gelehrteren Bischöfe, Gesetzentwürfe für die Kirchenzucht, die er hernach in der nächsten Versammlung als verbindlich publiziren ließ. d) Geistliche und weltliche Gesetze stehen in den Kapitularien neben einander,

---

tisper cupiens Instituta canonica. Et quia facultas modo non suppetit ad integrum, tamen aliqua ex parte vult esse correctum, quod Ecclesiae Dei valde cognoscitur esse contrarium. Et si tempora serena spatiaque tranquilla divinitus ei collata, cupit ad plenum secundum Sanctorum Canones, plenius opitulante divina gratia, melius, perfectius, integreque in antea conservare etc. „

d) Baluz. in Praefat. ad Capitul. §. XI. „Negari autem non potest, quin multa Capitularia a Principibus nostris pro jure suo statuta fuerint extra Synodorum ac Conventuum publicorum praesentiam, quae postea illi, si res ita postulare videretur, in eisdem Conventibus relegi, ac publico omnium consensu recipi procurabant. „

als wenn Kirchen- und Staatsgewalt in einer Hand lägen. So wurden auch auf den Reichstägen kirchliche Sachen verhandelt, und die Kirchenversammlungen schienen fast einem Reichstage gleich. Allein alles dieses rührte nicht von der Zueignung des Pontificats her, sondern von Karls großem Mitwirkungs-Geiste zum Besten der Kirche, und von dem Plane, das Wohl der Kirche und des Staats zugleich zu befördern. Eine Gewalt sollte deßwegen der anderen in die Hände arbeiten, e) eine der anderen zur Kontrole seyn. f) Daher die instruirten Missi dominici auf die Aufführung der Bischöfe sowohl als der Grafen; g) daher die Synodalreichstäge, und der Ge-

---

e) Capit. Caroli M. v. J. 769. bey Baluz. I. 191. c. 6. Decrevimus, ut secundum Canones unusquisque Episcopus in sua Parochia sollicitudinem adhibeat, adjuvante Graphione, qui defensor Ecclesiae est, ut populus Dei Paganias non faciat, sed ut omnes spurcitias gentilitatis abjiciat etc. Ist eine Wiederholung des 12. Canons des obigen (Not. a.) angeführten Concilium germanicum. Und L. II. Capit. c. 23. Comites vero Ministris Ecclesiae in eorum Ministeriis. . . adjutores in omnibus fiant."

f) S. folg. Note.

g) Capitul. L. II. Cap. 12. Et quoniam unusquisque vestrum (Episcoporum et Comitum) partem Ministerii nostri habere dignoscitur, volumus . . per Missos nostros . . et per commune testimonium, id est, Episcoporum

brauch der Rathziehung der Bischöfe und Aebte zu Reichstagsgeschäften und ihre Stimmen auf Reichstägen. h) Um nun jenen großen Zweck für Staat und Kirche zu erreichen, wollte Karl zwar die Leitung führen, die Oberaufsicht haben, und mit seiner Gewalt mitwirken, keineswegs aber sich als Herr der Kirche aufwerfen, und die Rechte der Bischöfe an sich ziehen. Die Züge seiner Gesinnungen sind unverkennbar. i) Er that in Kirchensachen nichts ohne Rath und Einstimmung der Bischöfe; k) die canonischen Regeln waren der fast allgemeine Stoff der unter ihm erlassenen Disciplinanverordnungen, l) und er pries jene als die Generalrichtschnur der Verfassung der Kirche an. m) Daß es unter den alten die Kirchenzucht

---

de Comitibus, Comitum de Episcopis comperire, qualiter scilicet Comites justitiam diligant, et faciant, et quam religiose Episcopi conversentur et praedicent.„

h) S. V. Abhandl.

i) S. oben §. 6. 7.

k) Von diesem zeugen alle Synoden, die er einberufen, und auch ausser solchen die erlassenen Capitula, wie die Aufschrift des III. Kapitulars v. J. 814. bezeugt: „Capitula a Domno Karolo et filio ejus Hludovico, ac sapientissimis ipsorum Episcopis excerpta. wie Baluz. Praefat. cit. §. IX. wohl anmerkt.

l) Man darf nur das Capitul. I. v. J. 789. einsehen bey Baluz. I. 209. u. f. um sich zu überzeugen.

m) Ebendas. in seiner Vor- und Anrede an die Bischöfe:

betreffenden Canonen, Zeit und Umstände wegen, veränderliche gegeben habe, dagegen bey ergebenden neuen Mißbräuchen und Unordnungen Neue nöthig waren, ist bekannt. Hat nun der Monarch mit seinen Bischöfen hierin neue Regeln gegeben; so geschah solches aus dem Mitwirkungsrechte zum Besten der Kirche. In Glaubens- und innerer Sittenlehre unterzog sich Karl keiner Selbstvorschrift, und wo das päbstliche Ansehen dazwischen kam, oder erforderlich war, wollte Karl nicht vorgreifen, wenn es auch Disciplinarsachen waren. n) Die Kirchenschlüsse, wo päbstliche Legaten zugegen waren, wurden auch vom

---

„Quapropter placuit nobis vestram rogare solertiam, o Pastores Ecclesiarum Christi, et Ductores Gregis ejus, et clarissima mundi Luminaria, ut vigili cura et admonitione Populum Dei per pascua vitae aeternae ducere studeatis, et errantes oves bonorum operum exemplo, seu exhortatione humeris intra ecclesiasticae Firmitatis muros reportare satagimini, ne Lupus insidians aliquem canonicas sanctiones transgredientem, vel paternas traditiones universalium Conciliorum excedentem, quod absit, inveniens devoret. Ideo magnae devotionis studio admonendi et adhortandi sunt, imo compellendi, ut firma fide, et infatigabili perseverantia inter paternas sanctiones se contineant. In quo operis studio sciat certissime Sanctitas vestra nostram vobis cooperari diligentiam etc. „

n) Einen Beweis davon S. oben §. 7.

Pabste bestätiget. o) Den Jurisdiktionsprimat des apostolischen Stuhls erkannte an, und ehrte mit den fränkischen Königen die ganze gallicanische und deutsche Kirche. p) Alles dieses sind untrügliche Kennzeichen keines affektirten Pontificats, q) sondern eines großen Eiferers für das Wohl der Kirche und die Aufrechthaltung der canonischen Satzungen, eines, so zu sagen,

---

o) S. Baluz. cit. Praefat. §. XI. und XII.

p) Das Concilium germanicum v. J. 742. wovon Note a., bewies schon dieses, wie aus dem Schreiben des Erzbischofs Bonifaz zu Mainz an den Episcopum Dornovernensem (epist. Bonifacii 105.) erhellet, allwo: „Decrevimus in nostro Synodali Conventu, et confessi sumus Fidem catholicam, et unitatem, et subjectionem Romanae Ecclesiae finetenus vitae nostrae velle servare S. Petro, et Vicario ejus velle subjici: Synodum per annos singulos congregare: Metropolitanos Galliae ab illa sede quaerere, et per omnia Praecepta Petri canonice sequi desiderare, ut inter oves sibi commendatas numeremur. Et isti confessioni universi consensimus et subscripsimus, et ad Corpus S. Petri Principis Apostolorum direximus.„

q) Diesen Vorwurf widerlegt schon die Anrede an die Bischöfe in der (Note m.) obbemeldter Synode: „Ego Karolus gratia Dei ejusque Misericodia donante Rex et Rector Regni Francorum, et devotus Sanctae Dei Ecclesiae Defensor, humilisque Adjutor etc. In diesen Worten zeigt Karl die Gesinnung einer bloßen Mitwirkung.

Episcopi exterioris, und eines nach Grundsätzen r) und Thaten für die Kirche würdigsten christlichen Monarchen, dessen Andenken im Segen, so lange die Kirche stehet, dauern wird. Ludwig der Fromme hatte gleiche Gesinnung mit jener seines Vaters, s) aber mit weniger Energie. Die Capitularia seines Sohns Karls des Kahlen wollen in Kirchensachen nach den Kapitularien seines Vaters und Großvaters gelebt wissen. t) So lange der karolingische Stamm

---

r) Wie Karl als Monarch seine Pflichten angesehen hat, leuchtet aus der nämlichen Anrede hervor: „Quapropter et nostros ad vos direximus Missos, qui ex nostri nominis auctoritate una vobiscum corrigerent, quae corrigenda essent .. Ne aliquis quaeso hujus pietatis admonitionem esse praesumptuosam judicet, qua Nos errata corrigere, superflua abscindere, recta constare studuimus, sed magis benevolo charitatis animo suscipiat; nam legimus in Regnorum Libris, quomodo Sanctus Josias Regnum sibi a Deo datum circumeundo, corrigendo, admonendo ad cultum veri Dei studuit revocare. Non ut me ejus Sanctitati aequiparabilem faciam, sed quod nobis sint ubique Sanctorum semper exempla sequenda, et quoscunque poterimus ad studium bonae viae in laudem et in gloriam Domini nostri Jesu Christi congregare necesse est.

s) Dieses bezeugen seine Capitularia zum Ueberflusse.

t) Capit. ap. Carasiacum im J. 877. bey Baluz. II. 269. Capitula, quae Avus et Pater noster

dauerte, wurden jene Gesetze als die des Staats und der Kirche respektirt, u) obgleich in der That manche Abweichungen vorwalteten, die aus inneren Kriegen und Zwistigkeiten, oder Unkraft der Regenten entstanden.

§. 11.

Beschluß dieser Materie.

Ich beschränkte mich, meinem Plane nach, nur auf die unter dem fränkischen Zepter gestandenen Kirchen und ihre Grundsätze, die von den zu Thionville (ad Teudonis Villam) versammelten Bischöfen in ihrer Rede an die anwesenden drey königlichen Brüder Lothar, Ludwig und Karl mit diesen Worten gefaßt wurden: „Bene nostis, ab illo, qui solus merito et Rex et Sacerdos fieri potuit, ita Ecclesiam dispositam esse, ut pontificali auctoritate et regali potestate gubernetur. a) Die Pontificalautho-

---

pro statu et munimine sanctae Dei Ecclesiae et Ministrorum ejus et pro pace ac justitia Populi ac quiete Regni constituerunt, et quae nos cum fratribus nostris Regibus, et nostris et eorum fidelibus communiter constituimus, sed et quae nos consilio et Consensu Episcoporum ac caeterorum Dei et nostrorum fidelium . . . conservanda statuimus, et manere inconvulsa decernimus, similiter et a filio nostro inconvulsa conservari volumus et mandamus. „

u) S. Baluz. cit. Praefat. §. XVIII.

a) Bey Baluz. II. 9. cap. 2.

rität schloß also die Mitwirkung der königlichen Gewalt nicht aus. Sie wollten sagen, die Kirche sey von Gott so eingerichtet, daß Pontificat und Königthum nicht beysammen in einer Person stehen sollte; es wären zwey Gewalten, welche die Kirche regierten, die geistliche und die weltliche; beyde Gewalten sollten nach dem Plane dieser Einrichtung zum Wohle der Kirche zusammenwirken, jede nach ihrem Wirkungskreise. b) Wie sehr würde sich die gesammte Kirche der ersten drey Jahrhunderte erfreut haben, wenn die aufkeimende Religion durch ihre Monarchen Unterstützung und Mitwirkung gefunden hätte? Wie sehr verehrten die Bischöfe die von den ersten christlichen Kaisern c) zum Besten der Kirche gemachten

---

b) Das Recht der Aufsicht (§. 8.) hat jeder Regent, so aus der Regierung des Staats von sich fließt; das Mitwirkungsrecht aber setzt zugleich die Eigenschaft eines Mitgliedes der nämlichen Religion voraus; und gleichwie jedes Mitglied der Christus-Religion die Befugniß hat, nach seinem Stande, den es in dieser Gesellschaft hat, zur Ehre Gottes, und zu dem Wohle dieser Societät sein Scherflein beyzutragen, eben so kommt auch dem Regenten als Mitgliede einer solchen Religionsgesellschaft zu, seine in Handen habende weltliche Macht zur Beförderung des nämlichen Zwecks mit zu verwenden; doch so, daß er die von ihm unabhängige Einrichtung der Kirche nicht störe; ausser dem würde das Wohl der Kirche, welches die bedingte Grundlage seiner Gewalt in Kirchensachen ist, beeinträchtiget werden.

c) Einem Constantin, Theodosius, Justinia-

Verfügungen und Gesetze? In diesem Geiste fuhren auch die Bischöfe Galliens und der neubekehrten Franken fort. So wie das Wohl des Staats dessen erstes und allgemeines Gesetz ist: „Salus Reipublicae suprema Lex esto"; so war auch das „Salus Ecclesiae suprema Lex esto", die allgemeine Hauptregel für die Bischöfe, und die alleinige Richtung ihrer Gewalt (in Aedificationem Corporis Christi). Wirkte die Staatsgewalt zugleich auf das Wohl der Kirche mit, dann war der Zweck der bischöflichen Gewalt erreicht. Es ist zwar die Regierung der Kirche den Bischöfen allein von Gott anvertraut, d) aber als guten Wirthschaftern für die

---

nus, und anderen, wovon letzt benannter sehr viele Gesetze für die Kirche gegeben hat, die aber meistens Erneuerung der alten Canonen gewesen sind. Er bekennt dieses selbst in seinem Rescripte an den africanischen Bischof Decianus: „Semper nostrae Serenitatis cura fuit servandae vestustatis, maxime disciplinae, quam nunquam contempsimus, (nisi et in melius augeremus) praesertim quoties de ecclesiasticis negotiis contigit quaestio, quae Patrum constat Regulis definita, imo adventu superni Numinis inspirata, quia constat esse coelitus constitutum, quidquid apostolica decernit auctoritas etc.„ und weiterhin: „nos Tutores sumus vetustatis, ac Vindices.„ Was dessen neue Gesetze über Kirchenzucht anbelangt, haben solche nur so weit ihr Ansehen, als sie die Kirche angenommen hat. S. Natalis Alexander hist. eccles. Saec. VI. cap. VII. art. II.

d) Art. 20. „Attendite vobis et universo gregi, in

anbefohlene Heerde, die keine Mittel ausschlagen sollen, die Reinigkeit und Heiligkeit derselben zu befördern: nur mußten die Mittel mit der wesentlichen Einrichtung der Kirchenregierung vereinbarlich seyn. Und was hat denn die besagte Einwirkung der königlichen Authorität in Kirchensachen den Bischöfen an ihren Rechten benommen? In meiner Ansicht Nichts. Bey allen aufgezählten Rechten, die sich die Könige zulegten, blieben die Bischöfe die Aufseher und Richter in Glaubenssachen, in der Moralität und Reinheit der äusseren Kirchenzucht. Wo haben denn die fränkischen Könige ihnen die Freyheit ihrer Stimmen und das Recht der Entscheidung hierüber benommen? Nirgends. Ihre Stimme wurde in jedem dieser Fälle gehört und geehrt. Gehe man auch alle Conciliarbeschlüsse durch, so findet sich die größte Freyheit der Bischöfe in Kirchensachen, e) und ließt man die Kapitularien der Könige durch, so ist die

---

quo vos Spiritus sanctus posuit Episcopos regere Ecclesiam Dei.„

e) Ein Beyspiel davon geben die in die Weltlichkeit so sehr einschlagenden Matrimonialsachen. Die Bischöfe bestimmten die unerlaubten Verbindungen nach dem Grade der Affinität und Blutsfreundschaft. Sie schrieben die Hindernisse der einzugehenden Eheverbindungen und eben so die Nichtigkeit der vollzogenen vor. S. das Concilium I. zu Orleans, can. 18. und III. can. 10. zu Arverne can. 13. das IV. Concilium zu Orleans can. 21., das III. zu Paris can. 4. Ebendas. das V. can. 14. u. a.

bischöfliche Gewalt und die freye Regierung ihrer Diözesen in ihrer Völle da. (§. 6.) Die Bischöfe selbst bezeugten durch ihre Willfährigkeit gegen die königlichen Gesetze in Kirchenzuchtssachen, daß es nicht in ihren Rechten liege, die Mitwirkung der Könige, die ganz nach wahrem Priester- und Kirchengeiste handelten, auszuschließen. Manche unter ihnen selbst bedurften oft Ermahnungen und Aufsicht, um das Wohl ihrer Heerde zu unterhalten, und sie durch Erneuerung kanonischer Vorschriften zu dem Geiste ihres Berufs zurückzuführen. Daß die Könige in den Synoden vorgesessen sind, machte der kirchlichen Authorität keinen Abbruch. Ein anderes ist Vorsitz, ein anderes ist Gewalt. Ehrenvorsitz ist kein Maßstab der Gewalt. Der Vorsitz gebührte dem Könige, als weltlichen Monarchen und Beschützer der Kirche. Karl der G. nahm in der großen Synode v. J. 789. seinen Sitz unter dem Titel: Rex et Rector Francorum, et devotus sanctae Dei Ecclesiae Defensor, humilisque Adjutor, f) und so verhielt sich auch die Bestätigung der Beschlüsse. In dieser glücklichen Vereinigung der weltlichen und geistlichen Gewalt wurde der Zweck der Kirche ohne Nachtheil der bischöflichen Rechte erreicht; sobald aber die Staatsregenten anfiengen von diesem Zwecke abzuweichen, und die Kirchenzucht in Verfall zu kommen, dann erhob sich auch die Stimme der Bischöfe dagegen, wie

---

f) S. vorsteh. §. Not. q.

aus den Vorstellungen der Bischöfe an Ludwig den Frommen und dessen Söhne, g) auch aus nachherigen Concilien h) zu ersehen ist. Dieß thaten die Bischöfe mit allem Rechte; denn sie waren die Wächter Zions, und die Gewalt der Könige war nur in der wohlthätigen Anwendung ihrer Macht für die Kirche gegründet. Die auffallendere Kollision und Ausartung beyder Gewalten wird sich im Mittelalter zeigen.

---

g) S. das Concilium VI. zu Paris v. J. 829., wo die Dissidien mit seinen Söhnen schon anfiengen. Ludwig und sein als Mitregent aufgenommener Sohn Lothar sahen den üblen Zustand der Kirche ein, und verlangten durch die Bischöfe eine Reformation mittels eines Conciliums, und wollten zugleich die Ursachen des Verfalls der Kirchenzucht wissen. Die Väter bemeldten Conciliums schrieben an den Kaiser: „Quia et Principalis Potestas, diversis occasionibus intervenientibus, secus quam Auctoritas divina se habeat, in causas ecclesiasticas prosilierit, et Sacerdotes partim negligentia, partim ignorantia, partim cupiditate, in saecularibus negotiis .. se occupaverint, et hac occasione aliter, quam divina Auctoritas doceat, in utraque parte actum extitisse, dubium non est etc.„ S. auch die Synode ad Theodonis Villam in Gegenwart der 3 königlichen Brüder im J. 844. bey Baluz. II. 7. und besonders das Concilium Vernense II. unter Karl dem Kahlen im nämlichen Jahre. Ebendas. cap. 12. S. 18. dann das Schreiben der Bischöfe an Ludovicum germanicum S. 101.

h) S. z. B. den 2. und 3. Canon des Concilii Troslejani v. J. 99. und andere dieser Zeit mehr.

§. 12.

Von der Wahl der Bischöfe.

Nach dem alten Kirchengebrauche und den Kirchenregeln a) wurde die Stelle eines erledigten b) Bisthums durch die Wahl des Klerus, mit Einverständniß des Volks c) und mit Begnehmigung des Metropolitanbischofs, d) im Falle aber der Metropolitan starb, durch die Wahl der Comprovinzial-

---

a) Coelestinus I. Pp. epist. 2. c. 5. Leo M. ep. 84. ad Anastas. c. 5. und 92. ad Rustic. c. 1. zeugen hievon: „Nulla ratio sinit, schreibt Leo am letzten Orte, ut inter Episcopos habeantur, qui nec a Clericis sunt electi, nec a plebibus expetiti, nec a Provincialibus Episcopis cum Metropolitani judicio consecrati; unde cum saepe quaestio de male accepto honore nascatur, quis ambigat, nequaquam istis esse tribuendum, quod non docetur fuisse collatum.„

b) Die Anstellungen der Bischöfe in neu errichteten Bisthümern geschahen, wenigstens nach dem V. Jahrhunderte, von den Päbsten. S. hierüber Thomassin de n. et v. Eccles. discipl. P. I. L. I. c. 54., Natal. Alex. hist. eccles. Saec. V. cap. VI. art. II. de Episcopis mit der Nota des Dominic. Mansi.

c) „Nullus invitis detur Episcopus: Cleri, Plebis et ordinis consensus ac desiderium requiratur„ schreibt Pabst Coelestinus I. a. g. O.

d) S. vorsteh. Not. a. „Cum Metropolitani judicio.„ S. auch Innocentii I. Pp. Epist. 2., Bonifacii I. Ep. 3.

Bischöfe mit Einstimmung des übrigen Stadtklerus und der Bürgerschaft e) besetzt, der Erwählte darauf ordinirt, und weiter nichts f) erfordert, um sein bischöfliches Amt anzutreten und auszuüben. Die Ursache dieser Einrichtung war, daß an der Wahl eines Bischofs alle Theil nehmen sollten, die zu dessen Jurisdiktionsspengel und unter seinen Vorstand gehörten. g) Bald mischten sich aber die Kaiser und weltlichen Regenten in dieses Wahlgeschäft ein, und verlangten auch ihre Einwilligung vor der Ordination einzuholen. Diese Forderung war auch billig, indem sie das Oberhaupt des Volks (Caput Populi) und zugleich die obersten Beschützer der Kirche gewesen sind. Diese und andere politische Ursachen bewogen die Väter der Kirche, dem Verlangen des Monarchen gefällig zu seyn, wenn nur im Uebrigen die alte Wahlart eingehalten würde. Allein es blieb bey

---

e) Leo M. ep. cit. 84. „Metropolitano defuncto, cum in locum ejus alius fuerit subrogandus, Provinciales Episcopi ad Civitatem metropolitanam convenire debebunt, ut omnium Clericorum atque omnium Civium voluntate discussa ex Presbyteris ejusdem Ecclesiae vel ex Diaconibus optimus eligatur. „

f) Die päbstlichen Confirmationes entstanden weit später.

g) Leo M. ep. 89. c. 6. „Teneatur subscriptio Clericorum, Honoratorum testimonium, Ordinis (episcopalis) consensus, et Plebis. Qui praefecturus est omnibus, ab omnibus eligatur.

der bloßen Bewilligung nicht, und die Kaiser wollten oft selbst benennen, wie die Geschichte, besonders der morgenländischen Kirche bezeugt. Auch hier sah die Kirche vieles nach, wenn würdige Männer dazu benannt wurden. Was die Kirchen des fränkischen Reichs betrift, wurde zwar der Consensus Regis erfordert, doch hielten die Bischöfe immer auf das alte Wahlrecht der Klerisey, mit Einstimmung des Volks und erforderlicher Prüfung und Bewilligung des Metropoliten bis zur Hälfte des VI. Jahrhunderts, ohne durch einen Conciliarbeschluß die Einwilligung des Königs als erforderlich beyzusetzen, sondern mehr nachzusehen, als ausdrücklich einzuräumen. h) Das Erste Concilium, welches die Miteinwilligung des Königs vorschrieb, war das Vte von Orleans im J. 549., i) allwo verordnet wird: „Ut cum „voluntate Regis, juxta electionem „Cleri ac Plebis, sicut in antiquis Cano- „nibus tenetur scriptum a Metropolitano, „vel quem in vice sua praemiserit, cum Com- „provincialibus Pontifex consecretur. Et ut „nullus invitis detur Episcopus, nec „per oppressionem potentium Personarum „ad consensum faciendum Cives aut Clerici „inclinentur. Quod si factum fuerit, Epi-

---

h) S. das Concilium Aurel. II. can. 1. und 7. Arvernense can. 2. Aurel. III. can. 3.

i) Can. 9. und 10.

„scopus magis per violentiam, quam per De-
„cretum legitimum ordinatus ab indepto Pon-
„tificatus honore in perpetuum deponitur.„
Hier steht die Mitbewilligung des Königs in schönster Ordnung mit der sonst üblichen kanonischen Wahl. Nicht nur obbemeldte Billigkeit, sondern auch die Einsicht des Kirchennutzens und das Gefühl der Dankbarkeit leitete die Väter dieser Kirchenversammlung unter dem Könige Childebert zu diesem Beschlusse; denn die ohne Zwang des Klerus und Volks geschehene Wahl erlangte durch die Bewilligung des Königs mehrere Festigkeit und größeres Ansehen; der neue Bischof gewann in seinen Kirchenangelegenheiten vertrauteren Zutritt und Schutz des Königs. Und sollten wohl die Bischöfe die Pflicht der Dankbarkeit in einer Sache, wo die Ausschließung des königlichen Consenses in keinem Canon berührt wird, so weit zurücklassen, da die Könige von ihrer Gewalt und Krongütern so vieles den Bischöfen zuwendeten, und sie zu Reichsräthen erhoben? Der Gang also des Wahlgeschäfts war dieser: Nach dem Ableben eines Bischofs meldete der Klerus und das Volk dieses Ereigniß dem Metropolitan, und dieser dem Könige. Auf dessen Befehl mußte der Metropolitan die erledigte Kirche visitiren, die Wahl nach canonischer Vorschrift anordnen, durch eine angemessene Rede die Klerisey und das Volk vorbereiten, und nach einer dreytägigen Fasten wurde die Wahl vorgenommen. Das Subject mußte, wo möglich aus dem Schoose

der Kirche (ex gremio Ecclesiae) gewählt werden. k) Nach geschehener Wahl, Prüfung l) und Konfirmation des Metropolitans wurden die Akten an den König geschickt, und um die königliche Einwilligung und Bestätigung gebeten, m) worauf das Dekret der Ordination oder Einweihung erfolgte, wenn der König keine Einwendung gegen die Person des Erwählten zu machen hatte. Es blieb aber nicht bey diesen Schranken. Die Könige wollten der Regel nach zwar die Wahl der Klerisey und des Volks zulassen, doch so, daß, wo sie eine verdiente und würdige Person befördern wollten, auch ihnen frey stände, solche zu benennen und ordiniren zu lassen. Der König Chlotar II. machte daher zu dem II. Canon des unter ihm im J. 615. gehaltenen V. Conciliums zu Paris diesen Zusatz n) oder Modification: Episcopo decedente, qui a Metropolitano ordinari debet cum Provincialibus, a Clero et populo eligatur, et si persona condigna fuerit, per

k) Leo cit. not. e. „Ex Presbyteris ejusdem Ecclesiae vel ex Diaconibus.„ Da die Einstimmung des Volks erfordert wurde; so mußte doch dieses mit der zu wählenden Person bekannt, und derselben Würdigkeit wegen vergewissert seyn.

l) S. Claud. Fleury Instit. Jur. eccles. P. I. cap. X. art. VII.

m) Ebendas. cap. VIII.

n) Bey Baluz. I. 21. S. auch Natal. Alexand. c. l. Saec. VII. c. III. art. I.

ordinationem Principis ordinetur; vel certe, si de Palatio eligitur, per meritum personae et doctrinae, ordinetur. Von nun an wurde dieses Vorrecht im ganzen Reiche in Uebung gebracht, und die Könige gaben entweder der Bitte des Klerus und Volks o) nach, oder benannten mit Rath p) der Bischöfe und ihrer Optimaten den anzustellenden Bischof selbst.

§. 13.
Fortsetzung.

Karl der Große sanktionirte die Freyheit der

o) S. bey Marculf. I. Formul. VII. Concessio Civium pro Episcopatu. „Quoniam . . illius Urbis Episcopus ab hac luce migravit . . suppliciter postulamus, ut instituere dignemini inlustrem virum N., in quo est praespicuitas sublimis, ingenuitas Nationis, elegantia refulgens, diligentia castitatis, charitatis locuplex voluntas. Inrefragabiliter manu nostra hunc consensum decrevimus roborare „

p) Ebendas. Form. 8. und 5. Praeceptum de Episcopatu. „Et quia cognovimus . . Urbis illius Antistitem ab hac luce migrasse, de cujus Successore sollicitudine congrua una cum Pontificibus, vel Proceribus plenius tractantes decrevimus illustri viro aut venerabili N. in ipsa Urbe N. Pontificalem in Dei nomine committere dignitatem, quem plerumque apud animos nostros et actio probata commendat, et nobilitatis ordo sublimat, ac morum probitas, vel mansuetudinis et prudentiae honestas exornat etc. „

bischöflichen Wahlen nach canonischen Regeln in seinem I. Kapitulare v. J. 803. c. 2. (a) Sacrorum Canonum non ignari, ut in Dei nomine sancta Ecclesia suo liberius potiretur honore, adsensum Ordini ecclesiastico praebuimus, ut scilicet Episcopi per electionem Cleri et Populi, secundum Statuta Canonum, de propria dioecesi, remota personarum et munerum acceptione, ob vitae meritum et Sapientiae donum eligantur, ut exemplo et verbo sibi subjectis usquequaque prodesse valeant.„ Dieß verstand sich ohne Begebung seines Bewilligungsrechts; welches die Canones den Königen niemals versagten, und der Elektionsfreyheit nicht schadete. b) Das Gesetz seines Vaters bestätigte Ludwig der Fromme in seinem Kapitulare v. J. 816. c) zu Aachen. Es

a) Bey Baluz. I. 379.

b) Da Ludwig der III. Sohn des Ludovicus Balbus vorschreiben wollte, welcher gewählt werden sollte, widersetzte sich Hincmarus und schrieb (Epist. 12.) an ihn; „Haec non est divinae Legis electio, sed humanae Potestatis extorsio.„ Er führte die obbemeldten Capitularia an, und schließt: „Attendendum est igitur, qualiter hoc Imperiale Capitulum sacris Regulis et antiquorum Imperatorum Legibus congruat, ostendens, quoniam L e g e s et R e g u l a e d i c u n t, i n e l e c t i o n e E p i s c o p i a s s e n s i o R e g i s s i t, n o n e l e c t i o; i n E p i s c o p o r u m v e r o e x e c u t i o n e s i t e l e c t i o, s i c u t e t o r d i n a t i o.„

c) Bey Baluz. I. 564. cap. 2. mit den nämlichen Worten.

fehlte sich aber nicht, daß nicht zuweilen, unbeschadet der Regel, eine Ausnahme gemacht wurde, besonders wenn Mißhelligkeiten, Tumult und Faktionen sich anließen. Bey Entdeckung einer Simonischen Wahl wurde solche kassirt, und trat das Benennungsrecht des Königs ein. d) Bey Errichtung neuer Bisthümer geschah die Benennung des Bischofs oder Erzbischofs mit Genehmigung des Pabsts. e) Karl der Kahle wollte zwar die Wahlfreyheit gestatten, doch zuvor darum gebeten seyn, benannte auch selbst mehrere Bischöfe ohne Wahlzulassung; wobey aber das Recht der Prüfung des Benannten, und wo dieser untauglich oder unwürdig befunden worden ist, solchen zu verwerfen,

---

d) S. Natal. Alexand. c. l. Saec. IX. art. III. de Episcopis.

e) Ebendas. Karl der G., als er das Bisthum Bremen stiftete, benannte zwar den Willehadus zum Bischofe, aber, wie er selbst in seinem Praeceptum de Institutione Episcopatuum per Saxoniam v. J. 789. bey Baluz. I. 247. sagt: „adhuc etiam summi Pontificis et universalis Papae Adriani Praeeepto, nec non et Mogontiacensis Episcopi Lullonis, omniumque, qui affuere, Pontificum consilio eandem Bremensem Ecclesiam cum omnibus suis appendiciis Willehado probabilis vitae Viro cum Deo et Sanctis ejus commisimus etc. Praeceptum wird bey den Franken mit dem Worte Authoritas, auctoritatis rescriptum, sehr oft gleichbedeutend genommen.

den Bischöfen verblieb. f) Da inmittels die Freyheit der Wahl nachher in der gallicanischen Kirche unter folgenden Königen immer beengter, die königlichen Benennungen hingegen häufiger wurden, die Päbste selbst auch hierin nachgaben; g) so entstand aus der Ausnahme eine Regel, und die sonstige Regel wurde eine vom Könige abhangende Ausnahme. Ob die deutsche Kirche sich in der Wahlfreyheit, besonders unter den Ottonen erhalten habe, wird in der IX. Abhandlung gezeigt werden.

§. 13.

Von der Pflichtleistung des erwählten oder benannten Bischofs gegen die Kirche.

Eher, als der für die Diözes anzustellende erwählte oder benannte Bischof ordinirt wurde, mußte

---

f) Daher das Concil. Valentinum III. v. J. 855. can. 7. „Siquando Episcopus decesserit, a Principe postuletur, ut canonicam electionem Clero et Populo ipsius Civitatis permittere dignetur; sed etsi a Servitio pii Principis nostri aliquis Clericorum venerit, ut alicui Civitati praeponatur Episcopus, timore casto sollicite examinetur, primum cujus vitae sit, deinde cujus scientiae, . . . ne maculatae vitae, et pompis saeculi turbidus, et simoniaca haeresi pollutus Ecclesiae superponatur Episcopus etc.„ Diese Prüfung überließen auch die Könige den Bischöfen. S. Natal. Alexand. c. l.

g) S. Natal. Alexand. c. l.

derselbe seine sogenannte Professionsformel dem Metropolitanbischofe überreichen, worin derselbe die Beobachtung der Kirchengesetze und den Gehorsam gegen seinen Metropolitan verspricht. Die in der gallicanischen Kirche übliche Form war folgende: a) „A sacris Canonibus atque a regularibus Decretis „Apostolicae Sedis de ecclesiasticis Ordinibus „et disciplinis Canonum promulgatis, seu a „synodalibus Constitutionibus, quas catholica Ecclesia ad Auctoritatem recepit, me „per contemptum pertinaciter non deviaturum profiteor. Privilegio etiam Metropolis N. Ecclesiae ac ejus Praesulis secundum „sacrosanctos Conciliorum canones et Decreta „Sedis Apostolicae ex sacris canonibus et Legibus promulgata pro scire et posse absque „dolo et simulatione vel indebita et pertinaci „contradictione me obediturum profiteor. „Sed et observationes ac regularia Mandata, „sacrosanctorumque Conciliorum Placita, quae „post Ordinationem episcopalem in literis Canonicis, secundum morem ecclesiasticum „propriis subscriptionibus roboratis collecta, „et mihi tradenda coram omnibus praedixi-

a) Diese Formel der Profession legte Adelbertus Episc. Morinensis vor seiner Ordination dem Erzbischofe Hincmarus zu Rheims ab, und sie ist unter den alten bischöflichen Promotionsformeln die XII. S. Natal. Alexand. c. l. Saec. IX. et X. Cap. V. Art. III. §. V.

„stis, me servaturum profiteor." In der Professionsformel des zu ordinirenden Metropolitans aber wurde nach dem Versprechen, die Kirchensatzungen zu beobachten, beygesetzt: „Beato vero Petro et Vi„cario ejus debitam subjectionem et obedien„tiam, Suffraganeis vero nostris adjutorium „me exhibiturum profiteor." b) Da die Subjektion und der Gehorsam des zu ordinirenden Bischofs oder Erzbischofs schon in den Kirchensatzungen begriffen waren, so war im Grunde nur Eine Pflicht, nämlich sich keine Kontravention zu erlauben, sondern nach den obbemeldten canonischen Vorschriften zu leben, und ihr Bisthum oder Erzbisthum zu regieren. Nur unter dieser feyerlichen Professions-Bedingniß erfolgte die Ordination. Jene Formeln begreifen sowohl die in der katholischen Kirche allgemeinen als besonderen für die einzelne Kirche rezipirten Canonen. Es läßt sich daher die Folge ziehen, daß da, wo diese Letzten in Kirchendisciplinarsachen keine besondere Ausnahme machen, dort die bischöfliche Pflicht gegen die Kirche nach den allgemeinen Kirchensatzungen zu bemessen sey. Die deutsche Kirche hieng zwar von der gallicanischen nicht ab; da aber die auch über Deutschland regierenden fränkischen Könige aus den Synodalbeschlüssen dieser letzteren Kirche viele ihren Kapitularien einverleibt, und zur allgemeinen Verbindlichkeit aufgestellt haben; so

---

b) Ist die XIII. Formul. ebendas.

ist kein Zweifel, daß auch die deutsche Kirche sich nach solchen Synodalkapitularien gerichtet habe, gleichwie auch wechselseitig die deutschen Synodalbeschlüsse in die Kapitularien eingetragen worden sind. c) Die Väter der ersten deutschen Kirchenversammlung unter dem Erzbischofe Bonifacius zu Mainz v. J. 742. gaben eben jene Pflicht schon dadurch zu verstehen, da sie die einmüthige Konfession ablegten: „Decre„vimus in nostro synodali Conventu et con„fessi sumus fidem catholicam, et Unitatem „et Subjectionem Romanae Ecclesiae finete„nus vitae nostrae velle servare, Sancto Pe„tro et Vicario ejus velle subjici . . Metropo„litanos Pallia ab illa Sede quaerere, et per „omnia Praecepta Petri canonice se„qui . . Isti Confessioni universi consen„simus et subscripsimus, et ad Corpus S. Pe„tri Principis Apostolorum direximus." d) Und eben so die Väter des Conciliums zu Tribur am Rheine unter K. Arnulf im J. 895., e) allwo sie das Capitulum de honoranda Aposto-

---

c) Vergl. z. B. das Capitulare Karls des Großen bey Baluz. I. 262. mit den deutschen Synodal-Beschlüssen zu Frankfurt v. J. 794.

d) Also schrieb Bonifacius, gedachter Erzbischof, an den Bischof Cudbertus über die Beschlüsse und Handlungen ermeldter Synode. Epist. 105.

e) Can. 30.

lica Sede Karls des G. f) wiederholten: „In „memoriam beati Petri Apostoli honoremus sanctam et Apostolicam Sedem, ut quae nobis Sacerdotalis Mater est Dignitatis esse debeat Magistra ecclesiasticae rationis. Quare servanda est cum mansuetudine humilitas, ut licet vix ferendum ab illa Sede imponatur jugum, feramus et pia devotione toleremus. Si vero etc." g) In dieser

f) Die meisten Gelehrten schreiben dieses von Baluz. I. 357. unter die Capitul. Caroli M. eingesetzte Capitulum Karl dem Großen zu, wie Baluz. in Not. ad Capp. Tom. II. S. 1055. anmerkt, und Nat. Alexander c. l. Cap. IV. Art. XXX. auf das Jahr 801. setzt.

g) Das vix ferendum Jugum ist nur Ausdrucks halber beygesetzt. Dieses zeigt der Kontext: „Si vero, quod non decet, quilibet Presbyter sive Diaconus redarguatur falsam ab Apostolico detulisse epistolam, vel aliud quid, quod inde non convenerit, salva fide et integra circa Apostolicum humilitate penes Episcopum sit potestas, utrum eum in carcerem, aut in aliam detrudat custodiam, usquequo per epistolam, aut per idoneos suae partis Legatos Apostolicam interpellet Sublimitatem, ut potissimum sua sancta Legatione dignetur decernere, quid de talibus justo ordine Lex Romana statuat definire, ut et is corrigatur, et caeteris modus imponatur.„ Hier ist nicht nur der Fall eines falschen päbstlichen Rescripts, sondern auch eine gegen die Canonen und rechtlichen Gewohnhei-

Konfession lag aber schon die Befolgung der Canonen; denn der Pabst ist als allgemeiner Oberhirt, vermöge der ihm zuständigen obersten Aufsicht und des Jurisdiktions-Primats Custos et Vindex Canonum, und da seine Obergewalt ebenfalls auf den Nutzen und das Wohl der Kirche, wie alle Nachgewalten, gebauet ist, so kann er auch weder kirchennützliche Canonen nach Willkühr aufheben, h) noch nachthei-

---

ten der Kirche erschlichenes Breve mitbegriffen, und vorgeschrieben, mit was für Mäßigung und Anstand sich die Bischöfe dagegen benehmen sollten, wenn von Seite des päbstlichen Stuhls derley Decrete an sie gefertiget würden.

h) Wohl aber aus vernünftigen Ursachen darin dispensiren. Leo I. Pp. epist. 95. ad Rusticum: „Sicut quaedam sunt, quae nulla possunt ratione convelli, ita multa sunt, quae aut pro consideratione aetatum, aut pro necessitate rerum oporteat temperari.„ Und Pabst Gelasius I. Epist. ad Episcopos per Lucaniam, Brut., et Sicil. c. 1. „Necessaria rerum dispensatione constringimur, et Apostolicae Sedis moderamine convenimur, sic Canonum paternorum Decreta librare, et retro Praesulum, Decessorumque nostrorum Praecepta metiri, ut quae praesentium necessitas temporum restaurandis Ecclesiis restauranda deposcit, adhibita consideratione diligenti, quantum potest fieri, temperemus; quo nec in totum formam veterum videamur excedere Regularum, et reparandis Militiae clericalis officiis consulamus.„

lige i) vorschreiben, k) die Völle der Gewalt muß mit der Völle der Gerechtigkeit, das ist mit dem Grunde, worauf die Gewalt gebauet ist (in aedificationem

i) Eine würdige Stelle findet sich Epist. I. des Pabsts Zacharias an den Bonifacius, Erzbischof zu Mainz: „Neque enim ab hac Apostolica Sede illa diriguntur, quae contraria esse Patrum seu canonum Statutis inveniantur.„

k) Die Rede ist hier von nachtheiligen, nicht von nützlichen Vorschriften. Neue nützliche Gesetze zu machen, ist dem Oberhaupte der Kirche unbenommen. Die nämliche Gewalt, welche die alten Päbste in Vorschreibung der Kirchenregeln hatten, ist noch die fortdauernde Gewalt des Nachfolgers Petri. Die Bischöfe bekannten diese in ihrer Professionsformel, (s. oben) und die Väter des Conciliums zu Pontion (Pontigonense) unter Karl dem Kahlen v. J. 877., nannten (Can. 1. 2.) den Stuhl zu Rom: „Caput omnium Ecclesiarum, und erklärten daher: „quae secundum sacrum Ministerium suum auctoritate apostolica (Joannes VIII. Pp.) decreverit, cum summa veneratione ab omnibus suscipi.„ Caesarius Bischof zu Arles schrieb an den Pabst Symmachus: „Sicut a Persona b. Petri Apostoli Episcopatus sumit initium, ita necesse est, ut disciplinis competentibus Sanctitas vestra singulis Ecclesiis, quod observare debeant, evidenter ostendat.„ Der ehrwürdige Gerson L. de statib. eccles. consid. 4. Status episcopalis non ita subest Statui Papali, quod ipsum Papa possit annullare; sicut nec Status Papalis posset humanitus destitui. Nihilominus idem Status epi-

Corporis Christi) übereinstimmen: widrigenfalls auch die geziemende Gegenvorstellung der Bischöfe zu hören ist. 1) Die ganze Pflicht der Bischöfe also gegen die

---

scopalis quoad acquisitionem isti Personae, et quoad exercitium subest rationabili Papae voluntati ad utilitatem Ecclesiae. Haec autem Rationabilitas videtur attendenda seu regulanda maxime, per determinationes Conciliorum Generalium, praesertim jam factas de consensu et Auctoritate summorum Pontificum.„

1) An dem Wohle der Kirche haben alle Bischöfe Theil. Sie sind das Organ, besonders die Erzbischöfe, wodurch die Sorge für das allgemeine Wohl der Kirche gefördert wird. Der Pabst Leo I. epist. 84 sagt: „Inter beatissimos Apostolos in similitudine honoris fuit quaedam discretio Potestatis, et cum omnium par esset Electio, uni tamen datum est, ut caeteris praeeminéret; de qua forma Episcoporum quoque est orta distinctio, et magna dispositione provisum est, ne omnes omnia sibi vindicarent; sed essent in singulis Provinciis singuli, quorum inter fratres prima haberetur sententia: Et rursus quidam in majoribus Urbibus constituti sollicitudinem susciperent ampliorem, per quos ad unam Petri Sedem universalis Ecclesiae cura conflueret.„ In diesem Sinne schrieb Cyprianus Lib. de Unitate Eccles. „Episcopatus unus est, cujus a Singulis in solidum pars tenetur. Ecclesia una est, quae in multitudinem latius incremento foeunditatis extenditur, quomodo solis multi radii sed

Kirche bestehet in der Beobachtung der Canonen, und dem Gehorsame gegen das oberste Kirchenhaupt, und resp. gegen dessen nachgeordneten Obern oder Metropoliten.

§. 15.

Von der Pflicht der Bischöfe gegen den Staat, und des Regenten gegen die Kirche.

Auch dem Könige mußten die gewählten, oder benannten Bischöfe vor ihrer Ordination a) die Pro-

---

lumen unum . . . Ramos suos in universam terram copia ubertatis extendit, profluentes largiter rivos latius expandit; unum tamen Caput est, et origo una, et una Mater foecunditatis successibus copiosa: illius foetu nascimur, illius lacte nutrimur, spiritu ejus animamur. „ Sind aber die Bischöfe das Organ, wodurch die Sorge des allgemeinen Oberhaupts der Kirche für derselben Wohl gefördert werden soll, sind sie Theilhaber des allgemeinen Episcopats; so haben sie daran partem sollicitudinis, um die gute Einrichtung der Kirche, derselben Einheit und Reinheit zu erhalten, so hindert ihre Subordination nicht, gegen schädliche Neuerungen ihre Stimme zu erheben.

a) Wie aus dem Schreiben der Bischöfe ad Carisiacum an K. Ludwig den Deutschen v. J. 858. bey Baluz. II. 119. cap. XV. zu ersehen ist; nebst dem, daß auch bey der Königskrönung die Pflicht abgelegt worden ist. S. folg. Note n.

fession b) oder den Eid der Treue ablegen. c) Dieser Gebrauch scheint aber, wenigstens was das eidliche d) Versprechen belangt, erst im 9ten Jahrhunderte in der fränkischen Kirche aufgekommen zu seyn. e) Auch ausser der Ordination, z. B. bey Königskrönungen, oder in schweren Fällen, wo die Könige die Erneuerung der Pflicht ihrer Bischöfe und Unterthanen für nützlich erachteten, oder die Treue eines Bischofs verdächtig hielten, wurde die Pflicht (Sacramentum Fidelitatis) erneuert. f) Doch ließen auch die Könige zuweilen den

---

b) Diese Profession war nicht immer eidlich, sondern auch ohne Eid, weil die Bischöfe sich geweigert haben, nach der Ordination die gesalbten Hände in die Hände des Königs (nach damaligem Eids-Gebrauche) zu legen. S. die Stelle des gedachten Schreibens der Bischöfe ad Carisiacum. S. auch Thomassin. de Discipl. Eccl. P. II. L. II. c. 48. num. 7. u. f.

c) Thomassin. ebendas. und Nat. Alexander hist. eccles. Saec. IX. C. V. Art. III. §. VI.

d) Die erste Spur hievon findet man in dem Concil. Turon. III. im J. 813. unter Karl dem Großen can. 1., wo alle ermahnt werden, „ut obedientes sint Imperatori, et fidem, quam ei promissam habent, inviolabiliter servare studeant.„

e) Von einem Sacramentum Fidelitatis der Bischöfe redet das Concil. Aquisgran. II. v. J. 836. Part. II. can. XII.

f) „Jubente Imperatore (Ludovico P.) in sua praesentia Episcopi, Abbates, Comites, et Vasalli dominici in memoratis locis beneficia habentes Carolo

Bischöfen den Eid nach, und begnügten sich mit einem mündlichen und schriftlichen Versprechen. g) Die Väter des Concilii Tullensis apud Saponarias schrieben an den Erzbischof Wenilo, daß er einer Untreue gegen den König Karl den Kahlen, und einer Eidbrüchigkeit sey beschuldiget worden, indem er den gegen die heidnischen Normänner im Kriege begriffenen König ohne Mithülfe gelassen habe: „Imputat (Rex), quod . . . post repetita toties Sacramenta in procinctu contra Paganos vestro eum, vestrorumque destitueritis auxilio.“ Die vielen Eidschwüre sind zwar mehr Zeichen der Furcht und des Mißtrauens, als Versicherung der Treue, und den die einfache Treuepflicht nicht abhält, untreu zu werden, der wird durch die wiederholten und mehrfachen Juramente nicht treuer. Indessen machten die Könige große Rechnung darauf. Es sind zwar die Bischöfe an sich schon als Mitglieder des Staats zur Treue gegen dessen Regenten verbunden, h) die fränkischen Könige aber

---

(Calvo) se commendaverunt, et fidelitatem Sacramento firmaverunt.“ Also die Annales Bertiniani ad an. 837.

g) S. Thomassin und Natal. Alexand. cit. II.

h) Concil. Paris. VI. cap. VIII. „Quapropter necesse est, ut unusquisque fidelis tantae Potestati ad salutem et honorem Regni secundum Dei voluntatem, utpote membrum Capiti opem congruam ferat, plusque in illo generalem profectum, et utilitatem atque honorem Regni, quam lucra quaerat mundi.“

hatten hiezu noch besondere Ursachen. Die Bischöfe sind von den Königen zu der Klasse der ersten Staatsbürger erhoben worden, da sie die Güter und Ländereyen zu dynastischen Besitzungen (libera Dominia) erhoben, da diesen Gütern die Verbindlichkeit zu Kriegslasten anklebte, da die Bischöfe zugleich Staatsräthe des Königs und Stände des Reichs waren, i) und die Könige hiebey die Absicht hatten, die Bischöfe zugleich für das Wohl ihres weltlichen Staats zu benützen. k) Die Formeln dieser Profession der Treue, oder des Juraments der Bischöfe unter Karl dem Kahlen war folgende l),, Quantum sciero et potuero, adjuvante Domino, consilio et auxilio secundum meum Ministerium fidelis vobis adjutor ero, ut Regnum, quod vobis Deus donavit, vel donaverit, ad ipsius voluntatem, et sanctae Ecclesiae, ac debitum regi-

---

i) S. IV. und V. Abhandl.

k) Der gelehrte engländische Geschichtschreiber Wilhelmus Malesburiensis schreibt hierüber also: Carolus M. pro contundenda gentium illarum ferocia omnes pene terras Ecclesiis contulerat, consiliosissime perpendens, nolle sacri ordinis homines tam facile, quam Laicos, fidelitatem Domini rejicere. Praeterea, si Laici rebellarent, posse illos Excommunicationis auctoritate et potentiae severitate compescere.,,

l) S. bey Baluz. II. 225. unter den Kapitularien Caroli Calvi ad Gundulfi Villam. v. J. 872.

um honorem vestrum, et vestram, fideliumque vestrorum salvationem habere et obtinere possitis.„ Eine ähnliche Professions-Formel legte der Erzbischof Hincmarus zu Rheims in der Synode von Pontigo im J. 876, m) und der Erzbischof Ansbertus zu Mayland in dem Concilio Ticinensi im J. 875., Karl dem Kahlen ab, wogegen diesem lezteren Karl versprach:„ sanctissimum et reverendissimum Archiepiscopum, et unumquemque Episcoporum secundum ordinem et personam zu ehren und Beystand zu leisten. n) Die Gegenpflicht der Könige zeigte sich hauptsächlich bey ihrer Krönung; o) und überhaupt die Obliegenheit eines

---

m) Ebendas. S. 250.

n) In Actis Synodi Ticinens. bey Muratorius Rer. Ital. T. II. P. II.

o) S. bey Baluz. II. S. 271. Promissio Regis, nämlich Ludovici II. Sohns Karls des Kahlen an seinem Krönungstage: „Promitto et perdono vobis (Episcopis) et Ecclesiis vobis commissis secundum primum Capitulum, quod novissime in Carisiaco Domnus Imperator Pater meus a se, et a me servaturum consentientibus Fidelibus illius ac nostris, atque Apostolicae sedis Legatis legente Gauzleno denuntiavit, canonicum Privilegium, et debitam Legem atque justitiam conservabo, et defensionem, quantum potuero, adjuvante Domino, exhibebo, sicut Rex in suo Regno unicui-

christlichen Königs, in Ansehung seiner Gewalt in der Kirche und ihrer Verantwortlichkeit, führen die Väter des VI. Conciliums zu Paris p) mit den Worten des heiligen Isidorus an: „Principes saeculi nonnunquam intra Ecclesiam Potestatis adeptae culmina tenent, ut per eandem Potestatem Disciplinam ecclesiasticam muniant. Caeterum intra Ecclesiam Potestates necessariae non essent, nisi, ut quod non praevalet Sacerdos efficere per doctrinae sermonem, Potestas hoc imperet per disciplinae terrorem. Saepe per Regnum terrenum coeleste proficit, ut qui intra Ecclesiam positi contra fidem et disciplinam Ecclesiae agunt, rigore Principum conterantur: ipsamque disciplinam, quam Ecclesiae utilitas exercere non praevalet, cervicibus superborum Potestas principalis imponat, et ut venerationem mereatur, Potestas impertiat. Cognoscant Principes Saeculi Deo debere se reddere rationem propter Ecclesiam, quam a Christo tuendam suscipiunt; Nam sive augeatur Pax et disciplina Ecclesiae per fideles Principes, sive solvatur, ille ab eis rationem exiget, qui eorum Potestati suam Ecclesiam credidit.„

---

que Episcopo et Ecclesiae sibi commissae per rectum exhibere debet.„

p) Can. 1. und 2.

§. 16.
Von der Investitur der Bischöfe unter den fränkischen Königen.

Die fränkischen Könige pflegten bey der Vorstellung des neuerwählten Bischofs und Begnehmigung der auf ihn gefallenen Wahl denselben mit dem bischöflichen Hirtenstabe zu investiren, und hierauf des Decret zu dessen Ordination zu erlassen. Wann diese Investitionsart entstanden sey, läßt sich aus Abgang der hiezu noch nöthigen älteren Zeugnisse und Documente nicht bestimmen. So viel ist zuverläßig, daß K. Chlodovåus II. im J. 623. dieselbe schon ausgeübt habe. a) Die Ursache der vorgenommenen Investitur an sich hatte bey den fränkischen Königen ihren eigenen Grund. Mit was für einer ausserordentlichen Freygebigkeit die bischöflichen und anderen Stifte an Gütern, Ländereyen, und Regalien seyen begabt worden, ist bekannt. Die Bischöfe hatten das Prodominium über diese Weltlichkeiten ihrer Kirche, und die Könige nahmen die Kirchen samt allen ihren Besitzungen, Rechten und Personen unter unmittelbaren Schutz, Immunität, Obrigkeit, und vormundschaftlichen Verband. b) Sie wollten nicht nur Stifter, Gutthäter sondern auch Erhalter der herrli-

---

a) Author Vitae S. Romani Episcop. Rothomag. „Rex convocatis tam Episcopis, quam abbatibus baculum illi contulit pastoralem.

b) S. III. Abhandl. §. 7.

chen Begabungen seyn. Sie nannten sich deßwegen in ihren Privilegien Ecclesiae Defensores et Mundiburdi, Tutores ac Defensores. c) In diesem Systeme lag also ein gewisser Nexus clientelaris zum Grunde. Das nämliche Verhältniß war auch mit den mit Immunität versehenen Abteyen. Wurde nun ein neuer Bischof oder Abt erwählt oder benannt, so forderten die Könige mit Recht, daß dieser als künftiger Verwalter, Prodominus oder Portator der Weltlichkeiten der Kirche sich vor dem Könige stellen, um die Begnehmigung der auf ihn gefallenen Wahl (wenn solche geschehen war,) und um die Fortdauer des königlichen Mundiburdium, dann um Bestätigung der Weltlichkeiten seines Stifts bitten sollte. Wenn schon die Kirchen ihre Weltlichkeiten nicht sub lege beneficiaria, oder lehenweise, sondern jure perpetuo et proprio besaßen, d) so wirkte doch jener Nexus clientelaris eine Rekognitions — und in gewisser Art lehenähnliche Verbindlichkeit, nach welcher der Successor oder Portator Namens seiner Kirche die bemeldten Weltlichkeiten von der Hand des Königs erneuert empfangen mußte. Dieser feyerliche Akt wurde Investitura, und der Gegenstand Donum Episcopatus e) genannt. Die von

c) Ebendas.

d) S. ebendas. die angeführten Schenkungsbriefe und Privilegien, und Regalien-Koncessionen.

e) Wie Natal. Alexander hist. eccles. Saec. XI. und XII. Dissert. IV. anmerkt.

mehreren Bischöfen gehaltene Synode v. J. 881. ad S. Macram, und die aus derselben Beschlüssen entnommene Vorstellung des Erzbischofs Hincmarus zu Rheims an den König Ludwig III. bey Gelegenheit des erledigten Bisthums Bovais erklärt die Sache sehr deutlich: ut sicut sacrae Leges, sagt er, et Regulae praecipiunt, Archiepiscopis et Episcopis conlimitanearum Dioeceseon Electionem concedere dignemini, ut undecunque secundum formam regularem Electionis Episcopi talem eligant, qui et sanctae Ecclesiae utilis, et Regno proficuus, et vobis fidelis ac devotus Cooperator existat, et consentientibus Clero et Plebe cum vobis adducant, ut secundum Ministerium vestrum res et facultates Ecclesiae, quas ad defendendum et tuendum vobis Dominus commendavit, suae dispositioni committatis, et cum consensu et literis vestris eum ad Metropolitanum Episcopum ac Coepiscopos ipsius Dioeceseos, qui eum ordinare debent, transmittatis, et sic sine scandali macula ad sanctum Sacerdotium provehatur.„ Wie wurden nun die Weltlichkeiten dem Neuerwählten, oder Benannten vom Könige übergeben? Durch Ring und Stab. f) Diese als Zeichen der geist-

---

f) Der Ring macht weniger Aufsehen, als der Stab; denn die Könige brauchten den Ring auch bey Schenkungen

lichen Gewalt nach dem Brauche der Kirche waren zwar zur weltlichen Hand nicht geeignet, ob sie schon auch bey der Consecration der Bischöfe nicht wesentlich gewesen sind, sondern mit der Salbung und Auflegung der Hände des Consecrators, wodurch die bischöfliche Gewalt ertheilt wurde, zur Feyerlichkeit des Akts in Verbindung standen. Indessen bedienten sich die Könige, weil sie einen geistlichen Kirchen-Vorsteher vor sich hatten, der nämlichen Symbolen in Verleihung der Weltlichkeiten der Kirche. Aus diesem Gesichtspunkte haben die Bischöfe und Päbste die Sache genommen, und diesem Gebrauche der Könige um so weniger widersprechen wollen, als größer die Wohlthaten gewesen sind, welche diese den Kirchen bezeigt, g) und als weniger Anspruch sie auf geistliche Ge-

als ein Zeichen der Uebergebung. S. III. Abhandlung die Urkunde K. Chlodowich I. §. 2. „per Sanctam confarreationem et anulum tradimus.„

g) Diese wogen den Werth des Gebrauchs der besagten Insignien oder Symbolen auf. So urtheilte nicht unrecht Helmoldus Presbyter Chron. Slavor. L. I. c. 69—70., da er von der Investitur des Bischofs Vicelinus von Altenburg schreibt: „Investiturae Pontificum imperatoriae tantum Dignitati permissae sunt, quae sola excellens, et post Deum in filiis hominum praeeminens hunc honorem non sine foenore multiplici conquisivit. Neque Imperatores dignissimi levitate usi sunt, ut Episcoporum Domini vocarentur, sed compensaverunt noxam hanc amplissimis Regni divitiis, quibus Ecclesia copio-

walt dadurch gemacht, oder den Schein einer Simonie dabey sich zugezogen haben. Nur als Vorsteher der Kirche konnten die Bischöfe der Regierung der Weltlichkeiten derselben sich unterziehen. Dieser Voraussetzung nach übertrugen zwar die Könige bey Uebergebung des Stabs dem Neuerwählten oder Benannten die bischöfliche Würde: „Pontificalem in Dei nomine committimus dignitatem.„ h) Es hieß nicht Potestatem, und wenn auch, so konnten die Könige doch nicht mehr Gewalt mittheilen, als sie hatten, und schickten deßwegen den Investirten an den Erzbischof, um denselben nach dem Gebrauche der Kirche zu ordiniren, einzusetzen, und ihm die geistliche Gewalt zu ertheilen. Auch da wurde der Stab zur kirchlichen Investitur gebraucht. Es kam also nur darauf an, von welcher Hand der Stab gegeben worden ist, und hiernach richtete sich auch die Gewalt. Der Stab von der Hand des Königs war von seiner Seite nur das Zeichen der Bestimmung des Subjekts und eine Einleitung oder Introduktion zur Empfangung der geistlichen Gewalt. Wären die Kaiser Heinrich IV. und V. in obenbeschriebener Ordnung und Schranken geblieben, so würde auch das große Scandal nicht

---

sius aucta, decentius honestata, jam non vile reputet ad modicum cessisse subjectioni, nec erubescat uni inclinari, per quem possit in multos dominari. „

h) S. oben §. 12. not. p.

erfolgt seyn. i) Allein Ring und Stab wurden Kaufwaaren, und die Benennung und das Investiturrecht zum Deckmantel der Simonie gebraucht, wovon in der treffenden Epoche.

i) Dieser Meinung ist auch der große gelehrte NATALIS ALEXANDER c. l. art. 1. §. 3., wo er sagt: „In Ordinationibus itaque Episcoporum hic servandus erat ordo: Praecedere debebat Electio, seu Cleri et Populi consensus: tum accedere adsensum Regis oportebat, qui Electionem probaret: secundum haec Episcopatus Donum, seu Investitura, quae gratis omnino fieri debebat: Consecratio denique sequebatur. His finibus si se continuissent Germaniae Reges et Imperatores Henrici, nullam de Investituris quaestionem Romani Pontifices intulissent.„

VII. Abhandlung
von
der Freyheit der Abteystifte unter den Franken.

§. 1.
Entstehungsgeschichte der Abteystifte in Gallien und Deutschland.

Die großen Wüsten Aegyptens waren die Wiege der ersten Einsiedler (Mönche, Monachi, Solitarii), das ist, solcher Menschen, die, entweder um der Verfolgung der Christen, a) oder dem üppigen Weltleben zu entgehen, in unbewohnten Orten nach mehrerer christlichen Vollkommenheit zu leben, und Gott zu dienen sich entschlossen haben. Jeder lebte für sich allein in dem von ihm gewählten Orte, ausser Gesellschaft mit anderen. b) Dieser Mönche oder Anachoreten Erster war Paulus der Einsiedler. Da im vierten Jahrhunderte die Verfolgungszeiten der

a) So floh Paulus als ein Jüngling unter der Verfolgung Decius in die Wüste in Aegypten.

b) So lebte Paulus ohne fast einem Menschen als dem Antonius bekannt zu seyn, und starb in einem Alter von 113 Jahren. Seine Lebensgeschichte beschreibt der heil. Hieronymus.

Christen aufhörten, und die Kirche den Frieden erhielt, hörte deswegen der Hang zur einsamen Lebensart, und das Bestreben in Absonderung von der Weltgesellschaft Gott vollkommener zu dienen nicht auf; der Schutz des Christenthums unter den christlichen Kaisern erlaubte nun eine freyere Zusammenwohnung Mehrerer von gleicher Gesinnung und gleichem Institute. Diesen Zeitumstand benützte Antonius c) der berühmte Einsiedler in Aegypten, und erste Abt (Abbas oder Pater Monachorum). Er versammelte jene, die sich seiner Direktion übergaben, zu einem gemeinsamen Leben unter sich, so, daß zwar jeder abgesondert wohnte, doch eine Zelle an der andern war. d) Die Menge seiner Diszipeln verursachte die Abtheilung in mehrere dergleichen Wohnorte, welche Coenobia e) und die Versammelten Cö-

---

c) Wurde 105 Jahre alt. Sein Leben beschreibt der heil. Athanasius.

d) S. Hieronymus Epist. ad Eustochium schreibt von den Mönchen oder Cönobiten, die in Aegypten zusammen wohnten: „Prima apud eos confoederatio est obedire majoribus, et quidquid jusserint, facere. Divisi sunt per Decurias atque Centurias, ita ut novem hominibus decimus praesit, et rursus decem Praepositos (Decanos) sub se centesimus habeat: Manent separati, sed junctis cellulis etc.

e) Vermuthlich a Coena, da sie Abends zusammen speisten. Indessen blieb dennoch die Benennung Monachi, Monasteria gemeiner.

nobiten hießen. Jedes Coenobium (Kloster) hatte seine Unterabtheilungen in Decanias und Centurias. 9. Coenobiten wurde ein Decanus vorgesetzt, und 10. Decanien ein Praepositus. f) Zum Gebethe und zur geistlichen Lesung kamen alle zusammen, zum Tische (ad Coenam) und zur Handarbeit aber nur Decanieweise. g) Die in dieser Art organisirten Klöster hatten nur einen allgemeinen Obern, der Abt hieß, und auf diese Weise alle unter sich habende Diszipeln regierte: Gehorsam und Armuth war die Grundlage dieses geistlichen Lebens. h) Dem Beyspiele des An-

---

f) S. Hieronymus ebendas. „Post horam nonam in communi concurritur, Psalmi resonant: Scripturae recitantur ex more etc.„

g) Ebendas. „Post haec (post orationem et spiritualem exhortationem, quam Collationem vocabant) unaquaeque Decuria cum suo Parente pergit ad mensam, quibus per singulas hebdomadas vicissim ministrant. Nullus in cibo strepitus est, nemo comedens loquitur, vivitur pane, leguminibus et oleribus, quae solo sale condiuntur. Vinum tantum senes accipiunt, quibus et Parvulis saepe fit prandium, ut aliorum fessa sustentetur aetas, aliorum non frangatur incipiens. Dehinc consurgunt pariter et hymno dicto ad Praesepia (cellulas) redeunt.„ . . . opus diei statutum est, quod Decano redditum, fertur ad Oeconomum etc.„

h) S. vorsteh. Note d. und weiterhin ebendas. „Et quia non licet dicere cuiquam; Tunicam, et Sagum,

tonius folgte bald darauf Pachomius in Aegypten nach, der in Tabenna viele gerühmte Klöster errichtete, und ihnen als Abt vorstand. Hilarion ein Diszipel des Antonius erkaufte ebenfalls mehrere Klöster in Syrien, dann Basilius in Pontus und Kappadozien, der auch eine eigene Regel den Klöstern vorgeschrieben hat, welche in Orient fast allgemein angenommen wurde. Das Kloster-Institut verbreitete sich in Aethiopien, Persien bis nach Indien. i) Der Ruf der Frömmigkeit der Mönche im Orient, besonders in Aegypten, erscholl bald in der abendländischen Kirche, und die Lobreden eines Hieronymus und Athanasius für dieselbe erwekten den Geist und die Nachfolge auch im Occident, als in Dalmatien, Italien an den Ufern des Meers, oder auf Inseln, in Gallien, Hispanien ꝛc. Eines der gerühmtesten Klöster in Gallien war jenes in der Provence, Lirin genannt. Jedes Kloster hatte seinen Abt, nach dessen entweder selbst vorgeschriebenen, oder rezipirten k)

---

textaque juncis Strata non habeo, ita ille (Praepositus) universa moderatur, ut nemo quid postulet, nemo non habeat.„

i) S. Fleury hist. eccles. L. 20. und Instit. Jur. eccles. P. I. c. 21.

k) Dergleichen Mehrere waren, als die Regel des Caesarius Bischofs zu Arles, Aureliani, Ferreoli, Columbani, Regula Magistri. S. hievon Natal. Alexand. hist. eccles. Saec. 6. Cap. 6. Art. 5.

Regel gelebt wurde. Endlich um das Jahr ohngefähr 530. schrieb der heil. Benedictus, nach langem einsamen Leben seinen hernach aufgenommenen Zöglingen auf dem Berge Cassino in Neapel eine Regel vor, die ihrer gemäßigten Strenge wegen l) fast durchgehends im Occident angenommen, und besonders in Gallien durch seinen Diszipel den heil. Maurus verbreitet wurde. Mit der Bekehrung der Franken in Gallien nahm auch die Erbauung der Klöster zu, m) und die Capitularia Karlmanns und Pipins n) befahlen die Regel Benedikts als eine allgemeine Regel den fränkischen Klöstern an, die auch angenommen wurde. o) Nach dieser Regel wohnten die Mönche unter einem Abte, dann untergeordneten Obern in communi dormitorio, refectorio und oratorio zusammen, lebten in Gehorsam, freywilliger Armuth, und bestimmter Tagesordnung zur Arbeit, zum Gebethe ꝛc. Die Bekehrung der Fränkischen Könige zog auch die Bekehrung Deutschlands, und mit die-

---

l) Der heil. Pabst Gregor L. 2. Dial. c. 36. nennt sie Regulam discretione praecipuam. S. Calmet Comment. in Reg. S. Bened.

m) Ein Beyspiel von dem neubekehrten Chlodowich I. S. III. Abhandl. §. 2.

n) V. J. 742. bey Baluz. I. 148. c. 7.

o) Ebendas. S. 149. v. J. 743. „Abbates vero et Monachi receperunt Regulam sancti Patris Benedicti ad restaurandam normam regularis vitae.„

ser die Erbauung vieler deutschen Klöster nach sich, welche entweder von den Königen selbst, oder von Herzogen, Grafen, Dynasten und anderen reichen Freyen gestiftet wurden. Zu den älteren und vornehmeren sind zu rechnen die Abtey Weissenburg, gestiftet vom Könige Dagobert im J. 664., Stablo und Malmedi, Prüm 720., Fuld 744., Ellwangen 764., Kempten, Corvey, Herschfeld, St. Gallen, St. Maximin, St. Emmeran, Ebersheim, Murbach rc. rc., die alle damals nach der Regel des heil. Benedictus lebten, jedoch ohne Verband unter sich, da jedes Kloster für sich stand, und keine Ordens-Conföderation noch bekannt war. Die Frauen-Klöster standen im Alter den Manns-Klöstern nicht nach. Die Schwester des Antonius, wie Athanasius in dessen Lebensbeschreibung anmerkt, war Aebtissin mehrerer Jungfrauen in ihrem Kloster: deßgleichen die Schwester des Pachomins, von dem derselben ein Kloster gebaut wurde. Auch Basilius errichtete mehrere Frauenklöster: die in Palästina zu Bethlehem gebauten Klöster von der Römischen Matrone Paula sind aus dem heil. Hieronymus bekannt; und so, wie diese im Orient, so entstanden auch Frauenklöster im Occident, allwo in Gallien und Deutschland unter der Regel des heil. Benedictus ebenfalls wie in Mannsklöstern gelebt wurde. Es ist daher anzunehmen, daß fast alle unter fränkischem Zepter gestandene Klöster, wenigstens nach der Hälfte des 8ten Jahrhunderts, Benediktiner

Abteystifte p) gewesen seyen. Von diesen wurden viele zu Bischöfen, zu Klerikalämtern, zu Missionen und zur Seelsorge genommen. q)

---

p) Die Beschreibung einzelner Benediktinerklöster, S. in Mabillon. Annal. Bened.

q) Pabst Siricius ep. ad Himerium Episc. Tarracon. cap. 13. „Monachos, quos morum gravitas et vitae ac fidei institutio sancta commendat, et Clericorum officiis aggregari et optamus et volumus.„ Severus Sulpitius in vit. S. Martini Episcopi et Abbatis von dessen Diszipeln: „Pluresque ex eis postea Episcopos vidimus. Quae enim esset Civitas vel Ecclesia, quae non se de Martini Monasterio cuperet habere Sacerdotes.„ Vom 6ten und 7ten Jahrhunderte zeugen die Briefe Gregors des Großen, als L. V. epist. 27. 41. L. IX. ep. 13. L. X. ep. 39. Joannes Diaconus in vit. S. Gregor. Pp. L. 3. c. 7 schreibt: „Siquando necessitas ordinandi Sacerdotes obrepsit, neque Cardinales Ecclesiae suae, neque Monachos Monasterii sui penitus excusavit, quominus illis Ecclesiam regendam committeret, qui exemplis et verbis pariter illam aedificare melius potuissent . . . . Ex Monachis Monasterii sui Marinianum Ravennae, Maximum Syracusis, Sabinum Callipoli Praesules ordinavit; sed et Augustinum penes Anglos . . per quem ad Episcopatum in eadem gente Monachi ejusdem Patris diverso tempore provecti sunt Mellitus, Justus, Laurentius et Paulinus.„ Gleiche und viele Beyspiele zeigte das 8te und 9te Jahrhundert.

§. 2.

Sind von den Monasteriis Canonicorum zu unterscheiden.

Von Abteystiften sind die sogenannten Monasteria Canonicorum, die mit jenen in den Kapitularien vorkommen, a) zu unterscheiden. Diese waren Kommunitäten von Klerikern, die in den Städten an der Hauptkirche des Bischofs, wie in einem Kloster, wohnten, und zusammen lebten. Sie standen unmittelbar unter dem Bischofe als ihrem Oberen, wie die Abteygeistlichen unter ihrem Abte. Chrodogangus Bischof zu Metz wird als der Urheber dieses Instituts

---

a) Z. B. Capitul. L. V. cap. 143. „Ut Missi nostri cum Episcopis uniuscujusque Dioecesis perspiciant Loca Monasteriorum canonicorum pariter, et Monachorum etc." S. auch das Concil. Mogunt. de an. 813. can. 20. Capit. Caroli Calvi de an. 868. bey Baluz. II. 203. und Ludovici II. Imp. ebendas. S. 349. „De Monasteriis Virorum seu foeminarum, quae secundum Regulam S. Benedicti, vel ea, quae secundum canonicam auctoritatem disposita esse debent etc." Ebendas. I. 517. cap. 32. „Ut Abbates canonici canones intelligant et canones observent, et Clerici canonici secundum canones vivant. cap. 33. ut Abbates regulares et Monachi Regulam intelligant, et secundum Regulam vivant. cap. 34. ut Abbatissae canonicae etc. c. 35. ut Abbatissae regulares etc.

gehalten, b) der eine Congregation von Klerikern errichtete, und solchen im J. 760. eine der Benediktiner Regel ähnliche Lebens-Vorschrift gab, die hernach von vielen Bischöfen in Frankreich angenommen worden ist, c) bis in dem Concilium zu Aachen im J. 816. unter Ludwig dem Frommen eine vollständigere Regel für diese Canonici regulares vorgeschrieben, und allda beschlossen wurde. d) Da diese Clerici in einer von dem übrigen Clerus abgesonderten Gemeinheit, unter einem Dache, und an einem Tische, wie die Klostergeistlichen lebten, so wurden diese Stifte auch Münster, Monasteria, und ihre Vorsteher nach dem Bischofe Abbates Canonici, oder Decani, Praepositi genannt. Diese Stifte

b) Fleury hist. eccles. L. 43.

c) Ebendas. n. 37.

d) Ebendas. L. 66. n. 23. und T. VII. Concil. p. 1307. Capit. Ludov. P. de an. 816. c. 3. bey Baluz. I. 564. „Operae pretium duximus . . apud sacrum Conventum ex dictis sanctorum Patrum velut ex diversis pratis quosdam vernantes flosculos carpendo in unam Regulam Canonicorum et Canonicarum congerere, et Canonicis vel Sanctimonialibus servandam contradere, ut per eas canonicus ordo absque ambiguitate possit servari etc." Es gab also damals schon Frauenklöster dieser Art, und sehr wahrscheinlich nebst den bischöflichen Münstern auch andere, die nachher Collegiatstifte genannt wurden.

waren das vorzüglichere Seminarium Clericorum, woraus Seelsorger genommen wurden. Sie dienten dem Bischofe in seiner Kathedralkirche, hielten den Chor, und bildeten des Bischofs geistlichen Rath. Sie stellten das vor, was nach der Hand das Domkapitel. In den Mittelzeiten nannten sie sich noch Fratres S. Georgii z. B. oder Fratres S. Kiliani etc. Sie unterschieden sich von den Abtey-Klöstern, besonders in dem, daß sie für sich Privat- oder Patrimonial-Eigenthum besitzen durften, und mehr zu dem aktiven Leben, nämlich Predigt- und Seelsorgeramte sich qualifiziren mußten. Sie besaßen zwar eigene gemeinsame Güter und Revenüen, von welchen sie lebten, gehörten aber unmittelbar zum Staate des Bischofs, als ihres unmittelbaren Oberhaupts; wogegen die Abteygeistlichen kein Privateigenthum besaßen, mehr kontemplativisches Leben führten, und die Abteystifte ihre von dem Bischofe unabhängige Güter, Rechte, Privilegien und Staatsverhältniß hatten, unmittelbar unter ihrem Abte für sich standen, und nur mittelbar, nämlich in Rücksicht der geistlichen Obrigkeit (mediante subjectione canonica) zum bischöflichen Kirchen-Staate gehörten. In nachfolgenden Zeiten, besonders im XIV. und XV. Jahrhunderte, nachdem ermeldte Canonici viele Privilegien von Päbsten und Kaisern erlangt hatten, suchten sie sich des gemeinsamen Lebens loszumachen, hoben gemeinen Tisch und gemeine Wohnung auf, blieben aber *in* Gemeinschaft der Güter ihrer Korporation,

welche nun Domkapitel (Capitulum Cathedrale) e) hieß, unter welchem Namen sie die Gerechtsamen des übrigen Klerus in den Wahlen der Bischöfe an sich brachten, der erledigten Kirche vorstanden, und den Senat des Bischofs vorstellten; f) somit alle Aehnlichkeit mit Regularstiften für sich aufhörte. Ich bemerke noch, daß es auch mehrere mit der Bischofswohnung, oder Hauptkirche verbundene Abteystifte gegeben habe, deren Abt zugleich Bischof war, und woraus die Bischöfe auch Zöglinge für ihre Klerisey machten, g) ohne der klösterlichen Lebensart dabey eine wesentliche Veränderung zu geben; h) daher nicht gesagt werden kann, daß alle bischöfliche Münster Monasteria Canonicorum regularium gewesen seyen, obschon auch viele jener Abteystifte im Verfolge der Zeit in weltliche Kathedralstifte ausgeartet sind.

---

e) Das Wort Capitulum ist unter den übrigen Benennungen das jüngste, wie Fleury Jnst. Jur. can. ed. 3. P. I. cap. 17. §. 5. anmerkt.

f) Ebendas. §. 6.

g) S. vorsteh. §. 1. Not. q.

h) Das jüngste Beyspiel gab die bischöfliche Kirche zu Fuld, allwo die Domherrn, bis zu ihrer Auflösung, in ihrem Benediktinerhabite verblieben, auf diese Regel Profession ablegten, und wenn sie auch Pröbste wurden, besondere Erlaubniß zu testiren haben mußten.

§. 3.
Von den Freyheiten der Abteystifte im Weltlichen.

Mit welcher großen Huld die unter die Franken gekommenen Klöster aufgenommen, oder die neugestifteten angesehen worden seyen, hierüber enthalten die III. und IV. Abhandlung die Beweise zum Ueberflusse. Sie lebten zwar, ausser den besonderen Fränkischen Staats-Konstitutionen, so wie die bischöflichen Kirchen, gemeiniglich nach Römischem a) Rechte, erhielten aber nebst dieser Freyheit zugleich die vorzüglichsten Freyheiten der Nationalfranken durch königliche Privilegien, und wurden in vielen Stücken b) denselben gleich gehalten. Wie die bischöflichen Kirchen durch königliche Immunitäts-Ertheilungen zu der höheren und dritten Klasse der freyen Staatsbürger erhoben wurden, eben so c) wurden auch die Abteystifte in diese Klasse versetzt. Die Aebte überkamen kraft der Immunität ihre freyeigene, von den öffentlichen

---

a) Capitul. Ludovici P. bey Baluz. I. 690. „ut omnis ordo Ecclesiarum secundum Legem Romanam vivat.„

b) S. III. Abhandl. §. 2. und das allda befindliche Beyspiel vom K. Chlodowich I. z. B. das Recht Frankengüter zu besitzen, oder zu erwerben. In Fällen, wo nicht von Indigenatrechten die Frage war, noch von Privilegien, oder allgemeinen Staatsgesetzen, sondern vom Privatrechte der Kirchen, lebten sie nach Römischem.

c) III. Abhandl. §. 4. u. f.

Richtern exemte Gerichtsbarkeit über ihre Hintersassen und Unterthanen, d) und manche davon auch den Blutbann. e) Ihre Gerichtsbarkeit war unmittelbar dem Könige, oder des Königs Hofgerichte unterworfsen, f) und sie samt allen ihren Gütern und Unterthanen standen unmittelbar unter dem besondern Schutze des Monarchen. g) Die Aebte wurden sogar nach dem Beyspiele der Bischöfe zu Staatsräthen und endlich zu Reichsständen erhoben, h) und giengen im Range den weltlichen Reichsständen vor. i) Sie wurden mit Regalien, k) als Zoll-, Münz-, Marktrechte, und anderen hohen Freyheiten begabt. Dagegen hatten sie für solche Freyheiten die Lasten des Kriegs gleich dem hohen Adel, die ausserordentlichen Staats-Abgaben, die jährlichen Königsgeschenke, die Anweisung militärischer Güterbenefizien, die Hospitalität für durchreisende königliche Gesandte und die königliche Familie, nebst anderen mehreren Kostenaufwands-Lasten zu tragen. l) Dieser blühende Zustand der Abtey-

---

d) III. Abhandl. §. 4.

e) IV. Abhandl. §. 5. u. f.

f) III. Abhandl. §. 6. 7.

g) Ebendas.

h) V. Abhandl. §. 14.

i) Wo geistliche und weltliche Stände benannt werden, stehen überall in den Reichskonstitutionen die ersteren vor.

k) III. Abhandl. §§. 17. u. f.

l) Ebendas. §§. 24. u. f.

stifte wurde freylich durch den Drang der Zeitumstände durch die Noth des Staats, durch manche Unmäßigkeit der Regenten, und durch den ungestümmen Hunger des Adels nach geistlichen Gütern oder Benefizial-Besitzung derselben niedergedrükt; doch suchte die Frömmigkeit oder Zuneigung der mehreren fränkischen Könige die geschlagenen Wunden wieder andererseits auszuheilen, so daß in dem fränkischen Zeitdurchschnitte, in Rüksicht der großen Weltlichkeiten, Vorzüge und Freyheiten, die Abteystifte, welche unter königlicher Immunität, wie die meisten standen, die Grundlage ihrer nachherigen glänzenden Epoche im deutschen Reiche schon unter den Franken gemacht haben.

§. 4.
Von der Freyheit der Abteystifte in Rücksicht der bischöflichen Jurisdiktion und derselben Ursprung.

Die Gewalt der Bischöfe ist zwar göttlicher Einsetzung; die Einrichtung und Anweisung der Diözesen, die Vorzüge der Patriarchen, die Anstellung der Metropoliten, und die örtliche Gränzbestimmung der einzelnen Kirchensprengel aber hat der Stifter der Religion der Einsicht und Weisheit der Oberhirten überlassen. Unter diese Einrichtungs-Arten gehört auch die Ausnahme von Jurisdiktion innerhalb des örtlichen Jurisdiktionsbezirks, so daß, wie die Anweisung der Diözese kirchlicher Institution ist, also auch die Ausnahme von der Diözesan-Jurisdiktion ebendaher ihre Recht-

lichkeit erhalte. So gehörten der Regel nach alle im bischöflichen Sprengel befindliche Glaubigen, folglich auch die Klöster, zur geistlichen Jurisdiktion des Bischofs, wenn nicht eine Ausnahme gewisser Korporationen oder Klöster für konvenient, oder nützlicher erachtet wurde. Gleich, wie die ersten Klöster im Orient entstanden, (§. 1.) waren auch die Patriarchen im Orient die ersten, welche mit Einstimmung ihrer unterhabenden Bischöfe sich vorbehielten, jene geistlichen Korporationen, die von gemeiner Lebensart abgesondert in Bestrebung nach der evangelischen Vollkommenheit unter einem Vorsteher lebten, unter ihre unmittelbare Obsorge und Gerichtsbarkeit zu nehmen, somit von der Jurisdiktion der Diözesan-Bischöfe zu eximiren. Hievon zeugt der uralte Gebrauch der morgenländischen Kirche, daß, wo bey einer neuerbauten Klosterkirche der Patriarch seinen Kreuzstab hinstekte, solches Kloster, solcher Abt und solche Mönche seiner unmittelbaren Jurisdiktion unterworfen waren. a) Die Patriarchen von Jerusalem, von Antiochien und Alexandrien rechneten dieses zu Prärogativen ihrer Sitze. b) Das nämliche Recht übte der Patriarch zu Konstantinopel über alle kaiserliche Klöster aus. c) Auch in der Africanischen Kirche,

---

a) S. THOMASSIN. de v. et n. Eccl. discipl. T. I. L. III. c. 31.

b) Ebendas.

c) S. MABILLON. Annal. Bened. I. 390.

die den Ruf der treuesten Anhänglichkeit an die alten Canones hatte, wurde dem Primas von Karthago der Vorzug eingeraumt, die von freyen Menschen gestifteten und dem Primas empfohlenen Mönchsklöster unter seine unmittelbare Jurisdiktion aufzunehmen, und da hernach im J. 525. der Metropolitan und Bischof der Byzanzener Provinz in Africa Namens Liberatus sich beschwerte, daß das Kloster des Abts Petrus von dem Primas Bonifacius seiner Jurisdiktion entzogen werden wollte, so antwortete Bonifacius, daß es hier auf ein altes Privilegium seines Primats ankomme, welches längst in der Africanischen Kirche anerkannt, und nicht durch Neuerungssucht anzufechten sey. d) Endlich entschied das über diese Streitsache versammelte Concilium der Bischöfe von Africa zu Karthago für das unstreitige Recht des Primas über das Kloster des Abts Petrus. e) Wel-

d) „Neque enim poterimus Statuta mutare, quae per tot Sacerdotes (Episcopos) instinctu divino servata noscuntur; si enim admiserimus, ea quae antea constituta sunt, in retractationem vocari, nihil in divinis humanisque artibus, nihil in sacris publicisque rebus obtinere unquam poterit firmitatem; dum post annorum spatia tanquam in emendationem Patrum velut instructior nostra videatur mutare posteritas.„ S. die Acta des Concil. Carthag. bey Lucas D'Achery spicil. edit. nov. T. I. p. 481. und bey Labbaeus T. IV. Concil.

e) Ebendas. sagte der Bischof Januarius Namens der übri-

cher Synodalschluß auch in dem anno 535. ferner gehaltenen Concilium unter dem Primas Reparatus bestätiget wurde. f)

§. 5.

Besonders in der abendländischen Kirche.

Wie oben gesagt, war die Errichtung der Klöster in der abendländischen Kirche weit später als in der morgenländischen, folglich auch bemeldte Exemtion von Diözesan-Gerichtsbarkeit. Ja auch da in jener schon viele Klöster standen, wußte man von keiner Exemtion von der bischöflichen Jurisdiktion. Pabst Gregor der Große ertheilte zwar dem Kloster Cassino und anderen Benediktiner Abteyen große Privilegien, dachte aber niemals an derselben Entziehung von der bischöflichen Jurisdiktion, worunter die Klöster lagen. Die römische Kirche war die letzte,

---

gen gesammten Bischöfe: „Dolemus satis, audientes, quia Reverentiam sanctae huic (primatiali) Sedi debitam Consacerdos Liberatus audet in aliquo denegare.„ und an den Primas Bonifazius Namens der ganzen Versammlung: „Hoc omnes tuae gloriae exhibeamus, quod Antiquitas Praedecessoribus tuis detulisse evidenter ostenditur.„

f) Ebendas. „De Monasterii Petri, ubi nunc Fortunatus Abbas constitutus est, quae temporibus sanctae memoriae Bonifacii in universali Concilio (Africae) nobis etiam (Reparato) praesentibus acta sunt, inconvulsa permaneant.„ S. Thomassin. c. l.

welche das Beyspiel der morgenländischen und africanischen endlich gegen die Mitte des VII. Jahrhunderts nachahmte. Mabillon führt a) ein Exemtions-Privilegium vom Pabste Johann dem IV. v. J. 641. für das Luxovische Kloster in Gallien an, worin es heißt: „Nullam potestatem convenit habere Episcopos in eodem Monasterio . . . cognoscentes, quia sub Apostolica Sede, id est, beati Petri Apostoli est constitutum.„ Es muß aber dieses Privilegium dem nachfolgenden Pabste Adeodatus entweder nicht bekannt, oder die Ertheilung einer solchen Exemtion höchst selten noch gewesen seyn, wie aus seiner Antwort an die gallicanischen Bischöfe, auf deren Verlangen, das Kloster St. Martin zu Tour mit einem Exemtions-Privilegium zu begaben, zu ersehen ist. b) Doch gab dieser

---

a) Annal. Bened. T. I. S. 145. und in Append. S. 634.

b) „Parum ambigimus, quod mos et traditio sanctae nostrae Ecclesiae plus non suppetat, a Regimine episcopalis Providentiae religiosa loca secernere; verum ubi et Fratris nostri Crotberti Turonensis Praesulis monachicam Libertatem, id est liberam dispensandi licentiam scripto concessam, Religiositate ejus Exemplaria proferente, comperimus, in cujus volumine et aliorum per Gallicanam videlicet Provinciam constitutorum Antistitum ad id consensum praebentium subscriptiones subterannexas inspeximus, nullatenus jam exortem rationis ac

Pabst, der v. J. 676. bis 678. dem römischen Stuhle vorstand, bemeldtem Kloster das gebethene Privilegium, das ist, dessen Exemtion von der Gerichtsbarkeit seines Diözesan-Bischofs, jedoch mit Ausnahme der Weihen und des Chrisams, welche dem Bischofe vorbehalten wurden. c) Dieses Beyspiel zog in Gallien mehrere nach sich, und eben so in der deutschen Kirche, allwo die Abtey Fulda die erste gewesen ist, welche auf Ansuchen des Erzbischofs Bonifacius zu Mainz, der dieser Abtey Stifter war, von dem Pabste Zacharias im J. 751. unmittelbar dem päbstlichen Stuhle unterworfen wurde. d) Der Kö-

---

canonicae regulae tantorum Episcoporum consonam sententiam fore perpendimus.„ S. Natal. Alexander Hist. Eccles. ad Saec. VI. Cap. VI. Art. 5.

c) S. Thomassin c. l. c. 30. Es will zwar die Aechtheit dieses Privilegiums von einigen Kritikern in Zweifel gezogen werden; dagegen zeigt aber Mabillon. T. II. Annal. Bened. S. 647., daß der Nachfolger des Bischofs Crotberti zu Tour Ibbo in seinem dem Kloster St. Martin ertheilten Privilegium v. J. 710. sich auf das Privilegium des Pabsts Adeodatus beziehe, und die daher erlangten Freyheiten diesem Kloster bestätige.

d) Die Urkunde bey Mabillon ebendas. S. 145. lautet also: „Igitur quia postulasti a Nobis, quatenus Monasterium Salvatoris . . . Fuldae Privilegio Sedis Apostolicae decoretur, ut sub Jurisdictione sanctae nostrae, cui Deo auctore deservimus, Ecclesiae constitutum nullius alte-

nig Pipin bekräftigte auch seiner Seits mit Einstimmung der Bischöfe und seiner Optimaten dieses Privilegium. e) Ich übergehe mehrere Beyspiele f) hier anzuführen. Von der Exemtion der Abteyen Corvey und Herschfeld von den Bischöfen zu Paderborn und Osnabrück verdient nachgelesen zu werden die Synodalurkunde zu Mainz v. J. 888. g) Aus allem erhellet, daß die Exemtionen der Klöster von der bischöflichen Diözesan-Gerichtsbarkeit das Werk der Bischöfe selbst gewesen seyen, wovon die Ursachen hie unten werden angegeben werden.

§. 6.
Von der vollkommenen Exemtion und jener in gemeiner Form.

Was hievor gesagt worden ist, verstehet sich von der vollkommenen Exemtion, nämlich wo ein Kloster von der Jurisdiktion seines Diözesanbischofs

---

rius Ecclesiae potestati submittatur... Ideo omnem cujuslibet Ecclesiae Sacerdotem in praefato Monasterio ditionem ullam habere aut Authoritatem praeter Sedem Apostolicam prohibemus, ita ut, nisi ab Abbate ad Monasterium fuerit invitatus, nec Missarum Solemnia ibidem quisquam praesumat celebrare.„

e) Thomassin c. l. c. 30. §. 8.

f) S. Nat. Alexand. Saec. IX. Art. V. §. 9. und ebendas. das Concilium zu Paris v. J. 846.

g) Bey Schaten Annal. Paderborn. ad ann. 888. S. 140.

ausgehoben, und einem anderen Bischofe höherer Stuffe, als Primaten, Patriarchen, oder dem römischen Stuhle unmittelbar unterworfen wurde. Es gab aber eine andere Gattung von Exemtions-Privilegien, die allen Klöstern gemein, und in der abendländischen Kirche noch älter war, als erstere. Bey dieser wurde die Jurisdiktion des Lokalbischofs über das Kloster nicht getrennt, sondern nur eingeschränkt, so daß das Kloster ein eingehöriger Theil der Diözes verblieb, der Bischof gewisse und dem bischöflichen Amte angemessene Rechte behielt, dagegen aber die innerliche und äusserliche Verwaltung des Klosters, und die alleinige unmittelbare a) Obrigkeit über die Mönche dem Abte überlassen werden mußten. Die Norm hierüber veranlaßte die Beschwerde des Abts Faustus von Lirin gegen seinen Bischof Theodorus

a) Die unmittelbare Obrigkeit des Abts war zwar für sich, und gehörte nicht zur Exemtion, oder zum Privilegium. Es lag in der natürlichen Verfassung der Klöster; allein die Bischöfe wollten auch Herrn der Klöster seyn, und machten oft das Uebergewicht ihrer Regierung geltend. Hieraus mußten Uneinigkeiten entstehen. Da der Eine straft, so nimmt gerne der Andere den Strafwürdigen in Schutz. Niemand kann zweyen Herrn zugleich dienen, und die Energie der Lokal-Obrigkeit ist durch konkurrenten Einfluß des Bischofs geschwächt oder verschoben worden, wodurch Disziplin und Ruhe der Klöster leiden mußten. Eben so gieng es auch mit der Verwaltung des Klosters im Zeitlichen, da der Eine so, der Andere anderst ordnete.

zu Frejus (Forojulium), daß dieser auf das Kloster Lirin sich mehr Rechte zulegen wollte, als sein Vorfahrer Bischof Leontius ausübte, und der Stifter der Abtey Honoratus, Abt und nachheriger Erzbischof zu Arles, vorgezeichnet hatte. Diese Klagsache wurde endlich in dem Concilium zu Arles unter dem Erzbischofe Ravennius, der von 449. bis 461. dieser Kirche vorstand, folgender Maßen abgethan: „Hoc tantummodo sibi vindicet (Theo„dorus Episc.), quod Decessor suus sanctae „memoriae Leontius Episcopus vindicaverat, „id est, ut Clerici et altaris Ministri a nul„lo, nisi ab ipso, vel cui ipse injunxerit, „ordinentur: Chrisma nonnisi ab ipso „speretur: Neophyti si fuerint, ab ipso con„firmentur: Peregrini Clerici absque ipsius „praecepto in communionem vel ad Minis„terium non admittantur; Monasterii „vero omnis laica multitudo ad cu„ram Abbatis pertineat, neque ex ea „sibi Episcopus quodquam vindicet, aut ali„quem ex illa Clericum, nisi petente ab„bate praesumat; hoc enim rationis et re„ligionis plenum est, ut Clerici ad Ordina„tionem Episcopi debita subjectione respi„ciant; Laica vero omnis Monasterii Con„gregatio ad solam et liberam abbatis „proprii, quam sibi ipsa elegerit, ordina„tionem dispositionemque pertineat: Regula,

„quae a Fundatoribus ipsius Monasterii „dudum constituta est, in omnibus custo-„dita. „ b) Mabillonius c) macht bey Anführung dieses Conciliarbeschlusses die Bemerkung: „Hoc est solenne et celebre illud Arelatense Decretum, quod subsequentibus Monasteriorum Privilegiis (in Occidente) primam formam dedit, etiam in Carthaginensi Concilio (an. 525.) sub Bonifacio Primate laudatum. „ d) In den Klöstern waren damals nur so

b) Bey D'Achery spicil. edit. nov. Vol. I. p. 485. das Lirinenische Kloster stiftete der heil. Abt Honoratus zu Ende des vierten Jahrhunderts. Ihm folgte der Abt Maximus, und diesem Faustus. S. Mabillon. Annal. Bened. edit. Lucan. T. I. p. 12. sq.

c) Ebendas. S. 16.

d) Von diesem S. oben §. 4. das Charthaginensische Concilium v. J. 525., allwo der Abt Petrus das Dekret des Arelatensischen Kirchenraths vorbrachte, und die Bischöfe von Africa beschlossen hierauf: „Erunt igitur omnia Monasteria, sicut semper fuerunt (S. vorsteh. Note a.) a conditione Clericorum modis omnibus libera, sibi tantum et Deo placentia.„ In dem 10. Jahre hernach gehaltenen Concilium zu Carthago unter dem Primas Reparatus wurde das vom heil. Fulgentius Ruspensischen Bischofe seinem Kloster ertheilte Privilegium geprüft, und darauf abermal beschlossen, daß ausser dem Kloster des Abts Peter, welcher unter der Unmittelbarkeit des Primas bestehen sollte, alle übrigen Klöster ebenfalls vollkommene Freyheit genießen sollen, jedoch in den von den Concilien vorgeschriebenen Gränzen.

viele Prister und Kleriker (Religiosi Clerici), als zum Gottesdienste vonnöthen waren: die übrige oft aus 100 und mehr Mönchen bestehende Anzahl von gelehrten und ungelehrten e) Layen machten den größten Theil aus (laica multitudo). Es werden zwar

---

Die Worte sind diese: „Caetera Monasteria etiam ipsa plenissima libertate fruantur, servatis limitibus Conciliorum suorum, in haec duntaxat, ut quandocunque voluerint sibi Clericos ordinare, vel Oratoria Monasteriis dedicare, Episcopus, in cujus Plebe vel Civitate locus Monasterii consistit, ipse hujus muneris gratiam compleat, salva libertate Monachorum, nihil sibi in eis praeter hanc ordinationem vendicans, neque ecclesiasticis eos conditionibus aut angariis subdens. Oportet enim in nullo Monasterio quemlibet Episcopum Cathedram collocare, aut siqui forte voluerint habere, nequaquam permittantur: neque aliquam ordinationem quamvis levissimam facere, nisi Clericorum, si voluerint habere, nempe Monasteria; esse enim debent Monachi in Abbatum suorum potestate. Et quando ipsi Abbates de corpore exierint, qui in loco eorum eligendi sunt, judicio Congregationis eligantur; nec judicium hujus Electionis sibi vendicet aut praesumat Episcopus. etc." Diese Synodal-Constitution S. bey D'Achery c. l. Sie ist aber allda nicht vollständig. Mabillonius aber liefert sie ganz aus einem alten Codex a. b. O. S. 40.

e) S. Fleury Instit. Jur. can. P. I. cap. 21. §. 7. Von den Priestern, die in die Klöster giengen, sagt die Regel des heil. Benedictus c. 60. „Siquis de ordine Sa-

diejenigen Mönche, welche klerikalische Weihen hatten, von den Layen hier unterschieden, dennoch von dem Gehorsame gegen ihren Abt nicht ausgenommen, als nur in Rücksicht der klerikalischen Funktionen, f) und was dahin Bezug hatte. Der Abt regierte also sein Kloster, und übte den Vorstand ohne konkurrente g) Gewalt des Bischofs aus. Die Ertheilung der Weihen, das Chrisma, die Confirmation der Neubekehrten, die Kirchenpolizey in Betreff fremder Priester, die respektive Subordination der Mönche als Kleriker verblieben dem Bischofe; doch konnte er gegen

---

cerdotum in Monasterio se suscipi rogaverit, non quidem citius ei assentiatur; tamen si omnino perstiterit in hac supplicatione, sciat se omnem Regulae disciplinam servaturum, nec aliquid ei relaxabitur; concedatur tamen ei post Abbatem stare, et benedicere, et Missas tenere, si tamen jusserit ei Abbas; sin alias, nullatenus aliqua praesumat, sciens, se disciplinae regulari subditum, et magis humilitatis exempla omnibus det.

f) Ebendas. cap. 62. „Siquis Abbas sibi Presbyterum vel Diaconum ordinare petierit, de suo eligat, qui dignus sit Sacerdotio fungi. Ordinatus autem caveat elationem aut superbiam, nec quidquam praesumat, nisi quod ei ab Abbate praecipitur, sciens, se multo magis disciplinae regulari subditum, nec occasione Sacerdotii obliviscatur Regulae obedientiam, et disciplinam, sed magis in Deum proficiat. „

g) Von der Obergerichtsbarkeit s. folg. §.

den Willen des Abts keinen Mönch zum Kleriker machen, durfte auch die freye Wahl h) eines Abts nicht stören.

§. 7.

Von der Obergerichtsbarkeit über Klöster in geistlichen-Civil-und Personalsachen überhaupt.

Bey dieser Materie ist ein großer Unterschied zwischen den vollkommen exemten, oder nur in forma communi gefreyten Klöstern zu machen. Es hatten zwar auch diese lezteren in Betreff ihres Verhältnisses gegen die Jurisdiktion ihrer Diözesan-Bischofe verschiedene Erweiterungen, oder Mäßigungen, welche

---

h) Mabillonius bemerkt über dieses Wahlrecht c. l. p. 17. „Ab ipsis coenobialis vitae primordiis in more positum fuit, naturali aequitate dictante, ut suum quaevis Familia Superiorem eligeret. Sic in Monasteriis Pachomianis ab initio, sic in aliis omnibus subinde usus obtinuit, ut cum nonnulli praepotentes, sive Episcopi, sive Saeculares, Jus instituendi Abbates sibi tribuerent, obtenta sunt ad revincendam eorum potentiam Privilegia a Regibus, et Pontificibus Romanis, quae antiquam Monachorum Libertatem tuerentur, non jus adventitium tribuerent.„ Von diesem Wahlrechte sind auszunehmen die ersten Aebte, welche gemeiniglich die Stifter der Klöster selbst benannten. Auch fanden die königlichen oder Reichsklöster in dem Wahlrechte von den Königen selbst, und anderen Mächtigeren manche Einbrüche.

durch die Stiftungsbriefe, und besondere Privilegien a) genauer bestimmt waren; allein das wesentliche Unterscheidungszeichen von Ersteren blieb immer die beybehaltene Unterwürfigkeit gegen ihren Bischof in Disziplinarsachen. In diesen Schranken verhielt sich der größte Theil der fränkischen Klöster. Marculf der um das Jahr 660 schrieb, giebt seiner Zeit eine gemeine Exemtionsformel an, worin Eingangs gesagt wird: Dum ab antiquitus juxta Constitutionem Pontificum per regalem Sanctionem Monasteria Sanctorum Lirinensis, Agaunensis, Luxoviensis, vel modo innumerabilia per omne

---

a) Größere Privilegien waren aber, selbst den Bischöfen, nicht willkührlich; denn die Ueberschreitung der gemeinen Exemtionsform mußte von dem Metropoliten gebeten, und die Bewilligung hiezu von der Provinzial-Synode ertheilt werden. Als daher der Bischof Deodatus, Stifter des Klosters Vallis-galilaeae im vogesischen Gebirge sonst Moyen-Moutier, Monasterium Medianum genannt, diesem ein Exemtions-Privilegium ertheilte, worin nebst den gemeinen Freyheiten diesem Kloster erlaubt seyn sollte, die Einweihung der Kirche, und die Ordination der Mönche von jedem Bischofe zu begehren und zu empfangen, so geschah dieses nur consensu Archiepiscopi et Comprovincialium, wie das Bestätigungs-Privilegium Numeriani Erzbischofs zu Trier v. J. 664. deutlich enthält, und dessen Nachfolger Hildulfus abermal bestätiget hat. S. Hontheim hist. Trev. I. 82. und 84.

Regnum Francorum sub libertatis Privilegium videntur consistere etc. b) Nach dem weiteren Inhalte dieser Formel bestand das allgemeine von Bischöfen ertheilte Freyheits-Privilegium in dem, daß zwar dem Bischofe die Ertheilung der heiligen Weihen, die Consecration der Altäre, die Spendung des Chrisma, und die Einsegnung des erwählten Abts vorbehalten bleiben sollte, übrigens aber: „Nullam penitus aliam potestatem in Monasterio neque in rebus, neque in ordinandis Personis, neque in Villabus ibidem jam collatis, aut deinceps regio munere aut Privatorum collaturis, vel in reliqua substantia Monasterii nos, succesroresque nostri Episcopi, aut Archidiaconi . . . habere praesumant . . Et nisi rogatus a Congregatione pro oratione lucranda nulli nostrum liceat Monasterii adire secreta . . . et si aliquid ipsi Monachi de eorum Regimine tepidi, aut secus egerint, secundum eorum Regulam ab Abbate, si praevaleat, corrigantur, sin autem,

b) Form. I. bey Baluz. II. 371. von dem Lirinensischen Kloster sagt Mabillon. c. l. „Insigne illud Sanctorum Monachorum et Pontificum Seminarium, quod caeteris Gallicanis Coenobiis formam dedit.„ Von dem Luxoviensischen Kloster ist oben §. 5. zwar eine Meldung von vollkommener Exemtion geschehen, Marculf scheinet also hier nur Beyspiele der Exemtion überhaupt angeführt zu haben.

Pontifex coercere debet.„ etc. Die Grade der Korrektion nach dem Kapitulare Pipins oder den Beschlüssen des Vernensischen Conciliums v. J. 755. c) waren diese, daß, wenn der Abt die Unordnungen in seinem Kloster nicht heilte oder heilen konnte, der Bischof, und wenn dieser nicht hinreichte, der Metropolitan, oder wenn auch dessen Korrektion fruchtlos wäre, der Abt oder die Mönche vor der Provinzial-Synode nach kanonischen Vorschriften geurtheilt werden sollten. Würden sie aber auch durch das Synodalansehen nicht gebessert werden, dann heißt es: „aut honorem suum perdant, aut excommunicentur ab omnibus Episcopis, et tales in eorum loco in ipsa Synodo constituantur per verbum et voluntatem Domini Regis, vel consensu Servorum Dei, qui secundum ordinem sanctum ipsum gregem regant.„ d) Was

---

c) S. Baluz. I. 169. samt Vorrede allda.

d) Sehr weislich verordneten die Bischöfe in Exemtionsbriefen, daß der Bischof die Korrektion des Abts und der Mönche, wenn solche vonnöthen wäre, nicht durch sich allein, sondern mit Beyziehung anderer Aebte oder Priester der nämlichen Regel vornehmen solle. So sagt das Privilegium Aredii Vasensis Episcopi pro Monasterio Grasselensi v. J. 684. bey Mabillon c. l. S. 643. „Si Monachi, qui subesse debent, habendo sacrae Congregationis ordine negligenter steterint, (et) in sua glorientur Libertate, tunc Pontifex istius Civitatis conjungens sibi Sacerdotes vel Abbates, qui ejusdem Regulae tramitem

aber diejenigen Klöster belangt, die mit gänzlicher Exemtion begabt waren, und unmittelbar unter dem Primas, Patriarchen, oder Römischen Stuhle standen, sind zwar solche der Jurisdiktion ihres Lokalbischofs nicht unterworfen gewesen; doch war der Bischof von Amtswegen verbunden, über die Sittlichkeit des Abts und der Mönche zu wachen, diese zu ermahnen, und, wenn das Verbrechen groß oder die Ermahnung fruchtlos war, die Anzeige davon an die unmittelbare Behörde zu machen, e) von wo aus

tenere videntur . . juxta eorum Regulam vel consuetudinem ad eorum ordinem corrigere vel reducere dignetur. „ welches auch die königliche Bestätigung (S. 644) allda beysetzt. Ein Gleiches s. in den Verordnungen des Erzbischofs zu Trier Numerianus, und dessen Nachfolgers Hildulfus bey Hontheim c. l.

e) S. bey Mabillon. die Exemtions-Privilegien des Pabsts Johann IV. für die Luxovische Abtey, und für das Kloster S. Mariae in Gallien T. I. annal. p. 633—35., allwo: „Sin autem et ipse Abbas (Abbatissa) in torpore negligentiae contra instituta Patrum fuerit . . a Sede Apostolica, sub cujus ditione consistit, statuimus corrigenda; neque enim cuiquam Episcopo damus licentiam, sub obtentu reprehensionis aliquae in Monasterio praedicto suam extendere ditionem, sed ejus Capitis, id est, Apostolicae Sedis esse praecipimus. Si certe zelo Dei, instinctu pietatis innitatur (Episcopus) suis Epistolis debet suggerere . . quae vera conspexerit, nuntiare etc. „

die Untersuchung angeordnet, und die Gebrechen geheilt wurden. Auch die weltlichen Zwangsmittel fanden hier ihre Anwendung, die dem Könige und weltlichen Oberherrschaften zu Handen standen. f) Die Missi dominici unter Karl den G. trugen ebenfalls zur Behutsamkeit und zum ordentlichen Wandel der Aebte und ihrer geistlichen Gemeinde vieles bey. g) Was die Klag- oder Anklagsfälle in Criminal- und Civilsachen betraf, gehörten alle Personalklagen gegen den Abt oder dessen Untergebene zu der bischöflichen Gerichtsbarkeit, h) wo die Klöster

---

f) Capitul. Pipini R. v. J. 793. Monasteria Virorum et puellarum, tam quae in Mundio Palatii esse noscuntur, vel etiam in Mundio Episcopi, vel caeterorum hominum, distringat unusquisque in cujus Mundio sunt, ut regulariter vivant.

g) S. I. Abhandl. §. 18. auf Befund und Anzeige dieser königlichen Kommissarien über Standespflichts-Vergessenheit der Kirchenprälaten bey dem Könige, mußten sie vor diesem sich verantworten, „Episcopi, et Abbates et Comites pravi veniant ad Curtem (Regis). Capit. Caroli M. bey Baluz. I. 452. obschon der König in Fällen schwerer Ahndung das Urtheil der Synodalversammlung überließ. Der König vertrat, wie Thomassin. c. l. cap. 35. n. 1. wohl ausdrückt, die Stelle eines Episcopi exterioris.

h) S. VI. Abhandl. §. 1. das Capit. Caroli M. v. J. 801. „volumus, ut neque Abbates, neque Presbyteri, ... de personis suis ad publica

keine vollkommene Exemtion vom Bischofe für sich hatten. In dinglichen oder Eigenthum betreffenden Civilklagen mußte der Abt eigentlich vor den weltlichen Richter, doch unter gewissen vorgängigen Versuchen, zur Justizerhaltung i) responsabel seyn. Auch da, wo sich Streitigkeiten zwischen dem Bischofe und Abte in Civilsachen erhoben, war des Vorstands wegen eigene Vorschrift und gemeines Recht, wie überhaupt bey höheren Standes-Personen in Streitsachen unter sich; k) und wessen Fori der erste Instanzrichter war, in dessen Foro (geistlich oder weltlich) gieng auch die Appellations-Instanz fort, l) wenn nicht ein besonderes Devolutionsgericht m) durch Gesetze ausnahmsweise bestimmt gewesen ist.

§. 8.

Einfluß der Stifter in die Exemtion der Klöster.

Der Chalcedonische, als allgemein angenom-

---

vel Saecularia Judicia trahantur, sed a suis Episcopis judicati justitiam faciant.„

i) Ebendas. §. 2. Die vollkommen exemten Aebte genoßen zweifelsohne hierin den Gerichtsstand, wie die Bischöfe. §. 3.

k) Ebendas. §. 3. not. p.

l) Ebendas. §. 2. not. g.

m) Wie z. B. in dinglichen Klagen. Ebendas. §. 2. vom bischöflichen Gerichte zum Grafengerichte, wenn in ersterem die Sache nicht beygelegt worden ist.

mene Kirchenrath v. J. 451. a) beschränkte zwar die Freyheit der Klöster- und Oratorien-Stifter dahin, daß ohne Erlaubniß und Bewilligung des Lokalbischofs keines dieser erbauet werden solle, und die mit bischöflicher Bewilligung erbauten und gestifteten Klöster nicht mehr zum weltlichen Gebrauche verwendet werden könnten. b) Ausser diesen zweyen Schranken aber verblieb die übrige Disposition in der Stifter Willkühr, so daß ihnen als freyen Leuten unbenommen war, ihre vom Grunde freye Stifte und Stiftsgüter einem Anderen zu schenken, wem sie wollten, und zu unterwerfen. Auffallend zeigt hievon die in den Akten des Kirchenraths zu Carthago v. J. 525. vorkommende Sprache des Abts Peter gegen den Bischof Liberatus c) wo er sagt: „Hoc Coenobium a Monachis, qui ex diversis Africae locis, et de transmarinis partibus convenerant, conditum fuisse sumptibus Parentum suorum, aliorumque religiosorum hominum.. Licere liberis hominibus sese, cuicunque demum voluerint, subjicere, nulla in contrarium adversante au-

a) Can. 4.

b) Can. 24. „Ut quae semel ex voluntate Episcopi dedicata sunt Monasteria perpetuo manere Monasteria, et res quae ad ea pertinent, Monasterio reservari debeant, nec posse ea ultra fieri saecularia.„

c) S. oben §. 4.

ctoritate; Exempta etiam patrocinari aliorum Monasteriorum, quae omissa proximi Episcopi subjectione alteri Ecclesiae sponte se subjecerint.„ Eigenthums-Abtretung und Uebertragung giebt zwar noch kein Recht, die auf dessen Grund und Boden bestehende Gerichtsbarkeit des Bischofs an einen Dritten mitzuübertragen; da aber der Erfolg zeugt, daß die Vorstellung des Abts vom besagten Kirchenrathe berüksichtiget worden ist, d) und die Berufung auf mehrere Beyspiele notorischen Grund gehabt haben muß; so ist hier eine Kirchenobservanz vorauszusetzen, welche die Uebertragung der bischöflichen Gerichtsbarkeit an einen anderen und höheren Kirchenprälaten zu Gunsten der Stifter ihrer Willkühr überlassen hat. Daß diese Begünstigung der Klosterstifter auch von der gallicanischen Kirche nachgeahmt worden sey, hierüber zeugen schon die oben (§. 5.) angezeigten Privilegien, e) und die von Thomassin f) und Mabillon g) angeführten Beweise, wobey lezterer über den großen Einfluß der Stifter über die Exemtion der Klöster schreibt: „Nullum tutius,

d) Auch bey der Exemtion in gemeiner Form sagt das Concilium zu Arles oben §. 6. „Regula, quae a Fundatoribus ipsius Monasterii dudum constituta est, in omnibus custodita.„

e) S. folg. §. 9.

f) De vet. et nov. Eccl. discipl. T. I. L. III. cap. 30. 31.

g) Annal. Bened. T. I. 41.

nullum Privilegii indubitatius fundamentum est, quam Fundatorum voluntas, quibus integrum utique est, bona sua, et se ipsos, cui libet, donare. „ Deßgleichen auch Ersterer. h) Wie weit die deutsche Kirche hierin gegangen sey, wird die Epoche unter den deutschen Kaisern enthalten. Ich bemerke hier nur unter vielen ein Beyspiel von einer adelichen Dame Berchta, Stifterin eines Frauenklosters Namens Borchorst, welche die ganze Stiftung mit Uebergehung ihres Diözesan-Bischofs und ihres Erzbischofs zu Mainz dem ersten Erzbischofe zu Magdeburg mit allen geistlichen und weltlichen Rechten übergeben hat, worüber das Bestätigungs-Privilegium des Kaisers Otto des G. v. J. 968. und K. Otto II. v. J. 974 wie auch Pabsts Innocentius i) das Mehrere besagen, ohne der vielen

---

h) C. l. cap. 31. num. 19. wo er schließt: „ Ex antedictis promicat, illud maxime, id universaliter ratum fixumque fuisse constantissimas et inconcussas illorum Monasteriorum libertates habendas esse, ut immediate subessent Patriarchis, cum a Fundatione, et ab ipsa Fundatorum voluntate id totum proficiscebatur; nec enim non illis integrum esse poterat, sua bona, latifundia, patrimonia largiri et devovere, quibus mallent. „ Wohl: aber der Consens der Kirche muß der Rechtlichkeit in Betreff der mit übertragenen Gerichtsbarkeit den Beygrund geben.

i) S. Ludewig Reliq. Mss. Tom. XII. p. 380. 383. 389.

Uebergebungen an den apostolischen Stuhl zu Rom zu gedenken.

§. 9.

Die von Königen und Dynasten ertheilten Exemtionen.

Die königlichen Exemtions-Briefe für die Klöster sind dreyerley Gattung. Einige sind nur Bestätigungsbriefe, welche die von Bischöfen ertheilten Exemtions-Privilegien auf Ansuchen der Klöster auch von weltlicher Seite her unter den Schutz nehmen. a) Andere sind auf Begehren der Könige von den Bischöfen ertheilte Privilegien. b) Endlich Andere, welche die Könige als Stifter den auf fiscalischen Boden, von ihnen, oder von anderen erbauten Klöstern c) für sich ertheilten. In diesem lezten

---

a) S. oben §. 7. die Formel Marculfs: juxta Constitutionem Pontificum per regalem sanctionem etc.

b) So sagt die Exemtionsurkunde des Pabsts Benedict. III. für das Kloster Corvey bey D'Achery Spicil. T. III. p. 344. „Super hoc autem magnifici Imperatoris Hlotharii, et Ludovici et Caroli mandatum atque supplicatio accessit, idipsum postulantium.„

c) Z. B. das Diplom. Königs Dagobert für das Respazensische Kloster bey Mabillon. c. l. append. S. 632., allwo die Inschrift: Apostolicis Patribus, Domnis Episcopis, et illustribus Viris Ducibus; item magnifico Canulpho Comiti omnibusque Agentibus etc. Dann wird die Geschichte dieses Klosters angeführt.

Falle übten sie die von der Kirche begünstigten Rechte der Stifter oder Mitstifter aus. Wo ausser diesem Titel die Könige in ihren Immunitätsbriefen die Begabung mit bischöflicher Exemtion mit einfließen lassen, dort ist mehr Bestätigung als Verleihung zu vermuthen. d) Nach dem Beyspiele der Könige stellten auch die Herzoge, Grafen und der reiche Adel in ihren Stiftungsbriefen Exemtions-Privilegien aus. e)

---

nämlich daß Dedo Referendär des Königs mit seinen zweyen Brüdern diese Abtey erbaut habe auf fiscalischem Grunde und Boden, den sie hiezu erlangt hätten. Hierauf folgt die Disposition des Königs: „Dum super nostra est, ut diximus, largitate (Monasterium) constructum, nullus Episcoporum . . . possit quoquo ordine de loco auferre, aut aliquam potestatem sibi in Monasterio adoptare . . . nec ad ipsum Monasterium vel Cellulas ejus, nisi pro lucranda oratione, et nisi fuerit cum voluntate ipsius Abbatis vel suae Congregationis, absque gravi dispendio eorum accedere praesumat . . . Et cum Abbas ille de Saeculo fuerit evocatus, quem ex semetipsis Congregatio elegerit, sibi secundum sacram Regulam Seniorem instituat etc.„

d) Gemeiniglich ließen sich die Klöster die bischöflichen Exemtionsbriefe von dem Könige bestätigen, besonders die unter königlichen Immunitätsschutze standen, gleichwie die Wirkungen der geistlichen Exemtion in den königlichen Immunitätsbriefen gemeiniglich mit vorkommen.

e) Z. B. das Testament des Grafen Rogerius und seiner Gemahlin Euphrasia für das Corrovensische Kloster bey

Der damalige Zeitgeist der Kirche brachte fast eben so manche Ausnahmen in die Diözesangerichtsbarkeit, als die Immunitätsbriefe der Könige in die weltliche Gerichtsbarkeit der Grafen und öffentlichen Richter. Man muß sich wundern, wie die Bischöfe die Einschränkung ihrer Jurisdiktion, oder die Entziehungen davon duldeten. Allein was die Entziehung belanget, gönnte nach der alten Orientalischen Kirchenverfassung (§. 4.) den Bischöfen höheren Rangs auch die abendländische Kirche hierin die nämlichen Vorzüge; und was die Exemtion in gemeiner Form (§. 6.) betrift, so wog der Nutzen der Kirche, als Hauptzweck der Kirchengewalt, die Strenge der gemeinen Regel auf. Dahin zielt das in so vielen bischöflichen und königlichen Exemtionsbriefen enthaltene Prinzip: „Quia nihil de canonica Auctoritate convellitur, quidquid domesticis fidei, maxime vitam contemplativam agentibus, pro quietis tranquillitate tribuitur:„ f) oder, wie andere Bischöfe

Mabillon. c. l. T. II. S. 664. allwo: „Decrevimus ego Rogerius et uxor mea Euphrasia pro refroenanda Malorum insania seu Laicorum, seu diversorum Praelatorum, ut nullus Episcopus, non etiam, qui ad praesens Pictaviensi Urbi praefertur, nec aliquis Succedentium potestatem super ipsum Coenobium, aut super Monachos ipsius Caenobii exercere audeat etc.„

f) S. z. B. das oben §. 7. Not. a. angezogene Privilegium des Erzbischofs Numerian zu Trier, allwo die

sich ausdrüken: „Sancti Canones hoc non derogant, sed potius luculenter exoptant.„ g) Die Bescheinigung des erwähnten Nutzens wird der folg. §. darlegen.

§. 10.
Ursachen der Exemtion.

Die Exemtionsprivilegien würden wenigen oder keinen kirchlichen Werth haben, wenn sie bloß als Freyheitsbriefe, und nicht aus einer anderen nützlichen Absicht den Klöstern gegeben worden wären. Sie waren eigentlich nur Schutz- und Sicherungsbriefe einer wohlgeordneten Klostergemeinde gegen die Störung der klösterlichen Ruhe, gegen die Schädlichkeit eines konkurrenten Vorstandes, (§. 6.) gegen die Eingriffe in das Eigenthum der Klosterhabschaft und gegen die drükende Herrschsucht. Was in der Absicht der Könige bey Ertheilung der Immunitätsbriefe für die Klöster lag, das war auch der Beweggrund der Exemtion. Dort wurden die Grafen und ihre Diener von der Gelegenheit zu Bedrükungen und Ruhestö-

---

Ursache der Exemtion mit diesen Worten bezeichnet wird: „Quia nihil de canonica Auctoritate convellitur, quidquid domesticis fidei pro quietis tranquillitate tribuitur.„

g) S. die Urkunde des Bischofs Widgerus zu Straßburg für die Abtey Murbach v. J. 728. bey SCHOEPFFLIN Alsat. diplom. I. 11.

rung abgehalten; hier die Bischöfe, und ihre Kleriker, theils durch Auseinandersetzung der bischöflichen Gewalt von der eigenen Klosterregierung, theils durch Entfernung aller Art Bedrükungs-Gelegenheiten. Würde es keine Beyspiele verderblicher Uebel von daher in den Klöstern gegeben haben; so würden auch keine Bischöfe gewesen seyn, die mit Einschränkung ihrer eigenen Gewalt und Gerichtsbarkeit den Klöstern Exemtionsbriefe ertheilt hätten. Sie fürchteten aus Erfahrung das ungewisse Benehmen ihrer Nachfahrer, deren Geistesgang sie nicht voraussehen konnten, und wollten daher mit Aufopferung eigenen Rechts durch Schutzbriefe dieser Art den inneren und äusseren Wohlstand der Klöster lieber befestigen, als aufs Ungewisse der Zukunft Preis geben. Die Bischöfe, welche durch wahren Kirchengeist, Tugend und Heiligkeit sich auszeichneten, waren Väter der Mönche. Sie liebten das Institut der Bestrebung nach christlicher Vollkommenheit, der sie selbst nachhiengen. a) Sie schätzten jene reguläre Versammlungen als einen ausgezeichneten Theil der Heerde Christi und ihrer Diözese. Sie leisteten daher allen Vorschub zu ihrer Erhaltung. Dagegen sah man aber auch andere herrschsüchtige, b) verschwenderische und habsüchtige Bi-

---

a) S. Natal. Alexand. hist. eccles. Saec. V. Cap. VI. art. IV. §. 11.

b) Hieronymus Epist. ad Theophilum adversus errores Joannis Hierosolym. macht die wahre Bemer-

schöfe, die mehr von Welt- oder Militärgeist eingenommen waren, dergleichen zu jeden Zeiten (vitia dum homines) in noch so heiligen Ständen anzutreffen sind. Von diesen war das Widerspiel der Gesinnung zu ersehen, oder zu fürchten. Diese betrachteten sich als Herrn und Eigenthümer der Klostergüter unter dem Schutze ihres Ansehens und ihrer Obrigkeit, und auf diese Rechnung fuhren auch ihre Offizialen und Kleriker fort. c) Geiz und Simonie paarten sich nicht selten, d) so daß man in den Privilegien die Verwahrung beyzusetzen veranlasset wurde, daß die heiligen Weihen, der Chrisam und die Einsegnung der Kirchen und Benediktion der Aebte unentgeltlich mitgetheilt werden sollten. Gleichermaßen,

---

kung: „Amari Parens et Episcopus debet, non timeri: non quaeris Monachos tibi esse subjectos, ideo magis subjectos habes. Tu offers osculum, illi colla submittunt: exhibes militem et Ducem impetras. Quasi unus in pluribus es, ut sis unus ex pluribus, cito indignatur Libertas, si opprimitur: Nemo plus impetrat a libero, quam qui servire non cogit.„

c) Pabst Gregor der G. Epist. ad Episc. Ravennat. (Epist. L. VI. 40) schrieb: „Monasteria Clericorum vestrorum dominio praegravari, ita ut occasione quasi regiminis ea, quod dici grave est, velut in proprietate possideant.„

d) Bemeldter Pabst Gregor der G. klagt hierüber sehr in seinen Briefen an die Bischöfe Galliens.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Montag, Eugen,

Geschichte der deutschen staatsbürgerlichen Freyheit, oder der Rechte des gemeinen Freyen, des Adels und der Kirchen Deutschlands

Bd.: 1,2

Bamberg ; Würzburg 1813

Bamberg, Staatsbibliothek -- HV.H.Germ.152(2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11694432-2